

Internationales Jahr der Familie

Enquete

***A*ntidiskriminierung
*Familie & Behinderung***

ARCOTEL WIMBERGER
1070 Wien, Neubaugürtel 34
(am Europaplatz)

Mittwoch, 11. Mai 1994

Veranstalter:

Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Inhalt	Seite
Bundespräsident Dr. Thomas KLESTIL , Eröffnung	5
Bundesministerin Maria RAUCH-KALLAT , Grundsatzreferat.....	7
Bundesminister Dr. Nikolaus MICHALEK , Grundsatzreferat	12
Dr. Klaus VOGET, ÖAR Bericht über Entwicklung und Vorarbeiten des Arbeitskreises; Beschreibung des "Ist-Zustandes" und Ausblick auf Utopien der Umsetzung	16
Dr. Walter Eigner, Lebenshilfe Wien Rasterfahndung nach behindertem Leben Die pränatale Diagnose aus menschlicher Sicht.....	21
Dr. Klaus Rhomberg, Humangenetiker Zur eugenischen Indikationslösung aus der Sicht des Humanbiologen.....	28
Sekt.Chef Dr. Roland Miklau, BM für Justiz Zu § 97 StGB und zum Gentechnikgesetz.....	33
Dir. Karin Mosler, Sozial- und Heilpädagogisches Förderungsinstitut Stmk. Bedeutung der Frühförderung im Zusammenhang mit antidiskriminierenden Maßnahmen; Vorschläge zu legislativen Veränderungen und Notwendigkeiten	37
Dr. René Schindler, Integration Österreich Bedeutung der schulischen Integration; offene und noch unerfüllte Forderungen im Bereich der Schulgesetzgebung.....	41
Min.Rat Dr. Heinz Gruber, BM für Unterricht und Kunst Sicht des Ministeriums zur Problematik, durch schulische Maßnahmen der Diskriminierung behinderter Menschen entgegenzuwirken.....	48
Florian Jung, betroffener Jugendlicher Diskriminierung am eigenen Leib	51
Heinz Forcher, betroffener Vater Zur Menschenrechtssituation von Familien mit behinderten Kindern in Österreich	55
Elisabeth Ziegler, BM für Umwelt, Jugend und Familie Begleitende Maßnahmen des BM für Familien mit behinderten Kindern.....	59
Brigitte Graf, Lebenshilfe Niederösterreich Familie - lebenslänglich?.....	62
Dr.jur. Wolfgang Teichtmeister Möglichkeiten, Antidiskriminierungsbestimmungen in der Verfassung zu verankern; Chancen und Grenzen im österreichischen Rechtssystem; Schaffung eines "Antidiskriminierungsgesetzes"	69
ANHANG: Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit.....	78
AK 8 / Familie und Behinderung.....	81
Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.....	82
Impressum.....	86

Grundlage der Planung dieser Enquete sind die Arbeiten des Arbeitskreises 8 - "Familie und Behinderung" zum Internationalen Jahr der Familie.

Das Ziel der Veranstaltung war es, legislative Maßnahmen zu formulieren, die die bestehende Diskriminierung behinderter Personen und deren Familien aufzuheben vermögen.

Dazu wurde im Verlauf der Veranstaltung der "Ist-Zustand" beschrieben, - entsprechende Vorarbeiten wurden im Arbeitskreis bereits geleistet.

Die Schwerpunkte aus diesen Vorarbeiten waren herauszuarbeiten, zu formulieren und wurden als Einstieg in die Veranstaltung präsentiert.

Die zu den einzelnen Themenbereichen gefundenen diskriminierenden Tatbestände und die dazu bereits formulierten Vorschläge legislatischer Art wurde von den Experten auf ihre Realisierbarkeit überprüft, Ergänzungen und Verbesserungen vorgeschlagen sowie Probleme bei der Umsetzung aufgezeigt.

Da sich die Veranstaltung nicht ausschließlich an Experten richtete, sondern eine breitere Schicht der Bevölkerung erschließen sollte, um bei breiter medialer Verwertung im Sinne von Bewußtseinsbildung der Öffentlichkeit eine höhere Wahrscheinlichkeit der Realisierung der erarbeiteten Vorschläge zu erzielen, wurden den Expertenreferaten die Berichte von Betroffenen, betroffenen Familien und Organisationen beigelegt und somit die trocken-theoretischen, vorzüglich juristischen Ausführungen anschaulich ergänzt.

Bundespräsident Dr. Thomas Klestil

Frau Bundesminister, Herr Bundesminister,
Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Ich freue mich, heute bei Ihnen zu sein und Ihnen stellvertretend die Grüße aller Österreicher zu überbringen die große Sympathien für die Anliegen der Behinderten haben.

Sie wollen bei dieser Enquete einen sehr konkreten Themenschwerpunkt setzen - und ich halte das für notwendig und richtig. Abstrakt geredet wurde in der Behindertenpolitik schon genug. Ich finde, daß man von der nüchternen Diagnose zur brauchbaren Therapie vorstoßen soll.

Ziel der heutigen Veranstaltung ist es, die bestehende Diskriminierung behinderter Personen und deren Familien aufheben zu helfen. Ich weiß, wie mühsam der Weg von der Theorie zur Praxis ist. Aber ich bin sicher, daß Sie, meine Damen und Herren, neue und praktische Vorschläge machen werden.

Ich halte es auch für richtig, daß Sie heute die Öffentlichkeit eingeladen haben. Denn es geht ja zuallererst um Bewußtseinsbildung. Und der menschlich-direkte Bericht **eines** Betroffenen kann die Betroffenheit **vieler** viel besser ausdrücken als lange Resolutionen.

Der Chefredakteur einer angesehenen Wiener Tageszeitung hat vor einigen Wochen einen vielbeachteten Beitrag über seine Krankheit veröffentlicht. Nach einem Schlaganfall lag er längere Zeit im Krankenhaus. Er war über Nacht zum Behinderten geworden, der sich plötzlich mit den Realitäten eines ihm bislang

unbekannten Zustandes konfrontiert sah. Er schilderte eindrucksvoll die Bindung an den Rollstuhl, die mühevoll Rehabilitation, die Re-Integration in die Familie. Er schrieb wörtlich: *"Erst wenn man selbst Teil der behinderten Minderheit ist, verspürt man die Schwierigkeiten buchstäblich am eigenen Leib, die der gesunden Majorität verborgen bleiben, weil sie nichts mit ihnen zu tun haben will. Es ist nicht die Brutalität, die schmerzt. Es ist nicht die Aggressivität, die weh tut. Es sind die Teilnahmslosigkeit, die Lieblosigkeit, die Egozentrik, die verwunden. Die Nächstenliebe, so schließt er, wird hier wörtlich genommen: Jeder ist sich selbst der Nächste."*

Das alles ist Ihnen, meine Damen und Herren, nicht unbekannt. Und sicherlich empfanden und empfinden viele von Ihnen dasselbe. Aber das bringt uns und die Gesellschaft nicht weiter. Was wir brauchen, sind stärkere Brücken der Verständigung.

Persönlich bin ich zuversichtlich, daß die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, trotz aller Ihrer berechtigten Sorgen, voranschreitet. Die Bereitschaft, nicht zu verdrängen und ganz offen über Behinderung zu schreiben und zu reden, ist in meinen Augen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Jedes Zeichen der Integration, jedes Engagement gegen Diskriminierung ist von Bedeutung. Zwei greife ich heraus:

Ich höre etwa, daß sich viele junge Menschen ausdrücklich wünschen, ihren Zivildienst bei

und für Behinderte abzuleisten. Und auch der in Europa einmalige Erfolg der Sendung "Licht ins Dunkel" läßt hoffen. Es ist ja auch eine Art von Seismograph für die Bereitschaft der Öffentlichkeit, sich auf die Probleme der Behinderten in unserer Gesellschaft einzulassen. Von Jahr zu Jahr interessieren sich mehr Zuseher für diese Sendung - das ist ein gutes Zeichen.

Umso weniger erfreulich ist der Umstand, daß ein wichtiges Bundesgesetz, nämlich das Pflegegeldgesetz, schon bald nach seinem Inkrafttreten viel von seiner segensreichen Wirkung verloren hat. Die Erhöhung der Pflegekosten auf Länderebene kann nicht der Sinn einer fortschrittlichen Regelung sein. Man kann nicht mit der einen Hand geben und mit der anderen nehmen.

Gerade diese Entwicklung unterstreicht einmal mehr deutlich die Notwendigkeit von Behindertenverbänden und eines schlagkräftigen Dachverbandes - wie es ihre Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ist. Es ist in Österreich keine Selbstverständlichkeit, daß

sich rund 60 Organisationen unter einem gemeinsamen Dach zusammenfinden. Mit 380.000 Mitgliedern sind sie eine machtvolle Organisation, die auch von den politischen Parteien zu respektieren ist - und die gerade deshalb in den vergangenen Jahren viel erreicht hat.

Meine Damen und Herren! Für die bisherige Arbeit im Dienst der Behindertenbewegung danke ich heute vor allem Ihren Funktionären, allen voran Herrn Präsident Dr. Voget. Ich danke aber auch den vielen Helfern und Betreuern.

Sie wissen, daß Sie in mir stets einen Anwalt für ihre Probleme finden werden. Es ist mir ein persönliches Anliegen, Ihre Arbeit zu unterstützen, wo immer mir dies möglich ist. Ich habe das bereits vor meiner Wahl gesagt und bekräftige es heute neuerlich.

Für ihre heutigen Beratungen hoffe ich auf viel Erfolg - und ich erkläre in diesem Sinne die Enquete für eröffnet.

Bundesministerin Maria RAUCH-KALLAT

Grundsatzreferat

Sehr geehrter Herr Bundesminister, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren.

Ich freue mich sehr, daß im Zuge der Vorbereitungen zum Internationalen Jahr der Familie und der Arbeitskreise, die in diesem Nationalkomitee gebildet wurden, auch ein Arbeitskreis "Familie und Behinderung" durchgeführt wurde, der mit sehr intensiven Arbeiten diese Enquete vorbereitet hat.

Familie und Antidiskriminierung - oder Behinderung und Antidiskriminierung - und der Titel der hier vorne prangt: "Ist unsere Familie gesellschaftsfähig oder ist unsere Gesellschaft familienfähig?" sind alles Fragen, die wir uns insbesondere im Internationalen Jahr der Familie, das von der UNO ausgerufen wurde, zu stellen haben.

Wozu braucht es überhaupt ein Internationales Jahr der Familie? Ist Familie nicht selbstverständlich, ist der Wert, der Ruf, die Notwendigkeit der Familie nicht ohnehin klar oder bedarf es besonderer Anstrengungen, diesen Wert wieder hervorzuheben?

Es hat auch im "Internationalen Jahr der Behinderten" massive Kritik gegeben, ob es denn überhaupt etwas brächte oder ob es denn überhaupt einen Sinn hat, solche Jahre durchzuführen.

Ich meine, daß es sehr sinnvoll ist. Insbesondere, weil es doch wieder eine Reihe von Impulsen, eine Reihe von Denkanstößen gibt, aber auch eine Reihe von ganz konkreten

Taten, die in diesen Jahren geschehen sollten. Wir haben dieses Jahr im Familienministerium auch sehr ernst genommen. Es geht nicht darum, in diesem Jahr nur zu diskutieren, sondern es geht darum, Zeichen und Taten zu setzen, die sichtbar und für die Familien spürbar werden - und die weiterwirken in der Folge dieses Internationalen Jahres. Und es ist auch eine Übung dieser Internationalen Jahre, daß man nach zehn Jahren Bilanz zieht, was dieses Jahr denn eigentlich bewirkt hat.

Wir haben im Familienministerium praktisch überhaupt keine Kompetenz, für behinderte Menschen anzutreten und uns einzusetzen. Es ist aber, es wurde ja schon vom Moderator gesagt, bei sehr vielen Menschen die Verbindung von Behinderung und Maria Rauch-Kallat so verwurzelt, daß praktisch von meinem Amtsantritt an die Frage behinderter Kinder und behinderter Menschen eines der Hauptthemen in unserem Ministerium wurde, sodaß wir in eineinhalb Jahren Ministerzeit die Konsequenz daraus gezogen haben und eine Abteilung für behinderte Menschen und insbesondere für Familien mit behinderten Kindern geschaffen haben. Wir wissen alle, daß Familien mit behinderten Kindern mit besonderen Problemen zu kämpfen haben. Aus der ganz persönlichen Betroffenheit der Mutter eines behinderten Kindes kann ich mich noch sehr gut erinnern, daß - als mir die volle Tragweite der Behinderung meines Kindes bewußt wurde - ich zuallererst mit mir selbst zu kämpfen hatte. Mit mir selbst und einem Gefühl der Minderwertig-

keit, das uns die Gesellschaft bewußt oder unbewußt einzuimpfen versucht. Und es hat aller Anstrengungen bedurft, in mir selbst dieses Gefühl zu überwinden und diese Herausforderung mit Selbstbewußtsein anzunehmen.

Die erste Frage, die wir uns daher zu stellen haben ist die: Inwieweit lassen wir uns von der Gesellschaft beeinflussen, inwieweit können wir uns dieser Meinungsbildung gar nicht entziehen, daß diese unsere eigene Meinung von uns selbst schlicht nicht akzeptiert werden darf. Daß wir uns dagegen auflehnen müssen, daß wir an unserem eigenen Selbstbewußtsein arbeiten müssen. Wir haben immer wieder die Erfahrung gemacht - und als eine die aus dieser Basisbewegung, der Eltern- und Integrationsbewegung kommt, weiß ich das nur allzu gut, daß in dieser Phase der Kontakt mit selbst Betroffenen am allermeisten bringt. Wir wissen, daß die Erfahrung, daß man mit seinem Problem, mit seinem Schicksal nicht allein ist, daß es andere gibt, die die gleichen Probleme zu bewältigen haben, und daß es andere gibt, die solche Probleme schon bewältigt haben, in der eigenen Selbstwertdiskussion ganz wesentlich weiterhilft. Ich meine daher, daß die beste Ersttherapie der Kontakt mit Betroffenen und die Selbsthilfebewegung schlechthin ist. Es darf sich aber die Hilfe, die man Eltern mit behinderten Kindern anbietet, nicht in dieser Selbsthilfe oder in den Selbsthilfeorganisationen erschöpfen. Sondern die Politik hat Rahmenbedingungen sicherzustellen, die diesen Familien mit besonderen Bedürfnissen, mit besonderen Problemen, entsprechende Hilfestellungen anbietet.

Es hat in diesen letzten zehn, fünfzehn Jahren

wahrscheinlich mehr Veränderungen im Bereich des Behindertenwesens gegeben, als in den zwanzig, dreißig Jahren zuvor. Es ist ein neues Selbstbewußtsein entstanden. Nicht der Wunsch, sondern die Forderung der behinderten Menschen, als Partner akzeptiert zu werden und die Gesellschaft und die Öffentlichkeit an ihre Verantwortung zu mahnen, diese Partnerschaft auch anzuerkennen.

Wir haben insbesondere auch mit der Integrationsbewegung versucht, die Gesellschaft für behinderte Menschen zu öffnen. Wir Österreicher haben ja das Wegschauen, das Unter-den-Teppich-Kehren, das Verstecken offensichtlich mit der Muttermilch eingesogen. Und es hat einiger Anstrengungen bedurft, diesen angelsächsischen liberaleren Zugang zu behinderten Menschen auch in unserem Land einzuleiten. Ich kann mich gut erinnern, wie ich vor zehn Jahren kurz nach einer Amerikareise immer wieder erzählt habe, wie selbstverständlich dort behinderte Menschen in allen Bereichen des öffentlichen Lebens integriert sind, wie sie sichtbar sind, wie ihre Bedürfnisse akzeptiert werden und wie ihren Bedürfnissen begegnet wird. Und wie schwierig es war, desgleichen in unserem Land umzusetzen, einzusetzen, zu verändern. Aber ich glaube, daß dieser Prozeß nunmehr eingeleitet ist, aber noch lange nicht abgeschlossen. Es wird an uns liegen, diesen Prozeß intensiv fortzuführen.

Ich glaube auch, daß der Ansatz der ist, Kinder und zwar sogenannte nichtbehinderte und sogenannte behinderte Kinder, so früh wie möglich miteinander leben, lernen und aufwachsen zu lassen. Das alles aber nicht ohne die entsprechenden zusätzlichen Fördermöglichkeiten, die behinderte Menschen

unbedingt benötigen, sicherzustellen. Wenn ich daran denke wie schwierig es noch vor zehn Jahren war, den verantwortlichen Politikern die Notwendigkeit der Frühförderung klarzumachen. Wie viele zum Teil fruchtlose Gespräche geführt werden mußten, bis ein erster Durchbruch erzielt werden konnte und wie selbstverständlich das Wort Frühförderung mittlerweile jedem, der mit der Materie ein wenig vertraut ist, von den Lippen geht.

Das heißt, daß zehn bis fünfzehn Jahre offensichtlich ein Zeitraum sind, in dem Wesentliches bewirkt werden kann. Wir haben im Großen und Ganzen ein relativ gut funktionierendes Netz von Frühfördereinrichtungen. Es ist uns gelungen, in der Zwischenzeit auch die notwendigen Ausbildungsmöglichkeiten für Fachleute zu schaffen. Es ist uns mehr oder minder gelungen, die Eltern in diese Frühförderung als wesentliche Partner miteinzubeziehen. Und als Folge dieser Frühförderung ist auch die Integration behinderter Kinder in den Kindergärten sichtbar. Das heißt, daß damit einmal für die nächste und übernächste Generation eine Grundlage geschaffen wurde, die den nichtbehinderten Kindern den selbstverständlichen Umgang mit behinderten Kindern einfach erleben läßt und damit auch die Sonderheit von der meine Generation noch betroffen war, wenn sie einem sogenannten behinderten Menschen begegnet ist und lieber weggeschaut hat als auf ihn zugegangen ist, daß das hoffentlich in der nächsten Generation nicht mehr passiert.

Wir wissen ja, daß es nicht unbedingt Bosheit ist, sondern Unsicherheit im Umgang mit behinderten Menschen. Ich meine aber, daß es sich darin nicht erschöpfen kann. Die Schulorganisationsgesetznovelle, die die In-

tegration in der Grundschule sichergestellt hat, hat zwar primär die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, doch in der Umsetzung sind wir mit der Organisation nicht ganz glücklich. Das ist wieder einmal eine Finanzfrage, wie in vielen Bereichen auch, wo das Geld knapp wird. Aber letztendlich muß klar und deutlich sein, daß der Erfolg von Integrationsklassen sowohl von der Klassenschülerzahl als auch von der Betreuung durch zwei Lehrern abhängig ist. Das heißt, daß die Rahmenvoraussetzung stimmen müssen, um Integration erfolgreich zu machen. Und daß wir sehr darauf achten müssen, daß durch nichtfunktionierende Rahmenbedingungen nicht die Integration in Frage gestellt werden darf. Das heißt, es wird hier nicht nur genauer Beobachtung bedürfen, sondern auch der entsprechenden Begleitung und der notwendigen Anstrengungen, um diese Voraussetzungen und Rahmenbedingungen auch sicherzustellen.

Wir können nicht umhin, die Frage nach dem "Nach der Grundschule" zu stellen. Und wir sind gerade jetzt wieder vor der schwierigen Entscheidung, wie die Integration in der Sekundarstufe auszusehen hat und in welcher Form sichergestellt werden kann, daß die Integration nicht mit zehn Jahren plötzlich abbricht. "Integration ist nicht teilbar" war ein Schlagwort der Integrationsbewegung und sie hat sich damals primär auf die Arten der Behinderung bezogen, weil viele meinten, körperbehinderte und sinnesbehinderte Schüler könnten ja wohl in sogenannte normale Schulen gehen, aber bei geistig Behinderten hätten sie doch ihre Bedenken. Integration ist nicht teilbar. Nicht nur auf die Behinderung, sondern auch in Bezug auf das Alter. Wir können nicht von null bis zehn integrieren, von zehn bis fünfzehn nicht

integrieren und dann ab fünfzehn wieder integrieren.

Integrieren muß etwas Durchgehendes sein und wir werden auch Lösungen finden, diese Integration in der Sekundarstufe zu bewältigen. Letztendlich geht es aber dann um die Vorbereitung auf ein Leben in dieser Gesellschaft, sei sie jetzt familienfähig oder nicht. Es wird an uns liegen, diese Gesellschaft und diese Arbeitswelt familienfähig zu machen und es geht auch darum, den behinderten Menschen die entsprechenden Plätze in der Arbeitswelt sicherzustellen. Nicht in mitleidiger Hilfsbereitschaft, sondern in der Akzeptanz und in der Partnerschaft eines vollwertigen Mitgliedes der Arbeitswelt.

Das wird wieder einmal auch des vermehrten Verständnisses der sogenannten nichtbehinderten Arbeitnehmer bedürfen. Und ich bin sehr froh, daß wir in den letzten Monaten ein "Experiment" gestartet haben, das durchaus erfolgreich zu werden scheint und das Anlaß gegeben könnte, vielleicht auch in anderen Bereichen versucht zu werden. Es haben sich nach einer Bemerkung meinerseits, daß ich bereit wäre, in meinem Ministerium behinderte Menschen als Arbeitnehmer aufzunehmen, mehr als 150 Menschen gemeldet. Das heißt, es ist hier ein großes Arbeitsmarktpotential vorhanden. Wir haben alle Bewerbungen registriert, auch sehr viele eingeladen und Gespräche geführt; versucht, ihre Neigungen, ihre Fähigkeiten abzuklären und haben entsprechende Listen erstellt. Bis jetzt ist es uns gelungen 17, 14 davon innerhalb von fünf Monaten, in unserem Haus zu integrieren. Ich hoffe, daß ich vom Beamten-Staatssekretariat noch drei Behindertenplanstellen bekomme, denn, so sagt man mir, der gesamte Bund hätte nur 50 und ich könne

nicht alle 50 in meinem Ministerium haben. Das habe ich akzeptiert, aber ich habe sofort einen Brief an alle meine Ressortkollegen geschrieben und ihnen mitgeteilt, daß Staatssekretär Kostelka noch 33 Planstellen haben würde, die er zwar mir nicht geben würde, aber die sie von ihm bekommen könnten, wenn sie sich entsprechend bewerben. Minister Michalek hat in dieser Folge schon eine Planstelle bekommen und besetzt sie im Handelsgericht in der Riemergasse und ich hoffe, daß auch alle anderen Ministerien aktiv werden. Wir haben ihnen die Listen mit den Bewerbungen zugeschickt und sie aufgefordert, aus dem Potential zu schöpfen und die entsprechenden Stellen zu schaffen und zu besetzen.

Es kann aber nicht genügen, behinderte Menschen einfach irgendwo hinzusetzen. Es war uns daher wichtig, jene 17, die bei uns jetzt tätig sind, auch in einem besonderen Integrationsprogramm in die Arbeit und die gesellschaftlichen Aktivitäten unseres Ministeriums miteinzubeziehen. Wir bemühen uns, auf ihre spezifischen Bedürfnisse einzugehen und achten darauf, daß sie in alle Aktivitäten des Ressorts voll eingebunden werden. Wir haben uns auch bemüht - wir sind ja auch das Jugendministerium - bei allen Jugendveranstaltungen, bei allen Initiativen die wir setzen, darauf zu achten, daß auch behinderte Jugendliche daran nicht nur teilnehmen können sondern auch wirklich teilnehmen. Das ist nicht immer ganz einfach. Sehr oft müssen wir suchen. Das ist immer wieder der Vorwurf, den ich auch an andere richte, wenn sie sagen, es gibt ja keine behinderten Menschen, die arbeiten wollen, es gibt ja keine, die teilnehmen wollen. Manchmal müssen wir uns darum bemühen, sie ermutigen, sie ermutigen zu kommen und

mitzutun. Das Beispiel mit den 150 Bewerbungen auf einen einzigen Aufruf hin, zeigt, daß es sie gibt und die Beispiele, die wir immer wieder bei unseren Jugendveranstaltungen sehen, zeigen, daß es sich lohnt, zu suchen.

Es ist eine Menge geschehen, seit dem "Internationalen Jahr der behinderten Menschen", aber es gibt überhaupt keinen Grund, uns auf irgendwelchen Lorbeeren auszuruhen. Wir haben jede Menge an Arbeit zu tun. Sie sind diejenigen, die diese Arbeit am besten tun können. Was immer wir an Unterstützung leisten können, bin ich gerne bereit, auch zu leisten. Ich meine auch, daß für eine gewisse Zeit, eine Übergangszeit, bis wir die volle Integration in das gesellschaftliche Leben geschafft haben, im politischen Bereich ein Staatssekretariat für Behindertenfragen sehr hilfreich wäre. Einfach deshalb, weil wir immer wieder mit dem Problem konfrontiert sind, daß die Agenden für behinderte

Menschen in den verschiedensten Ministerien angesiedelt sind, sich in den verschiedensten Zuständigkeiten verlieren und damit die Arbeit nicht immer ganz einfach ist. Ein derartiges Staatssekretariat, temporär für mindestens zwei Legislaturperioden eingerichtet, könnte hier versuchen, diese Agenden zusammenzuführen, die entsprechenden Arbeiten leichter durchführen zu lassen und rascher zu einem Konsens zu kommen. Ich werde diese meine Vorstellungen auch entsprechend in allfällige Regierungsverhandlungen einbringen. Ich würde Sie bitten, wenn Sie der Meinung sind, daß das sinnvoll ist, daß Sie diese Idee auch entsprechend unterstützen. In jedem Fall danke ich Ihnen für die Vorarbeiten zu dieser Veranstaltung und wünsche Ihnen für diese Veranstaltung viele interessante Informationen, Diskussionen und Ergebnisse, deren Umsetzung ich Ihnen, soweit ich das kann, versprechen will.

Justizminister Dr. Nikolaus MICHALEK

Grundsatzreferat

Herr Präsident, Frau Bundesministerin, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Während sich die Veranstalter von der Frau Bundesministerin eher Reflexionen zum tatsächlichen Bereich erwarteten, fällt mir die Aufgabe mehr für den juristischen, gesetzgeberischen Bereich zu.

Paragraph 21 des ABGB enthält eine programmatische Bestimmung, die die Aufgabe des Justizrechts für behinderte Menschen festlegt: *"Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen, nicht vermögen, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze"*.

Im Bereich der Justiz gibt es vor allem zwei Materien, die - über den Minderjährigenschutz hinausgehend - diesen besonderen Schutz effektuieren: die Sachwalterschaft und die Unterbringung.

Das Sachwalterrecht ist vor knapp 10 Jahren in Kraft getreten, es hat die Entmündigungsordnung abgelöst, die 1916 zur Verbesserung des Schutzes - einschließlich des rechtlichen Schutzes - von Geisteskranken und Geisteschwachen geschaffen worden war und mit der auf dem bis dahin von Polizeivorschriften beherrschten Gebiet der Anhaltung rechtsstaatliche Regelungen eingeführt worden sind.

Das neue Sachwalterrecht ist ein wichtiger

Beitrag zur Verringerung der Diskriminierung psychisch Kranker und geistig behinderter Menschen. Es hat die starre Beschränkung der Handlungsfähigkeit in die früheren zwei Stufen - "beschränkte Entmündigung" und "volle Entmündigung" - durch ein System ersetzt, das dem Richter die Möglichkeit in die Hand gibt, die nötige Beschränkung der rechtlichen Handlungsfähigkeit im konkreten Einzelfall, ganz individuell zugeschnitten, anzupassen.

Motor und Garant der Verwirklichung der Ziele der Entmündigungsreform waren die Vereine für Sachwalterschaft. Das sage ich nicht deshalb, weil ich für den sogenannten Bundesverein verantwortlich war, sondern weil ich das auch aus der jetzigen Sicht als Justizminister so beurteile.

Durch diese Vereine kam es zur dringend nötigen Professionalisierung der Interessenvertretung und rechts- und personenfürsorgeischen Unterstützung psychisch Kranker und geistig Behinderter. Die Sachwaltervereine haben es immer auch als Aufgabe angesehen, die Angehörigen eines psychisch kranken oder eines geistig behinderten Menschen und die nicht professionellen, meist aus dem Bereich der Familie stammenden Sachwalter zu beraten und zu unterstützen.

Das österreichische Sachwalterrecht wurde auch vom deutschen Gesetzgeber zum Vorbild seines Betreuungsrechtes genommen.

Das zehnjährige "Jubiläum" gibt aber Anlaß,

die Erfüllung der Erwartungen zu überprüfen und über weitere Verbesserungen nachzudenken. Leider stößt nach wie vor die den Sachwaltern obliegende Sicherstellung der erforderlichen Personensorge mangels Vorhandensein ausreichender entsprechender sozialer Einrichtungen auf Grenzen. Auch im Rahmen der Überlegungen für rechtliche Adaptierungen steht die nähere Ausgestaltung der Personensorge im Vordergrund, vor allem die Wahl des Aufenthalts psychisch kranker oder geistig behinderter Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, die Zulässigkeit von Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit und die Zulässigkeit von medizinischen Behandlungen. Hiefür fehlen eingehende und den Grund- und Menschenrechten Rechnung tragende gesetzliche Regelungen im materiellen Recht und im Verfahrensrecht, die beide über weite Strecken noch aus dem vorigen Jahrhundert stammen und sich vor allem mit der Verwaltung des Vermögens befassen. Es wird daher überlegt, jene Kriterien gesetzlich festzulegen, die vorliegen müssen, damit psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen außerhalb des Geltungsbereiches des Unterbringungsgesetzes - also außerhalb von Krankenanstalten oder Abteilungen für Psychiatrie - in ihrer Freiheit beschränkt oder ohne, ja sogar gegen ihren Willen, behandelt werden dürfen. Dabei wird sicherlich der Wahrung der Interessen der Betroffenen gegenüber den Wünschen der Allgemeinheit entscheidende Bedeutung zukommen.

Für besonders wichtig wird in den Diskussionen eine Regelung für bedeutsame Änderungen des Aufenthaltes des Betroffenen, so etwa die Auflösung der bisherigen Wohnung eines behinderten Menschen und dessen Verlegung in ein Heim oder in eine andere

Betreuungseinrichtung behandelt. Wenn schon derartige Maßnahmen nötig werden, dürfen sie nur in einem gerichtlichen Verfahren, unter Respektierung der Würde und der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und unter dessen weitestmöglicher Einbeziehung gesetzt werden.

Über diese Kernpunkte der Gesetzesüberlegungen hinaus soll auch eine Verringerung der Belastung und des Arbeitsaufwandes der häufig aus dem Kreise der Familie stammenden Sachwalter, aber auch der Gerichte, vor allem auf dem bereits erwähnten Gebiet der Vermögensverwaltung der Betroffenen, erreicht werden, ohne daß es deshalb zu einer Beeinträchtigung des Rechtsschutzes kommen soll. Ich habe im Justizministerium zur Besprechung und Vorbereitung der anstehenden Änderungen im Sachwalterrecht eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der alle Organisationen und Einrichtungen, die mit der Vollziehung dieses Rechtsbereiches befaßt sind, vertreten sind. Nach den Beratungen, die derzeit einem Vorentwurf gelten, werden wir, wie ich hoffe, noch Ende dieses Jahres einen Begutachtungsentwurf zur allgemeinen Stellungnahme versenden. Allerdings wird bei diesem Vorhaben darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Justiz nicht bloß als eine Art Legitimationsinstanz benutzt wird, etwa in dem Sinn, daß mit der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung der Verlegung in ein Heim oder in eine sonstige Einrichtung bereits alles Erforderliche getan ist.

Um mit gutem Gewissen vom Wohl der von solchen Maßnahmen betroffenen Personen sprechen zu können, muß gesichert sein, daß die in Frage kommenden Einrichtungen qualitativen Mindeststandards entsprechen, regelmäßig darauf kontrolliert werden und

vom Träger der Einrichtungen unabhängige Beschwerdemechanismen eingerichtet sind.

In diesem Sinne sind die Bundesländer aufgerufen, auf ihrer Ebene entsprechende gesetzliche Bestimmungen, die verfassungsmäßig in ihren Kompetenzbereich fallen, insbesondere Heimgesetze, zu erlassen.

Der Abbau der Diskriminierung psychisch Kranker wurde durch das Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes mit Jahresbeginn 1991 fortgesetzt. Das Unterbringungsgesetz hat zu einer Klarstellung darüber beigetragen, inwieweit die Anwendung von Zwang in der Psychiatrie gerechtfertigt ist. Die Vertretung durch Patientenanwälte hat die Effizienz der gerichtlichen Kontrolle des Zwanges in der Psychiatrie zweifelsohne gesteigert.

Allerdings hat es auch Klagen über die Auswirkungen der Reform gegeben. Das BM für Justiz hat daher schon im Herbst 1992 einen Erfahrungsbericht und Ausblick zum Unterbringungsgesetz erstellt und allen Interessierten zugänglich gemacht. Im Frühjahr vorigen Jahres wurde nach mehreren Gesprächen, insbesondere mit Ärzten, Pflugschaftsrichtern und Patientenanwälten, eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die Probleme bei der Vollziehung des Gesetzes mit Vertretern aller beteiligten Berufsgruppen erörtert werden.

Diese Beratungen sind derzeit im Gange. Sie sollen Grundlage für eine umfassende und fächerübergreifende Studie der Auswirkungen dieses wichtigen Gesetzes und allenfalls erforderlicher legislativer Nachbesserungen bieten. Nach meinem Eindruck scheint sich die anfänglich doch etwas gespannte Situation in den psychiatrischen Anstalten und

Abteilungen weitgehend beruhigt zu haben. Insbesondere dürfte es in der letzten Zeit im großen und ganzen gelungen sein, die Auseinandersetzungen zwischen der Ärzteschaft und den Patientenanwälten zu reduzieren und möglichst zu versachlichen.

Erlauben Sie mir, daß ich doch auch einige persönliche Anmerkungen zum Thema mache.

Es liegt mir nicht nur in meiner Funktion als Justizminister, sondern auch persönlich sehr daran, daß das Problembewußtsein der Gesellschaft gegenüber der Situation behinderter Mitbürger stets wachgehalten und den psychisch kranken und geistig behinderten Menschen jene Beachtung, Anerkennung und Hilfe gewährt wird, deren sie bedürfen. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Es darf nicht dazu kommen, daß dieses Problembewußtsein nach einem deutlichen Aufschwung in den 80er Jahren nunmehr wieder erlahmt.

Es muß unser aller gemeinsames Ziel sein, nach Kräften dazu beizutragen, daß psychisch kranke und geistig behinderte Mitmenschen nicht an den Rand unserer Gesellschaft gedrängt und damit sozial marginalisiert werden, sondern daß ihnen unter Minimierung von Zwangsmaßnahmen und unter möglichst großer Berücksichtigung ihrer individuellen Neigungen ein Maximum an Chancen für ein selbstbestimmtes Leben eingeräumt wird. Wenn auch vieles dafür spricht, daß das Ausmaß der Ablehnung abgenommen hat, differieren die Einstellungen gegenüber behinderten, vor allem geistig behinderten, Menschen in der Bevölkerung nach wie vor. Die Solidarität für die Anliegen der behinderten Menschen läßt doch allzu häufig zu wünschen übrig, ihre Nöte werden

verdrängt, ihre Rechte und Würde manchmal sogar in Frage gestellt. Ökonomische Prioritäten stellen öffentliche Investitionen in der Behindertenhilfe in Frage, als wenn es sachgerecht wäre, das im wirtschaftlichen Bereich angesichts der beschränkten Ressourcen selbstverständlich erforderliche Kosten-Nutzen-Denken ohne weiteres auch auf den Behindertenbereich anzuwenden.

Ein Teil des Programms von Normalisierung und sozialer Eingliederung der behinderten Menschen ist zwar realisiert, vieles aber noch zu tun, manches steckengeblieben.

Allenthalben läßt sich heute sogar eine gewisse Entmutigung, auch auf professioneller Seite erkennen. Eine solche Reaktion wäre aber ganz falsch. Hindernisse und Rückschläge dürfen nicht zur Resignation oder gar Kapitulation führen, sondern müssen zu verstärkten Anstrengungen, sie zu überwinden, anspornen.

Jeder einzelne kann seinen Teil dazu beitragen. Es sind nämlich nicht nur die sogenannten Verhältnisse, nicht nur die immer wieder zitierte Knappheit an Geldmitteln oder die als zu eng und starr beklagten Vorschriften, die keine Besserung, kein Helfen zulassen, sondern es gibt stets auch ein Quantum an persönlicher Schuld, an Interesseselosigkeit, Nachlässigkeit, Trägheit oder Egoismus, wenn die Zielsetzungen nicht

vollständig verwirklicht, die möglichen Hilfeleistungen nicht vollständig erbracht werden.

Die im Rahmen des "Jahres der Familie" geführten Gespräche zu Fragen der Behinderung können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, daß das in diesem Sinne erforderliche gesellschaftliche Bewußtsein wach gehalten und verstärkt wird.

Der Zusammenhang zwischen dem Verständnis für die Anliegen behinderter Menschen und für die ihrer Familien ist evident. Schließlich ist es in erster Linie die engere Familie, die behinderte Angehörige so gut wie möglich betreut; und daran wird sich auch nichts ändern. Grundsätzlich ist es nicht und kann es auch gar nicht das Ziel sein, der Familie diese Betreuung abzunehmen. Umso wichtiger ist es aber, die Familie bei dieser Aufgabe zu unterstützen und den Wert der Erfüllung dieser Aufgabe auch für die Allgemeinheit anzuerkennen und gehörig zu würdigen.

Ich beglückwünsche daher die Veranstalter zu dieser Enquete, unterstütze deren Anliegen persönlich und durch die Mitarbeiter des Justizressorts und wünsche viel Erfolg bei den Bemühungen, einen Beitrag zur Aufhebung bestehender Diskriminierungen behinderter Menschen und deren Familien zu leisten.

Dr. Klaus VOGET, ÖAR

Bericht über Entwicklung und Vorarbeiten des Arbeitskreises; Beschreibung des "Ist-Zustandes" und Ausblick auf Utopien der Umsetzung.

Aus Anlaß des "Jahres der Familie" 1994 wurde aufgrund einer Anregung des Familienministeriums eine Reihe von Arbeitskreisen eingesetzt, die sich inhaltlich mit den verschiedensten familienpolitischen Fragen auseinandersetzen sollten.

Einer dieser zahlreichen Arbeitskreise setzte sich mit dem Thema "Familie und Behinderung" auseinander. Die Diskussion in diesem Arbeitskreis war vorweg von der Frage geprägt, welche Veranstaltungen im Familienjahr zum Thema "Familie und Behinderung" stattfinden sollten, wobei sich im Zuge dieser Diskussion bald die Thematik "Diskriminierung von Familien mit behinderten Familienmitgliedern" herauskristallisierte. Über weite Strecken war die Arbeit dieses Arbeitskreises von der Behandlung dieses Themas geprägt.

Wie es sich für einen ordentlichen Arbeitskreis gehört, wurde vorweg einmal versucht, jene Begriffe, die hier vorgegeben wurden, nämlich "Familie, Behinderung und Diskriminierung" zu definieren.

Mit wechselhaftem Erfolg, wie Sie gleich hören werden. Schon die Definition des Begriffes "Familie" warf kaum überwindbare Schwierigkeiten auf, da sämtliche Teilnehmer des Arbeitskreises ihre sehr subjektiv geprägte Sicht des Begriffes "Familie" in die Diskussion einbrachten. Es stellte sich daher sehr bald heraus, daß eine einheitliche Begriffsdefinition nicht erarbeitet werden

konnte, wobei der Grund für die Uneinigkeit auch gleichzeitig die Lösung des Definitionsproblems in sich barg. Einer allgemeingültigen Definition ist der Begriff "Familie" wohl nur mit großen Schwierigkeiten zugänglich und es erscheint letztendlich auch strittig, ob eine solche wirklich erforderlich ist. Notwendig ist vielmehr eine situationsangepaßte Definition zu suchen, um quasi einen "maßgeschneiderten Begriff" für die jeweils regelungsbedürftige Materie zu finden.

Der Familienbegriff muß also rund um eine konsensfähige Kerndefinition eine gewisse Bandbreite aufweisen, damit man sich bei der Lösung von familienpolitischen Problemen nicht zu sehr bei der Anpassung auf eine starre vorgegebene Definition konzentrieren muß, sondern vermehrt die zu lösende Problematik im Auge behalten kann.

Nicht wesentlich anders ist die Definitionsdiskussion zum Begriff "Behinderung" verlaufen. Es gibt bereits zahlreiche Definitionsversuche, die teilweise auch schon Eingang in die zahlreichen Gesetze auf Bundes- und Landesebene gefunden haben, wobei jedoch keine dieser Definitionen einen so allgemeingültigen Charakter aufweist, daß er von sämtlichen Arbeitskreisteilnehmern als "der Begriff schlechthin" akzeptiert werden konnte. Aber auch hier gilt, was bereits zur Definitionsproblematik des Begriffes "Familie" gesagt wurde, daß nämlich eine für alle Lebenslagen und für jeden Personenkreis

gültige Definition in Wirklichkeit nicht nur nicht notwendig ist, sondern fallweise sogar hinderlich sein kann.

Es wird wohl niemand bestreiten, daß ein Mensch, der auf den dauernden Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist, der geistig behindert ist oder eine schwerwiegende Sinnesbehinderung aufweist, im Sinne einer allgemeinen Begriffsdefinition als "behindert" anzusehen ist. Strittig mögen vielleicht Bereiche wie Verhaltensstörungen, Suchtkrankheit, soziale Handikaps, sein - ob dieser Personenkreis ebenfalls in einem so formulierten Behindertenbegriff zu subsumieren ist.

Es stellt sich aber auch hier klar heraus, daß es über einen definitorisch unbestrittenen Kernbereich hinaus, notwendig sein wird, je nach zu regelnder Materie den Personenkreis zu erweitern oder fallweise, wenn es notwendig ist, sogar einzuengen.

Auch die Frage nach der Definition des Begriffes "Diskriminierung" war in der Diskussion nicht so einfach zu beantworten, wie dies möglicherweise anfangs von den Beteiligten des Arbeitskreises erhofft worden war. Basierend auf der bestehenden Verfassungsrechtslage, die den Begriff der "Diskriminierung" im Zusammenhang mit dem Gleichheitsgrundsatz betrachtet, liegt eine solche dann vor, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung eine dem Gleichheitsgrundsatz nicht entsprechende, also unsachliche, Differenzierung einzelner Personen oder Personengruppen vorsieht.

Die Frage, ob es sich im Einzelfall um eine *Diskriminierung* oder um eine sachlich gerechtfertigte *Differenzierung* handelt, ist

neben anderen Kriterien letztendlich auch eine Wertungsfrage, wobei in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, daß sich die Politik leider in zunehmendem Maße von der Lösung solcher gesellschaftspolitischer Wertungsfragen absentiert und diese Aufgabe zunehmend dem Verfassungsgerichtshof überantwortet.

Der Arbeitskreis hatte weder die Zeit noch die Kapazität in seinen Sitzungen die gesamte österreichische Rechtsordnung im Hinblick auf allfällige diskriminierende Tatbestände zu untersuchen, sodaß wir uns in den Diskussionen nur auf einige wenige, dafür aber nach Ansicht des Arbeitskreises besonders schwerwiegende Diskriminierungen konzentriert haben.

Zentrales Interesse in diesem Zusammenhang hat die Bestimmung des § 97 des StGB hervorgerufen, in dem die sogenannte eugenische Indikation geregelt ist, daß heißt, daß ein Schwangerschaftsabbruch straffrei ist, auch wenn er nach dem dritten Monat durchgeführt ist, wenn die ernsthafte Gefahr besteht, daß das Kind behindert sein wird.

Das Interesse an dieser Bestimmung war nicht nur deshalb ein so Großes, weil hier offensichtlich eine Wertungsfrage zuungunsten behinderter Menschen beantwortet wurde, sondern auch deshalb, weil hier der familienpolitische Aspekt dieser Bestimmung besonders deutlich zutage kommt.

Dies ist auch der Grund, warum gerade dieser Bestimmung in der heutigen Veranstaltung gleich zwei Referate gewidmet sind. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist zweifellos eine eminente, denn die Wertungsfrage, ob ein Schwangerschaftsabbruch auch nach dem

dritten Schwangerschaftsmonat straffrei bleibt oder nicht, hat selbstverständlich weitgehende Auswirkungen auf die Lösung von Wertungsfragen in anderen Bereichen, die behinderte Menschen betreffen.

Sollte also eine so schwerwiegende Frage zuungunsten des Lebensrechtes von behinderten Menschen entschieden werden - und ich weise darauf hin, daß das zur Zeit geltendes Recht ist - kann man daraus mit großen Befürchtungen ablesen, welcher Stellenwert der Personengruppe behinderter Menschen in unserer Gesellschaft zugeordnet wird. Sie werden daher verstehen, daß ich gerade auf die diesbezüglichen Referate sehr gespannt bin.

Breiten Raum hat allerdings in der Diskussion um die Definition des Begriffes Diskriminierung jene Vorstellung eingenommen, die Diskriminierung nicht als Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aufgrund der bestehenden Verfassungsrechtslage versteht, sondern als faktischen Ausschluß dieser zahlenmäßig sehr großen gesellschaftlichen Gruppe, von einer gleichberechtigten Teilnahme an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen.

Woran es nach Ansicht des Arbeitskreises in diesem Zusammenhang mangelt, ist ein eindeutiges Bekenntnis, die Chancengleichheit behinderter Menschen und ihrer Familien durch entsprechende Förderungsgesetze, also durch bewußte Differenzierung im positiven Sinne herbeizuführen.

Der Arbeitskreis hat sich in diesem Zusammenhang auch nicht schwer getan, eine Fülle von Beispielen für mangelnde Chancengleichheit behinderter Menschen und ihre Familien zu artikulieren, wobei dabei grund-

sätzlich festgestellt wurde, daß es praktisch kaum einen Lebensbereich gibt, in dem Diskriminierung von behinderten Menschen nicht gleichzeitig auch negative Auswirkungen auf den gesamten familiären Bereich mit sich zieht.

Es würde den Rahmen dieses Referates sprengen, würde ich alle im Arbeitskreis artikulierten Probleme hier einzeln aufzählen. Es werden zu den einzelnen Problemen heute auch zahlreiche Referate gehalten. Ich kann mich daher vor allem auf jene Bereiche konzentrieren, die schon auf den ersten Blick einen unübersehbaren familienpolitischen Bezug aufweisen. In diesem Zusammenhang wurde auf die viel zu gering ausgestaltete Frühförderung von behinderten Kindern, aber auch auf nicht vorhandene beratende Hilfestellung für Familien mit behinderten Kindern hingewiesen. Desweiteren wurde kritisiert, daß Kindergärten weder in personeller noch in baulicher Hinsicht entsprechend ausgestattet sind, um in jedem Fall als integrierter Kindergarten geführt werden zu können. Das Recht auf schulische Integration, sowohl in der primären als auch in der sekundären Schulstufe, wurde als eminent wichtige familienpolitische Maßnahme erneut eingefordert.

Die unbürokratische und kostenlose Beistellung aller notwendigen Hilfsmittel wurde ebenfalls moniert, so wie die Forderung, daß das Pflegegeld bereits vor dem dritten Lebensjahr ausbezahlt werden soll und pflegende Familienangehörige sozialversicherungsrechtlich abgesichert werden.

Leider sind kaum Ansätze dazu ersichtlich, die darauf hindeuten würden, daß im Jahr der Familie die eben genannten Defizite als

solche erkannt und beseitigt werden sollen. Hier hat man das Gefühl, daß das Gegenteil der Fall ist. Man vermeint nach Ansicht des Arbeitskreises noch immer, es wäre nicht diskriminierend, körperlich und sinnesbehinderten Menschen eine barrierefreie Umwelt vorzuenthalten, geistig behinderte Menschen von wichtigen Rehabilitationsmaßnahmen auszuschließen und ihnen damit eine Chance auf Integration zu nehmen. Man vermeint noch immer, es wäre nicht diskriminierend, die Bedürfnisse sinnesbehinderter Menschen besser zu kennen als diese selbst und ihnen dabei wichtige Hilfsmittel vorzuenthalten. Es sei nicht diskriminierend, psychisch behinderte Menschen zwar nicht mehr in psychiatrische Anstalten wegzusperren, sie jedoch mit ihren Familien außerhalb der Anstalten ohne jegliche Hilfestellungen, auf sich allein gestellt zu lassen. Es wäre nicht diskriminierend, davon auszugehen, daß Familien mit behinderten Familienmitgliedern ohne staatliche Hilfe zurande kommen müssen. Und es wäre nicht diskriminierend, behinderten Menschen mit ihren Familien selbstverständliche Rechte und Rechtsansprüche vorzuenthalten und sie mit ihren Bedürfnissen an die private Wohlfahrt und an die Sozialhilfe zu verweisen.

Diese Formen von Diskriminierungen beinhalten nach Ansicht des Arbeitskreises den allergrößten Handlungsbedarf und es werden die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten, hier Abhilfe zu schaffen, noch heute in einem eigenen Referat beleuchtet werden.

Die dritte Form von Diskriminierung ist allerdings eine, der man mit Gesetzen unmittelbar nicht beikommen kann. Deren Basis ist jedoch zum Teil auch durch die mangelnde Bereitschaft, die beiden vorgenannten

Bereiche anzugehen, mitbeeinflußt: Nämlich die Diskriminierung behinderter Menschen und ihrer Familien durch Ignoranz, Intoleranz und manchmal sogar feindseliges Verhalten der Menschen gegenüber dieser Personengruppe.

Soweit die eher wenig erfreuliche Schilderung der Situation aus der Sicht des Arbeitskreises "Familie und Behinderung".

Angesichts dieser eher deprimierenden Analyse werden Sie mit mir übereinstimmen, wenn ich auf gut wienerisch sage "es muß was gschehn, damit was passiert". Einen ersten konkreten Ansatz zur Besserung der Situation, vor allem auch für Familien mit pflegebedürftigen Familienmitgliedern, hat sicherlich die Einführung der Pflegevorsorge gebracht, einen anderen allerdings bislang nur theoretischen, das Bundesbehindertenkonzept der Bundesregierung. Aber Diskriminierung, in welcher Form auch immer, läßt sich nicht durch das Erstellen von Konzepten beseitigen. So gut diese auch sein mögen, sondern nur durch konsequente Umsetzung dieser Konzepte.

Derzeit sind allerdings keine konkreten Pläne für die Umsetzung dieses Bundesbehindertenkonzeptes in Sicht. Um aber in Hinkunft nicht mehr nur vom guten Willen oder von der jeweiligen ideologischen Ausrichtung einer Bundesregierung abhängig zu sein, sondern eine Entwicklung in die richtige Richtung, unumkehrbar und unwiderruflich zu machen, ist es notwendig, in der österreichischen Bundesverfassung eine Bestimmung zur umfassenden Herbeiführung der Chancengleichheit für behinderte Menschen und deren Familien zu verankern.

Darüber hinaus müßten vordringlich jene bereits existierenden Bestimmungen eliminiert werden, die dem Gleichheitsgrundsatz auf der Basis einer humanen und sozial ausgerichteten Wertvorstellung entgegenstehen.

Im Familienministerium sollte die intensive Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesucht werden, um gemeinsam das Bundesbehindertenkonzept in Richtung notwendiger familienpolitischer Maßnahmen zu ergänzen. Das von mir genannte Verfassungsgesetz wäre dann quasi die Garantie dafür, daß sich einerseits die Gesetzeslage permanent an die Vorgaben dieser Verfassungsmaxime anzupassen hätte, und wäre andererseits auch inhaltlich ständig an den dort festgelegten Grundsätzen zu messen. Auch die zum Teil völlig unsachlich aufgesplitterten Kompetenzen im Bereich des Behindertenwesens sollten neu und nach sachlicheren Kriterien als dies bisher der Fall ist, geordnet werden. Wobei es sich als notwendig erweisen wird, allein schon durch den dadurch bedingten Koordinationsbedarf, diesem Vorhaben auch eine politische Dimension zu verleihen. Eine solche könnte am ehesten dadurch erreicht werden, daß sich die Bundesregierung entschließt, zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen sowie zur Koordinierung zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern ein eigenes Staatssekretariat für Behindertenfragen zu etablieren und ich freue mich, daß ich hier eines Sinnes mit Frau Bundesministerin Rauch-Kallat bin. Ein solches Staatssekretariat für Behindertenfragen hätte im Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium und dem Familienministerium einen alljährlichen Bericht über den Stand der Umsetzung des Bundesbehindertenkonzeptes und der ent-

sprechenden familienpolitischen Begleitmaßnahmen zu erstellen.

Ich darf daher zusammenfassen, was nach Ansicht des Arbeitskreises und auch nach Ansicht der ÖAR, in nächster Zeit zu tun wäre:

1. Die bestehenden Gesetze dahingehend zu überprüfen, ob sie diskriminierende Bestimmungen behinderter Menschen und ihrer Familien im Sinne einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes beinhalten.
2. Das Bundesbehindertenkonzept sollte im Jahr der Familie mit familienpolitischen Begleitmaßnahmen ergänzt werden.
3. Die Schaffung eines Verfassungsgesetzes zur umfassenden Herbeiführung von Chancengleichheit für behinderte Menschen und deren Familien muß vordringliches Ziel der nächsten Legislaturperiode werden.
4. Um diesen Forderungen eine politische Dimension zu verleihen, soll der nächsten Bundesregierung ein eigenes Staatssekretariat für Behindertenfragen zugeordnet werden.
5. Ein jährlicher Bericht über die Umsetzung des Bundesbehindertenkonzeptes sollte von der Bundesregierung erstellt werden.

Diese Forderungen sind meines Erachtens keineswegs als Utopien zu bezeichnen, sondern scheinen mir die einzige reale Möglichkeit zu sein, behinderten Menschen und ihren Familien in absehbarer Zeit jenes Recht zukommen zu lassen, das für andere Gruppen in unserer Gesellschaft bereits selbstverständliches Recht darstellt. Ich hoffe, daß diese Enquete dazu beitragen möge, diese Wünsche rasch Realität werden zu lassen.

Dr. Walter Eigner, Lebenshilfe Wien

Rasterfahndung nach behindertem Leben Die pränatale Diagnose aus menschlicher Sicht.

Die "Jagd" nach Menschen mit Down Syndrom

Im April 1990 hat das nationale bioethische Beratungskomitee Australiens ein Diskussionspapier für die Konferenz der Gesundheitsminister des australischen Commonwealth vorbereitet. In dieser Broschüre "Entwicklungen auf dem Gesundheitsgebiet mit bioethischen Auswirkungen" findet sich unter anderem ein Artikel, in dem als eine der möglichen Zielrichtungen in der pränatalen Diagnose in der Zukunft ein Screening der Bevölkerung zur vorgeburtlichen Entdeckung von Down Syndrom zur Diskussion gestellt wird.

Ja, man muß es klar als das benennen, was es ist: eine "Jagd" nach ungeborenen Menschen mit Down Syndrom - das ist der wahre Hauptmotor in den meisten Teilen der Welt für die Weiterentwicklung und die zunehmende Verfügbarkeit von pränataler Diagnose. Vor allem diese eine Chromosomenanomalie treibt die Medizin in vielen Ländern dazu, bedeutende Mittel und Anstrengungen zu mobilisieren, um die Geburt von Menschen mit Down Syndrom zu verhindern;

Menschen, die für die einen geprägt sind von intellektuellem Entwicklungsrückstand und erhöhter Krankheitsanfälligkeit.

Menschen, die für die anderen geprägt sind von hoher Emotionalität, Lebensbejahung, Frohsinn und Entwicklungspotential.

Die einen plädieren für eine Beschleunigung des technischen Fortschritts unter der Flagge der Verhinderung von Leid für Eltern und Kind sowie unter der Flagge der Erhaltung der Volksgesundheit - und nennen pränatale Diagnose "Humangenetik".

Die anderen, deren Gruppe immer größer wird, plädieren für kritische Distanz und Vorsicht unter der Flagge der Menschenrechte und unter der Flagge der ethischen Vertretbarkeit - und nennen Pränatale Diagnose schlicht "Diagnose ohne Therapie, mit meist tödlicher Konsequenz für das Kind".

Für die immer größer werdende Gruppe der anderen gibt es das Horror-Szenario eines fernen und fiktiven Landes, in dem das Kriterium "Behinderung" Grund für mannigfaltige Diskriminierung sein könnte:

- ein fiktives Land, in dem bei der Gefahr einer Behinderung der Schwangerschaftsabbruch unbefristet und ohne Beratung möglich sein könnte;
- ein fiktives Land, in dem diese Art der selektiven Abtreibung als "eugenisch" (das heißt zur Verbesserung der Erbanlagen der Gesamtbevölkerung) bezeichnet wird;
- ein fiktives Land, in dem sogenannte humangenetische Beratungsstellen die pränatale Diagnose nicht nur als eine freiwillige Möglichkeit und als Option für autonome Individuen darstellen, sondern auch Kosten-Nutzenanalysen als

Argument für die pränatale Diagnose ins Treffen führen und rechnerische Beweise dafür liefern, wie gesellschaftlich und ökonomisch wirkungsvoll die Verhinderung vorgeburtlich erkennbarer Behinderung durch die pränatale Diagnose sei;

- ein fiktives Land, in dem letztlich vielleicht sogar die pränatale Diagnose von seiten des Staates als vordringliche Maßnahme zur Erhaltung der Volksgesundheit gesehen werden könnte.

Verdrängen wir jedoch vorerst dieses Horrorsbild an Diskriminierung in jenem fernen und fiktiven Land.

Die menschliche Sicht

Die Einführung und Weiterentwicklung der vorgeburtlichen Diagnostik wurde recht unreflektiert meist nur als Fortschritt im Interesse ratsuchender Familien gesehen.

Die Einführung pränataler Diagnostik entfachte keine Grundwertdiskussion, sondern warf zunächst nur Fragen auf, die sich mit der Entwicklung der verschiedenen Methoden und ihren damit verbundenen Risiken befaßten.

Es galt als gängige und kaum hinterfragte Praxis, nach Feststellung einer chromosomal bedingten Schädigung nachfolgend einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen - aus familiären Erwägungen, aufgrund der Lebensperspektive der Familie mit Blick auf die zu erwartenden Belastungen durch ein behindertes Kind.

Das Lebensrecht des Ungeborenen und Gefahren für gesellschaftliche Werte, wie Lebensschutz, Gleichheitsgrundsatz, Verant-

wortung und Solidarität, wurden nicht angemessen in die Abwägung einbezogen. Zuwenig wurde die Frage gestellt, welche Auswirkungen die zunehmende Praxis pränataler Diagnostik mit der Konsequenz des Schwangerschaftsabbruches auf die Einstellung gegenüber und den Umgang mit behinderten Menschen in unserer Gesellschaft haben wird.

Zwar wurde da und dort - z.B. durch die Enquetekommission des deutschen Bundestages in den 80er Jahren - auch auf die "eugenische Versuchung" hingewiesen, das heißt, daß eine Gefahr bestünde, daß bevölkerungseugenische Motive Eingang in die genetische Beratung finden, daß also Wertungen über menschliches Leben nach Höher- und Minderwertigkeitskriterien vorgenommen werden.

Die Enquetekommission des österreichischen Parlaments betreffend "Technikfolgenabschätzung am Beispiel Gentechnologie" hält 1992 in ihren Empfehlungen u.a. folgendes fest:

"Mit der pränatalen Diagnose droht das Bild des Menschen auf genetische Funktionen und Defekte reduziert zu werden. Das genetic screening des Embryos leistet der gesellschaftlichen Akzeptanz eines biologistischen Menschenbildes Vorschub. Zu befürchten ist, daß das neue Menschenbild zur Herausbildung von Handlungsprämissen und "ethischen Kriterien" führen wird, die die Ablehnung einer pränatalen Diagnose als unmoralisch erscheinen lassen. Es ist diese "Moral", die zu verhindern ist."

"Es muß verhindert werden, daß der Einsatz der Gendiagnostik vor allem in der pränatalen Medizin zu einer schleichenden Eugenik

und zu einer Diskriminierung Behinderter in der Gesellschaft führt."

Hinter diesen weisen Mahnungen steht die Sorge, ob bzw. wie weit unsere Gesellschaft bereit ist, Menschen mit Behinderungen zu akzeptieren und die von ihnen benötigte Unterstützung bereitzustellen.

Dabei steht die Befürchtung im Vordergrund, daß eine negative Neubewertung von "Behinderung" stattfindet, die nicht mehr vom unverschuldeten Ereignis des einzelnen ausgeht, das der gesellschaftlichen Unterstützung bedarf, sondern die vielmehr davon ausgeht, daß Behinderungen ja leicht vermeidbar und somit - durch die Eltern - verschuldet seien.

Wie wird in Zukunft mit behinderten Menschen unter einem solchen Klima umgegangen?

Geht es um Verhinderung von Leid oder geht es um Ausmerzungen von sogenanntem minderwertigen Leben?

Bietet diese Technik Optionen für autonome Individuen oder wird sie Instrument einer fragwürdigen Bevölkerungspolitik?

Vielerorts wird pränatale Diagnose bereits mit humangenetischer Beratung verwechselt bzw. vermischt. Das könnte man als "Etikettenschwindel" bezeichnen. Humangenetische Beratung hat sich traditionell auf Beratung vor einer Schwangerschaft konzentriert; erst in jüngerer Zeit ist die pränatale Diagnose, also eine Maßnahme bereits während einer Schwangerschaft, das Hauptanliegen genetischer Beratungsstellen geworden. Die pränatale Diagnose ist jedoch keine

medizinische Diagnose, die mit "Beratung" verbunden sein kann und soll - leider noch nicht muß! - und keine humangenetische Beratung. Es ist nämlich sehr problematisch, eine Diagnose, die meistens mit einer Beratung für eine und der Möglichkeit zu einer Abtreibung verbunden ist, als "human" zu bezeichnen.

Pränataldiagnostik heißt bis heute fast ausschließlich Diagnose ohne Therapie. Als Diagnose ohne Therapie liegt die Pränataldiagnostik daher im Randbereich des ärztlichen Heilauftrages.

Pränatale Diagnostik ist aus der Perspektive derjenigen, über deren genetische Disposition etwas ausgesagt wird, fremdnützig. Die Diagnose einer Schädigung oder Störung wirkt für das ungeborene Kind bedrohlich, fast immer tödlich.

Auch müssen überzogene Erwartungen an die Pränataldiagnostik gedämpft werden: weder sind alle kindlichen Krankheiten oder Behinderungen genetisch oder chromosomal bedingt, noch kann man sie alle pränatal diagnostizieren. Darüberhinaus muß darauf hingewiesen werden, daß die Pränataldiagnostik lediglich einen naturwissenschaftlichen Befund ergibt, der weder über den Grad einer Behinderung noch über die Entwicklungschancen eines Menschen Voraussagen enthält.

Oft wird pränatale Diagnostik in der Schwangerenvorsorge als "Entscheidungshilfe" - Entscheidungshilfe wofür? - dargestellt. Die Diagnose ist lediglich Information. Der Mutter bzw. den Eltern wird die Diagnose zur Entscheidungsfindung über das ungeborene Kind überantwortet.

Nicht übersehbar ist bei kritischer Betrachtung auch ein Trend in der genetischen Beratung zur "Schwangerschaft auf Probe"; das bedeutet, daß Paare eine Schwangerschaft planen und beginnen, mit der Absicht, pränatale Diagnostik durchführen zu lassen, um dann - je nach Befund - über Austragen oder Schwangerschaftsabbruch zu entscheiden.

Lassen Sie mich bitte nochmals aus dem Bericht der österreichischen parlamentarischen Enquete-Kommission zitieren:

"Im Falle der pränatalen Diagnostik liegt das Hauptproblem in dem sich ständig vergrößern den Abstand zwischen Diagnostizierbarkeit und Therapierbarkeit der meisten Erbkrankheiten, der im Regelfall den Schwangerschaftsabbruch zur einzigen Option bei Vorliegen eines entsprechenden Befundes macht".

Gesellschaftliche Folgen davon sind:

- *Eine Akzentverschiebung im individuellen und kollektiven Wertesystem,*
- *rigideres Gesundheits- und Normalitätsverständnis,*
- *die stillschweigende Annahme der Vermeidbarkeit von schweren (erblichen) physischen und/oder geistigen Behinderungen,*
- *die Einführung von Kategorien wie "Zumutbarkeit"/"Unzumutbarkeit" bestimmter Erkrankungen,*
- *die Etablierung informeller normativer Vorgaben für potentielle Eltern,*
- *Zurückweisung aller eventuellen Probleme und Belastungen durch behinderte Kinder in die alleinige Zuständigkeit der Eltern,*

- *die Entwicklung einer "neuen Eugenik von unten"*
- *sowie die sich abzeichnende Gefahr eines noch distanzierteren Umgangs mit Behinderungen und Behinderten und noch geringerer Berücksichtigung des Phänomens der "sekundären" (= sozialen) Behinderung.*

Besonders bedeutsam ist die Unterscheidung zwischen persönlichen Vorstellungen und Entscheidungen und den gesellschaftlichen Vorstellungen und Entscheidungen: Gesellschaftlich darf kein sozialer Druck zur Inanspruchnahme von pränataler Diagnostik entstehen, damit echte Freiwilligkeit gewahrt bleibt. Pränatale Diagnose darf nur zur Information von ratsuchenden Eltern eingesetzt werden und darf auf keinen Fall als Selektionsinstrument für eine eugenische Bevölkerungspolitik eingesetzt werden.

Persönliche Entscheidungen (nach entsprechend qualifizierter Beratung) nach der pränatalen Diagnose sind zu respektieren.

Dabei muß man besonderes Verständnis für die Situation von Frauen aufbringen. Das besondere Verhältnis einer schwangeren Frau zu dem in ihr heranwachsenden Leben stellt eine Sondersituation existentiell abhängiger Rechtsgüter dar, die verlangt, die Abwägung bei der Frau zu lassen, ohne sie bei einer persönlichen Entscheidung für Abtreibung strafrechtlichen oder moralischen Sanktionen auszusetzen.

Ebenso ist Verständnis aufzubringen, wenn die Entscheidung für das Leben des behinderten Kindes fällt. Auch diese persönliche Entscheidung darf nicht zum Vorwurf gemacht werden, im Gegenteil, es muß der Frau und der Familie jede Hilfe zuteil werden.

Besonders bedeutsam sind daher jene Prozesse, die über den Umgang mit dem Befund entscheiden. Deshalb sollte es gesetzgeberisches Ziel sein, eine Bindung der pränatalen Diagnostik an qualifizierte Beratung im voraus und vor allem an nachgehende Beratung und Begleitung herbeizuführen.

Die Beratung nach Mitteilung der Diagnose muß gegebenenfalls umfassend über Lebensperspektiven behinderter Menschen informieren können. Daher sind Personen mit Erfahrungen im gemeinsamen Leben mit Menschen mit Behinderung in diese Beratungen einzubeziehen. Eine mögliche Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch soll erst nach einer Nachdenkpause von mindestens einer Woche fallen.

Tendenzen zur Verlagerung einer Indikationsstellung von den speziell mütterlichen Gesichtspunkten hin zu eugenischen Betrachtungen sind ausnahmslos abzulehnen!

Denn sollte man von den persönlichen, individuellen Überlegungen abtriften in staatliche bevölkerungspolitische Überlegungen, dann kann dieser verständliche persönliche Wunsch, ein nichtbehindertes Kind zu gebären, leicht in einen gesellschaftlichen Wunsch umgewandelt werden, mit dem sich ein Staat - bewußt oder unbewußt - das Ziel setzt, Behinderungen ganz auszuschalten. Wenn einzig das gesunde Wunschkind als gesellschaftlich akzeptabel gilt, dann würde die Bereitschaft, Behinderungen oder Verschiedenartigkeit der Menschen als Herausforderung oder Bereicherung anzunehmen, weiter sinken.

Und dann wäre das vorhin erwähnte fiktive Land nicht mehr so fern.

Warum sind wir eigentlich so sicher - oder vielleicht sind wir gar nicht so sicher? - daß das eingangs skizzierte Horrorbild von Diskriminierungen aufgrund von Behinderung nur in einem fernen Land sein könnte? Warum werden wir eigentlich nicht mehr von Selbstzweifeln geplagt? Warum ist die pränatale Diagnose bisher nicht unter dem Aspekt der Diskriminierung beleuchtet worden?

Oder glauben wir, daß ein moderner und sozialer Rechtsstaat wie die Republik Österreich über solche Selbstzweifel erhaben sein könnte?

**Die Wahrheit ist traurig und schmerzt:
Das fiktive ferne Land ist die Republik
Österreich. Die Beweise:**

1. Beweis: § 97 Abs. 1 Ziffer 2 Strafgesetzbuch:

Wir haben hier eine eugenische Indikation: die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches ist auch dann gegeben, wenn *"...eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde"*. Der Kommentar dazu nennt es "eugenische" (oder "kindliche") Indikation.

Natürlich ist dazu zu sagen, daß es die Absicht des Gesetzgebers war, hier der Notsituation der schwangeren Frau zu entsprechen. Aber warum nennen wir es dann "eugenisch"? Warum ist diese Indikation im Gegensatz zum Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate - dann ohne Bindung an eine qualifizierte Beratung möglich? Von mangelnder Fristeinschränkung gar nicht zu reden.

2. Beweis: Die Eröffnung einer sogenannten humangenetischen Beratungsstelle in Wien des "Vereins zur Förderung der Human-genetik" im Jahre 1986.

Ich zitiere aus einem Artikel der Zeitung "Die Presse": *"Neben Beratungen bietet der Verein auch Fruchtwasserdiagnosen ... und Chromosomenuntersuchungen an. ... ergeben die Untersuchungen genetisch bedingte Störungen - in erster Linie Mon-golismus - wird zur Abtreibung geraten. Seitens des Vereins wird betont, daß auch wirtschaftliche Faktoren zu beachten seien, da ein mongoloides Kind jährlich eine Million Schilling koste."*

Kein Kommentar.

3. Beweis: Bundesgesetzblatt 274, ausgegeben am 10. Juni 1981, "Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 20. Mai 1981 über vordringliche Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit:

§ 1: *Als vordringliche Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit werden bezeichnet: ...*

Ziffer 2: humangenetische Vorsorgemaßnahmen, insbesondere durch genetische Familienberatung, pränatale Diagnose und zytogenetische Untersuchungen.

§ 3: *Ziel der in § 1, Ziffer 2 bezeichneten Maßnahmen ist die Senkung des Risikos des Auftretens von genetisch bedingten Erkrankungen".*

Ziel für diese Maßnahmen ist ein Risiko-Personenkreis, zu dem auch Frauen über 35 Jahre zählen.

Weiß man im Gesundheitsministerium nicht, daß die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Bereich "Prävention von Behinderungen" sehr bewußt die Pränatale Diagnose **nicht** als

eine mögliche Maßnahme der Prävention anführt?

Fragen Sie sich bitte ehrlich, wer von uns hat diese letztgenannte Verordnung des Gesundheitsministeriums gekannt? Pränatale Diagnose - als vordringliche Maßnahme zur Erhaltung der Volksgesundheit in der Republik Österreich!

Diskriminierung in Österreich:

"Eugenik von unten" und

"Eugenik von oben"!

- eine **eugenische** Indikationsstellung
- humangenetische **Beratung mit Kosten- und Nutzenargumenten** und direkter **Beratung zu selektiver Abtreibung** (wahrscheinlich im gleichen Haus, am gleichen Tag, vom gleichen Arzt möglich).
- Ministerielles Bekenntnis zur **pränatalen Diagnose** als vordringliche Maßnahme **zur Erhaltung der Volksgesundheit**.

Bei einer Antidiskriminierungsenquête kann es diesbezüglich nur **folgende Forderungen** geben:

1. Aufhebung der diskriminierenden eugenischen Indikation.
2. Massives Überdenken möglicher Interessenskollisionen im Zusammenhang mit pränataler Diagnose sowie gesetzliche Regelungen zur Abfolge von Beratung, Diagnostik, Beratung und Begleitung.
3. Abänderung der Verordnung des Gesundheitsministeriums, BGBl 274/1981, da pränatale Diagnose als staatliches Programm zur "Erhaltung der Volksgesundheit" ab-

zulehnen ist.

4. Nachdenkpausen, Risikodiskussionen, breite Beteiligung der Öffentlichkeit in allen bioethischen Fragen, insbesondere der weiteren Entwicklung der Gentechnologie.

Einige Mandatare haben erkannt, daß die Sprengkraft des Zellkerns um ein Vielfaches höher sein kann als jene des Atomkerns.

Zukunftsperspektiven

Lassen Sie mich mit einem positiven Beispiel aus dem Rechtsgefüge der Republik Österreich enden.

Der Veranstalter hat in weiser Voraussicht im Tagungsprogramm menschenrechtliche Aspekte des ungeborenen Lebens mit Menschenrechtsaspekten im Schulbereich verbunden.

Seit Sommer des vergangenen Jahres ist dieser Zielparagraph des Schulorganisationsgesetzes (§ 9 Abs. 2) in Österreich in Kraft: *"Die Volksschule hat in den ersten vier*

Schulstufen eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln".

Es wird viel Kampf bedürfen, daß dieses Gesetz und vor allem der Geist dieses Gesetzes nicht vom Schulsystem her verwässert wird und daß wir nicht ähnliche Erfahrungen machen wie im Augenblick beim Pflegegeldgesetz. Dahinter müssen nicht nur engagierte Elterngruppen sein, sondern dieser Kampf sollte von allen unterstützt werden.

Das ist ein neuer gesellschaftlicher Auftrag an die Schule, der in der Heterogenität eine Chance des Bildungswesens sieht. Dieser Paragraph wird nicht nur Schule, sondern auch Gesellschaft in Österreich zum Positiven verändern.

Lassen wir unsere Kinder, nichtbehinderte Kinder und behinderte Kinder, gemeinsam lernen und leben! Dann wird sich auch jene Einstellung gesellschaftlich herausbilden, die die pränatale Diagnose aus einer neuen, menschlicheren Sicht beurteilen wird.

Dr. Klaus Rhomberg, Humangenetiker

Zur eugenischen Indikationslösung aus der Sicht des Humanbiologen

Ich war Oberarzt in der genetischen Untersuchungs- und Beratungsstelle in Innsbruck. Ich sehe meine Aufgabe heute bei Ihnen sein zu dürfen darin, daß wir gemeinsam ein Bild zusammensetzen - ein differenziertes Bild über die heute angesprochene Problematik. Ich könnte Ihnen einen medizinischen Fachvortrag über eugenische Indikation halten: welche Indikationen gibt es darüber ... und so weiter und so fort, aber das würde dem Tagungsthema wahrscheinlich nicht sehr viel weiterhelfen.

Ich möchte mich heute so einbringen, daß ich Ihnen meine ganz persönlichen Erfahrungen und kritischen Gedanken mitteile, die ich als Oberarzt in einer genetischen Untersuchungs- und Beratungsstelle gehabt habe.

Vielleicht vorweg, warum ich Oberarzt **war**: Ich habe mir erlaubt, meinem damaligen Vorgesetzten in einer öffentlichen Diskussion auf einen fachlichen Fehler aufmerksam zu machen. Das hat mich meine Stellung gekostet. Ich habe es gewagt, vor zwei Jahren in der Zeitschrift Lebenshilfe einen differenziert kritischen Artikel zu schreiben, über die Art und Weise, wie den Ratsuchenden in der genetischen Untersuchungs- und Beratungsstelle Meinungen von Experten aufoktruiert werden oder eben nicht aufoktruiert werden. Das hat mir eine Anzeige bei der Ärztekammer in Tirol eingetragen, die aber keine Konsequenzen für mich gehabt hat. Diese Dinge haben dazu geführt, daß ich mehr oder weniger eine Monopolstellung in ganz Österreich habe und deshalb für Veranstal-

tungen wie diese in Wien extra mit dem Nachtzug herfahren muß.

Was kann ein Humangenetiker in der genetischen Untersuchungs- und Beratungsstelle?

Er kann sehr viel. Er kann auch sehr viel Positives. Sie müssen sich vorstellen, die Standardsituation ist die: Ein Paar bekommt ein Kind, das Kind hat eine angeborene Erkrankung. Es entsteht für diese Familie eine sehr schwierige Entscheidungssituation, was die Frage nach weiteren Kindern anbelangt. Wie Sie vielleicht aus Ihrer persönlichen Erfahrung wissen, sind Entscheidungssituationen, die sehr wichtige Themen betreffen, so lange belastend, als genügend Information fehlt, um sich selbst entscheiden zu können. Die genetische Untersuchungs- und Beratungsstelle in der Familienberatung - also echt humangenetische Beratung - diese Dienstleistung kann diese Information geben, diese Informationen können erarbeitet und vermittelt werden.

Ich bin da als Arzt in einen Konflikt gekommen. Ich habe meine Rolle darin gesehen, soviel Information zu geben, daß die Menschen sich selbst entscheiden konnten. Der neue Vorstand vom Institut war die deutsche humangenetische Tradition gewöhnt und hat von mir verlangt, ich soll am Ende des Befundberichts hinschreiben, ob die Eltern Kinder bekommen dürfen oder nicht - in verschiedenen Abstufungen. Ganz brisant ist es geworden, wenn zum Beispiel ein er-

höhtes Risiko für Chromosomenanomalie da war und den entsprechenden Eltern dann empfohlen worden ist, Kinder ja, aber nur unter der Voraussetzung einer pränatalen Diagnostik. Das ist so quasi vom Experten mit dem ganzen Gewicht seiner Expertenmeinung aufgezwungen worden. Ich bin auch persönlich in diesen Fachbereich mit der humangenetischen Beratung eingestiegen.

Erst später haben wir die Methoden entwickelt, um Ammenzellen zu züchten und die Zotenbiopsie auf Chromosomen zu untersuchen. Da habe ich ein ganz merkwürdiges persönliches Erlebnis gehabt: Ich habe nämlich zwei Jahre lang nie mit diesen Zellen zu tun gehabt, sondern habe nur die Fotos der Chromosomen gesehen und sie diagnostiziert. Im letzten Jahr meiner Tätigkeit habe ich auch das Zellhandling im Zelllabor persönlich durchgeführt. Ich habe in dieser Zeit meiner Tätigkeit als Humangenetiker auch drei mongolide Kinder, alle im Alter von 16 bis 20 Jahren kennengelernt, wobei zwei davon meiner Meinung nach sehr gut in unsere Gesellschaft integriert waren. Ein Bub, der im hintersten Mühlviertel mit seinem Vater gelebt hat; dem Wirt von einer Jugendherberge. Diesen Buben habe ich näher kennengelernt und auch den Sohn von einem Beherbergungsbetrieb in der Nähe von Innsbruck und irgendwann habe ich mir die Frage gestellt, was ich da eigentlich tue, was pränatale Diagnostik ist. Zu weit über 80 Prozent geht es eigentlich nur um die Frage, wird das Kind, das zur Welt kommt, mongolid werden oder nicht. Die Summe aller anderen Diagnosen machen einen fast verschwindenden Prozentsatz aus. Das heißt, wenn der Begriff Rasterfahndung vorher gefallen ist, dann ist es mehr oder weniger vereinfachend richtig, wenn man sagt, das ist

eine Rasterfahndung nach Mongoliden. Bei diesen beiden erwähnten Buben habe ich persönlich den Eindruck gehabt, es wäre schade gewesen, wenn Ammenzellen durch unser Labor gegangen wären, wenn ich die Diagnose gestellt hätte, das Kind wird mongolid und wenn diese Diagnose den Abbruch der Schwangerschaft, das Abtöten des Kindes, zur Folge gehabt hätte.

Der dritte Fall war auch ein mongolider junger Mann. Bei dem ist es anders gelaufen. Interessanterweise ist es das Kind von Experten, das heißt Vater war Arzt, Mutter war auch Ärztin. Hier hat die Integration - aus welchem Grund auch immer - nicht funktioniert. Diesen jungen Mann habe ich als chronisch Kranken in einem Psychiatrischen Krankenhaus erlebt, unter erbärmlichsten Verhältnissen und Lebenszusammenhängen; so quasi jenes Schreckbild, das man auch kennt, wenn die Jahre vorher, die Jahre der Entwicklung, nicht funktioniert haben. Auch jenes Bild, das wahrscheinlich manchen Eltern, die jetzt mit dieser Problematik konfrontiert sind, Zweifel aufoktruiert, ob sie den Mut haben können, sich dieser Entscheidung zu stellen oder nicht zu stellen.

Diese persönlichen Erlebnisse waren es für mich, warum ich gesagt habe: wie komme ich dazu, Mongolide zu denunzieren? Wenn das mein Beruf ist, dann wechsle ich ihn lieber.

Es gibt auch im Bereich der Gesetzgebung Dinge, die mir nicht so gefallen haben. Ende der 70er Jahre hat es in der BRD eine Grundsatzentscheidung gegeben: Es hat nämlich ein Gynäkologe verabsäumt, einer älteren Schwangeren zu sagen, daß sie ein höheres Risiko hat, ein mongolides Kind zu gebären. Die Frau hat eines bekommen und

an den Arzt Schadenersatzforderungen gestellt. Nach diesem Grundsatzurteil waren alle Ärzte per Definition dazu verpflichtet, auf dieses erhöhte Risiko aufmerksam zu machen. Es gibt auch sehr beunruhigende Meldungen aus Amerika, das uns heute schon als Musterland mit Antidiskriminierungsgesetzgebung vorgestellt worden ist. Hier gibt es Prozesse von Behinderten gegen ihre Eltern - mit Schadenersatzforderungen, das heißt, Behinderte, die aufgehetzt worden sind, um ihre eigenen Eltern anzuzeigen, für ein Leben voller Leid. Es gibt breite Diskussionen, ob man Mütter, die sich bewußt für ein mongolides Kind - trotz positiver Pränataldiagnose - entschieden haben, nicht von sämtlichen sozialen Subventionen ausschließen soll. Das heißt, sie bekämen keinerlei finanzielle Hilfe.

Im Bereich der Humangenetik selbst, kann ich meinen Vorredner insofern unterstützen: Er hat das Thema angesprochen, daß "ökonomische Überlegungen" nicht in diese Fragestellung einfließen sollen. Ich habe selbst in einem Lehrbuch der Humangenetik von Eberhard Basarge aus dem Jahr 1978 eine Passage gefunden, wo über mehrere Seiten nachgerechnet wird: So und soviel kostet eine vorgeburtliche Chromosomenanalyse und wenn eine Frau 40 Jahre alt ist, ist die Wahrscheinlichkeit, daß man ein mongolides Kind entdeckt, ein Prozent, im Alter von 20 Jahren kommt ein Fall auf 2000 Patientinnen. Er rechnet vor: bei Zwanzigjährigen zu screenen kostet soviel wie der Befund kostet, Größenordnung 2000 Schilling, mal 2000 Befunde um einen Fall zu entdecken, das wären vier Millionen; hier rechnet es sich noch nicht. Bei 40jährigen ein Fall auf 100 mal 2000. Ein mongolides Kind zu entdecken kostet hier 200.000 Schilling. Und er macht

knallhart eine Rechnung: Ab welchem Betrag rentiert es sich bzw. ab welchem Alter werden die Diagnosen so häufig, daß die Untersuchungen billiger werden, als die Gesundheitskosten für mongolide Kinder. Damals ist herausgekommen: 37 Jahre. In der Zwischenzeit sind die Untersuchungen billiger und routinierter geworden, daher wird man von der Altersgrenze her auf etwa 35 herungergehen können.

Es gibt einen Punkt, wo die Humangenetik sich bewähren muß, ob sie gesellschaftspolitisch tragfähig ist, oder nicht. Für mich ist dieser Schnittpunkt die Beratungssituation, wo einem Ehepaar mitgeteilt wird: das Kind wird mongolid werden. Und wenn die Eltern nicht reflexartig sagen: Okay, wir ziehen die Konsequenzen und verlangen den Abbruch der Schwangerschaft; sondern wenn die Eltern die Frage stellen, welche Alternativen es zum Abbruch gibt, zeigt es sich, ob die Humangenetik menschenwürdig und gesellschaftspolitisch akzeptabel ist, oder ob die Humangenetik dermaßen in ihre biologische Weltansicht verstrickt ist, daß sie nicht imstande ist, adäquat zu antworten.

Es gibt einen Mann, den ich sehr bewundere: Prof. Schmid, Humangenetiker in Zürich: Er hat im Jahr 1981 bei der Eröffnung unserer Beratungsstelle ein Grundsatzreferat zu diesem Thema gehalten und hat ungefähr folgendes gesagt: Es gibt Schulversuche, wo behinderte Kinder in die Klassen integriert sind. Er hat sich diese Schulversuche persönlich angesehen. Mehr als die Hälfte der behinderten Kinder, die in die Klassen integriert waren, waren mongoloid. Er hat festgestellt, daß in diesen Klassen und diesen Schulen die Entwicklung der sogenannten nichtbehinderten Kinder wesentlich positiver

abgelaufen ist. Es war absolut kein Nachteil bezüglich der Lernfortschritte feststellbar, im Gegenteil und vor allem was die soziale Intelligenz anbelangt hat, waren diese Schulen weit überdurchschnittlich. Ich kann mich erinnern, daß der Direktor einer dänischen Vorortschule einer größeren Stadt, also mit besonders problematischen Schülern, gesagt hat, daß im letzten Schuljahr eine einzige Rauferei gemeldet wurde. Und Prof. Schmid hat in seinem Schwyzerdytsch gesagt, ich kann wohl sagen, daß an unserern schweizerischen Schulen zehn solche Rauferein pro Pause stattfinden.

Das hat mich damals sehr beeindruckt. Aber noch vielmehr hat mich die Feststellung von Prof. Schmid beeindruckt, daß in unserem normalen Schulsystem ungefähr ein Drittel aller Kinder nach unseren Leistungskriterien als behindert zu gelten haben; in dem Sinne, daß sie entweder in die Sonderschule ausgliedert gehören oder eine Schulklasse in der Pflichtschule wiederholen müssen. Und er hat die Feststellung gemacht, daß, wenn behinderte Kinder in die Klasse integriert werden, es diesem einen Drittel "Schulversagern" wesentlich besser geht. Die haben dann eine sehr gute Chance, nicht schon als Schulkinder oder Jugendliche sich selbst als Versager in dieser Gesellschaft zu sehen, sondern als wertvoller Bestandteil, als wertvolles Mitglied in dieser Gesellschaft. Er hat schon vor 13 Jahren darauf aufmerksam gemacht, daß wir diese Dinge unreflektiert zulassen, daß wir kerzengerade in eine Zwei-Drittel-Gesellschaft hineinrennen, wie wir sie in Amerika schon seit längerer Zeit haben. Es geht um Integration und es geht um Ausgrenzung. Ich habe erstaunlicherweise letzte Woche zufällig zu diesem Thema einen unglaublich brisanten kurzen Beitrag in einer

österreichischen Tageszeitung gelesen. Da hat es geheißen, daß manche Wohnviertel oder Villenviertel in Amerika sich besonders schützen. Sie bauen Mauern, haben eigene Eingangstore, wo sie nur mit Stechkarten hineinkommen. Sie haben berufliche oder privat organisierte Beschützungsvereine, sie fahren mit dem Auto mit geladener Pistole um das Wohnviertel herum. Ich habe von diesen Dingen schon vor fünf Jahren von zwei Bekannten gehört, aber die Dimension hat mich dann doch sehr erschreckt.

In dieser Zeitungsmeldung hat es geheißen, es gibt 50.000 solcher Siedlungen in ganz Amerika, die kleineren umschließen ungefähr 100 Familien und die größeren etwa 1000 Familien. Also viele Millionen Amerikaner haben sich letztendlich selbst aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen. Warum? Weil sie nicht imstande waren, jenes Drittel der Gesellschaft zu integrieren, das sie integrieren hätten sollen. Sie haben eine unglaublich hohe Kriminalitätsrate, irrsinnig hohe Kosten, was Drogenkonsum anbelangt, Drogenkriminalität, Drogenberatung, Drogenprogramme, Methadon- und Psychiatrieprogramme. Diese Dinge rechnen sich nicht.

Was hat nun dieses eine Drittel der Gesellschaft mit den wenigen Behinderten zu tun? Wenn ich ein Extrem gesellschaftspolitisch zulasse, dann verwische ich die gesamte Diskussion über das weniger Extreme.

Ein Beispiel: Solange in Indien die Witwenverbrennung an der Tagesordnung war, war eine Diskussion über Emanzipation der Frauen absurd. Wenn ich drüber diskutieren muß oder wenn ich organisiere, daß wir in unserer Gesellschaft Behinderte ausgrenzen, oder wenn wir das auch nur in Ansätzen

zulassen, dann verlieren wir die Fähigkeit, unsere Leistungs- und Konsumgesellschaft kritisch zu hinterfragen. Wenn wir nicht Solidarität üben, wenn wir sie nicht lernen, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn die Zahl der Menschen mit seelischen Störungen, mit Problemen der Einsamkeit, mit Depressionen immer mehr zunimmt. Um unsere Gesellschaft zu behandeln und zu heilen, könnte uns nichts besseres passieren, als die Randgruppen, die heute zur Diskussion stehen, zu integrieren.

Vielleicht noch zum Schluß ein kurzer Ausflug: Bei allen Problemen, die wir so haben, kann man sich vorstellen: Da kommt ein grünes Männchen vom Mars herunter und hat eine völlig andere Sichtweise der Dinge. Mir war es einmal vergönnt, eine diesbezügliche Diskussion, nicht mit einem Marsmännchen, aber mit einem Stammesangehörigen der Arkan in Ghana zu führen. Dieser Mann ist mein Freund geworden, hat in Innsbruck Medizin und Psychologie studiert und arbeitet jetzt als Psychiater in der Schweiz. Ich habe ihn gefragt, wie geht ihr im Dorf in Ghana mit Behinderten um? Da hat er mir erzählt, in ihrem Dorf gibt es eine mongolide junge Frau und eine geistig Behinderte. Die mongolide junge Frau ist seine Halbschwester. Wie leben die? Welche Weltanschauung steckt dahinter, beim gesellschaftlichen Umgang mit diesen beiden jungen Frauen? Er hat gesagt, sie hätten ein sehr hohes Ansehen, weil in ihrer Philosophie Menschen Schuld abtragen für die ganze Gemeinschaft, wenn sie in ihrer menschlichen Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt sind. Dieses Schuld-Abtragen für gegenwärtige Verfehlungen, oder die von Ahnen, gibt diesen Menschen einen irrsinnig hohen Stellenwert, der sich zum Beispiel darin äußert, daß sie um nichts bitten müssen.

Sie müssen nicht sagen, kannst du mir bitte ein Stück Brot geben, sondern sie sagen, ich will Brot, ich habe Hunger, ich will Stoff, ich brauche ein neues Kleid. Und sie bekommen das. Als kleine, wichtige Geste. Was vielleicht noch wichtiger ist: Wie es organisiert wird, daß diese beiden jungen Frauen intime Freunde haben, daß sie sexuelle Qualität leben. Ich finde, Sexualität ist etwas vom Wichtigsten im menschlichen Leben. Für beide junge Frauen war es selbstverständlich, auch in der Dorfgemeinschaft, daß sie intime Freunde gehabt haben. Die geistig behinderte Frau hatte auch Kinder, der mongoliden Frau war das in freundschaftlichen Gesprächen ausgedrückt worden.

Und so gehen wir mit diesem Problem um: Ich habe in einer wissenschaftlichen Zeitung folgende Versuchsanordnung gesehen: Dreißig behinderte junge Menschen in einem Schlafsaal, an den beiden Stirnseiten jeweils eine Tür mit Guckloch. Und da gibt es über zwei Wochen jeweils zwei Beobachter, die eine Strichliste machen, wie oft diese Jugendlichen Selbstbefriedigung betreiben. Dann wird ein Medikament verabreicht und die Zahl der Selbstbefriedigungen nimmt ab von ungefähr 80 % Tagesfrequenz unter ein Prozent und das wird als medizinischer Erfolg präsentiert. Im Vorwort, sozusagen als Begründung für die Einführung des neuen Medikamentes, war die Beschreibung der großen Not, nicht zu wissen, wie man mit Sexualität Behinderter umgeht. Als Musterbeispiel von einem tragischen Fall war eine Mutter genannt, die per Inserat für ihren jungen mongoliden Sohn eine andere mongolide Frau als Partnerin gesucht hat. Also solche Dinge würden mir gefallen. Man kann auch Phantasie entwickeln, um das Leben von Behinder-

ten generell einfacher zu machen und lebens-
froher.

Sekt.Chef Dr. Roland Miklau, BM für Justiz

Zu § 97 StGB und zum Gentechnikgesetz

Ich möchte vorausschicken, daß ich nicht dazu berufen bin, über die Praxis der pränatalen Diagnose oder der humangenetischen Beratung etwas zu sagen, dazu wäre ich nicht kompetent.

Meine Kompetenz erstreckt sich ausschließlich darauf, über die juristische und rechtlich-politische Bewertung, der strafrechtlichen Bewertung, etwas zu sagen.

Ich muß dabei auf die Regelung des Schwangerschaftsabbruches insgesamt, also auf die sogenannte Fristenregelung eingehen, weil meines Erachtens ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dieser Regelung und der sogenannten eugenischen Indikation, von der ich der Meinung bin, daß sie nicht so heißen sollte, besteht.

Ich kann mich im Grundsätzlichen, auch das schicke ich voraus, der Grundeinstellung des Herrn Dr. Eigner in seinem Referat durchaus anschließen, ich komme darauf noch konkret zu sprechen, auch wenn ich dann zu abweichenden Schlußfolgerungen komme.

Die strafrechtliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches durch die Strafrechtsreform der 70er Jahre hat nichts an dem Grundsatz geändert, daß das werdende menschliche Leben ein schützenswertes Rechtsgut ist. Diese These mag sie überraschen, weil im Zusammenhang mit der Neuregelung vielfach von Freigabe der Abtreibung u.ä. die Rede ist. In Wirklichkeit ist hier zwischen einer strafrechtlichen Liberalisierung und der

Grundeinstellung des Gesetzgebers durchaus zu unterscheiden. Schützenswertes Rechtsgut ist daher selbstverständlich und uneingeschränkt auch der Embryo, der Fötus, bei dem eine ernste Gefahr besteht, daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein werde, wie es im § 97 des Strafgesetzbuches heißt.

Die strafrechtliche Neuregelung, die sogenannte Fristenlösung, ist auf eine Neubewertung nicht des Rechtsgutes, sondern der Rolle des Strafrechts zurückzuführen. Nämlich darauf, daß erkannt wurde, daß das Strafrecht nur sehr bedingt und nur sehr problematisch geeignet ist, zum Schutz des Rechtsguts des ungeborenen Lebens beizutragen.

Ich zitiere aus der Regierungsvorlage zum StGB aus dem Jahr 1971, die zwar noch eine Indikationenregelung vorgesehen hat und noch keine Fristenregelung, aber die grundsätzlichen Ausführungen sind auch im Justizbericht festgehalten und später immer wieder wiederholt worden:

"Schließlich muß man sich dessen bewußt sein, daß vom Problem der Schwangerschaftsunterbrechung nicht nur der Strafgesetzgeber angesprochen wird. Dies wird man sich vor Augen halten müssen, gerade wenn Übereinstimmung darüber besteht, daß die Abtreibung weder eine gesellschaftlich wünschenswerte noch eine medizinisch empfehlenswerte Methode der Geburtenkontrolle oder der Geburtenregelung ist. Die Wir-

kungsmöglichkeiten des Strafrechts dürfen nicht überschätzt werden. Abtreibungshandlungen in den ersten Wochen der Schwangerschaft kommen sicherlich nur zu einem kleinen Bruchteil zur Kenntnis der Behörden, es wäre unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen und übrigens auch erfolglos, wenn man die Höhe der Dunkelziffer durch strengere Behandlung der erfaßten Fälle bekämpfen wollte.

Im Grundsätzlichen können die Dinge wohl nur durch Aufklärungsarbeit, soziale Maßnahmen, sowie Maßnahmen der Sozialhygiene und der Volksgesundheit gesteuert werden. Die Einrichtung von Beratungsstellen, an die sich die Frauen vertrauensvoll um Auskunft und Beratung wenden können; Anleitung zur Verhütung unerwünschter Empfängnis; umfassende Maßnahmen fürsorglicher Betreuung; Beseitigung von Notlagen und Engpässen, die das Kind zu einem bedrückenden Problem machen können; Förderung innerer Voraussetzung zur Bejahung von Nachkommenschaft aus freiem Willen. Alles derartige ist wirksamer als die Mittel des Strafrechtes. "

Man würde sich der Verpflichtung zu einer umfassenden Sozialleistung entziehen, und das Strafrecht überfordern, wenn man erwartete, daß es die Schwangerschaftsunterbrechungen allein und auf sich gestellt eindämmen könnte.

Diese Erfahrungen mit der mangelnden Eignung des Strafrechtes, die ja nicht nur bei uns in Österreich, sondern in vielen anderen vergleichbaren Ländern gemacht worden sind; die Beobachtung, daß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche praktisch völlig unabhängig ist, von der jeweiligen gesetzli-

chen Regelung, war es, die zu einer Neubewertung der Rolle des Strafrechtes und zur Fristenregelung geführt hat. Zugleich aber auch die Höherbewertung des Selbstbestimmungsanspruches der Frau.

Wenn vom Selbstbestimmungsanspruch der Frau gesprochen wird, dann darf das nicht im Sinne des feministischen Slogans "Mein Bauch gehört mir" verstanden werden. Es ist sicher so, daß dieser Autonomie- oder Selbstbestimmungsanspruch der Frau in Konflikt tritt mit dem Lebensrecht des Fötus, des ungeborenen Lebens. Aber die Frage ist, wer soll diesen Konflikt lösen? Der Arzt, der Staatsanwalt, der Richter oder und das ist die Lösung des Gesetzes, die Frau selbst.

Die Fristenregelung ist sozusagen die zu Ende gedachte Indikationenlösung, die Indikation zum Schwangerschaftsabbruch stellt die Frau bei sich selbst.

Die sogenannte Indikation ist also keine. Sie ist nicht auf die Verhinderung erbkranken Nachwuchses gerichtet, sie geht nicht davon aus, daß die Geburt eines geistig oder körperlich behinderten Kindes ein, das Lebensrecht des Kindes aufhebender, Unwert wäre.

Es geht nicht um staatliche Nachwuchslenkung, sondern um die Anerkennung der Angst der Frau bzw. um den Verzicht auf Strafdrohung. Es ist nicht der Staat, der abtreibt, sondern die Frau, die sich dazu entschließt. Ich kann mich also hier im Grundsätzlichen durchaus dem anschließen, was Herr Dr. Eigner gesagt hat. Option für autonome Individuen, oder Instrument einer fragwürdigen Bevölkerungspolitik. Man muß sagen: Option für autonome Individuen ja, Instrument einer fragwürdigen Bevölkerungs-

politik nein.

Die persönliche Entscheidung der Schwangeren ist zu respektieren, die Abwägung muß bei der Frau bleiben. Wenn die Rechtsordnung die Entscheidung der Frau, ein voraussichtlich geschädigtes Kind nicht gebären zu wollen, straffrei stellt, und damit sozusagen in die Kompetenz des individuellen Gewissens entläßt, so kann und darf daraus nicht geschlossen werden, daß die Rechtsordnung dieses Verhalten positiv bewertet oder gutheißt.

Die Rechtsordnung hält es nur nicht für sinnvoll, einer solchen Entscheidung mit Strafdrohung entgegenzuwirken.

Alle Rechtfertigungsgründe für den straflosen Schwangerschaftsabbruch, also auch die nach Ablauf der Drei-Monats-Frist, sind also im Kontext mit der gesetzlichen Anerkennung des Autonomieanspruches der schwangeren Frau durch die Fristenregelung zu sehen. Unter dem Gesichtspunkt eines unzumutbaren Eingriffs in die Entscheidungsfindung der Frau über ihre Lebensgestaltung in einer für sie belastenden Situation. Es handelt sich also um eine zeitlich verlängerte Fristenregelung. Diese Verlängerung ist durchaus sachlich gerechtfertigt, daß in den im Gesetz angeführten Fällen, die Entscheidung der Frau nicht oder nicht ausnahmslos in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten möglich ist, weil sowohl ein Anlaß für einen Abbruch aus medizinischer Indikation als auch ein Anlaß aus kindlicher oder embryopathischer Indikation - wie man besser statt eugenischer Indikation sagen sollte - wie auch in jenem Fall, daß ein Mädchen unter 14 Jahren schwanger wird, es sachliche Gründe dafür

gibt, eben nicht nur in den ersten drei Monaten Strafflosigkeit zuzulassen.

Ich bin nicht befugt, für das Gesundheitsministerium zu sprechen, aber weil Herr Dr. Eigner die Verordnung des Gesundheitsministers erwähnt hat, die vordringliche Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit betrifft, glaube ich doch, daß eine Ergänzung notwendig ist. Ich möchte mich jetzt nicht mit der auch aus meiner Sicht nicht glücklichen Sprache dieser Verordnung auseinandersetzen, man muß aber doch erwähnen, daß es sich um eine Verordnung handelt, bei der es darum geht, die Kostentragungspflicht der Sozialversicherungsträger für bestimmte Beratungsmaßnahmen und medizinische Maßnahmen festzulegen, die nicht unter Krankenbehandlung und Heilbehandlung fallen. Dazu gehört die Impfung, dazu gehören humangenetische Vorsorgemaßnahmen, dazu gehört die Familienberatung und dazu gehört nach dieser Verordnung auch die pränatale Diagnose.

Die Verordnung stützt sich auf eine Bestimmung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, bei der es um die Pflicht der Sozialversicherungsträger zur Tragung bestimmter Kosten geht. Das ist der Hintergrund dieser Verordnung und das ist auch der Rahmen, in dem man sie diskutieren sollte. Ich habe mich vergewissert, daß die zuständige Sektion des Gesundheitsministeriums die grundsätzliche Haltung, daß es hier nicht um eine staatlich geförderte Eugenik geht, sondern bloß um die Entlastung betroffener Frauen, in diesem Fall von den Kosten, durchaus teilt und sich dadurch in der Grundhaltung nicht unterscheidet von dem, was ich Ihnen hier sage.

Zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches komme ich also zu dem Ergebnis, mich trotz gleicher Grundeinstellung wie Herr Dr. Eigner, der Forderung nach Streichung der sogenannten und wie ich glaube zu Unrecht so bezeichneten, eugenischen Indikation, nicht anschließen zu können. Was man abschaffen sollte, ist der Begriff.

Die Problematik liegt zweifellos in der Praxis der pränatalen Diagnose, soweit habe ich aus den Vorreferaten auch meine eigenen Schlüsse gezogen, die hohe Anforderungen an die ärztliche Ethik stellt und vor allem an die persönliche Verantwortungsbereitschaft und an den Mut der schwangeren Frau.

Die umfassende Beratung, die Herr Dr. Eigner verlangt hat, halte auch ich für unerlässlich. Eine Rückkehr zu einem strafrechtlichen Verbot wäre aber sicher keine Lösung für dieses Problem. Es geht um den Mut der Frauen, ein behindertes Kind zur Welt zu bringen.

Und diesen Mut durch Strafdrohungen erzwingen zu wollen, wäre keine menschenfreundliche Lösung, wie auch sonst das Strafrecht selten eine menschenfreundliche Lösung für gesellschaftspolitische Probleme ist.

Dir. Karin Mosler, Sozial- und Heilpädagogisches Förderungsinstitut Steiermark

Bedeutung der Frühförderung im Zusammenhang mit antidiskriminierenden Maßnahmen Vorschläge zu legislativen Veränderungen und Notwendigkeiten

Familien, die ein Kind erwarten oder schon mit Kindern leben, haben Lebenspläne entwickelt, die aus den Erfahrungen ihrer eigenen Kindheit stammen oder die sich am gegenwärtigen sozialen Umfeld orientieren. In einer Zeit der Informationsvielfalt und des raschen Wechsels von Werten ist es besonders schwierig, mit den Erfahrungen von gestern - heute - ein Kind für morgen zu erziehen.

Was Eltern kaum in ihre Planungen einbeziehen, ist die Behinderung eines Kindes. So trifft es sie meist wie ein Blitz aus heiterem Himmel und versetzt sie in einen Zustand von Schock und tiefster Trauer.

Eltern in dieser Situation wurden mit Reisenden verglichen, die sich gründlich auf ein Reiseziel vorbereitet haben und voll Hoffnung und freudiger Erwartung in ein Flugzeug steigen, um das ersehnte Ziel zu erkunden und kennenzulernen. Nach der Landung müssen sie aber bemerken, daß sie sich an einem unerwarteten, fremden Ort befinden - unvorbereitet und unerwünscht. Was ist zu tun? Es gibt keine verständlichen Informationen und man wird von Ort zu Ort geschickt. Wie kann man mit einer solchen Situation umgehen?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Ablehnung, Feindseligkeit, Verslossenheit - oder auch nach dem ersten Schrecken und der

Verzweiflung doch Interesse, Hoffnung auf neue Erfahrungen und Bereitschaft, sich auf ein vorerst unbekanntes Abenteuer einzulassen.

Vor allem brauchen Menschen in diesen Krisensituationen Hilfe von außen. Je tiefgreifender die Krise ihr Leben beeinflusst, desto dringender und umfassender wird Unterstützung benötigt. Jetzt könnte Frühförderung und Familienbegleitung einsetzen und die Eltern auf ihrem Weg zur Bewältigung von Trauer und Ängsten begleiten, Fragen beantworten und Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Langsam könnten die aufkeimenden Selbstheilungskräfte der betroffenen Menschen Wege aufzeigen, die die veränderte Lebenssituation bewältigbar erscheinen läßt.

In dieser Phase begegnen wir noch immer schwerwiegenden, diskriminierenden Handlungen und Haltungen. Sei es die Art und Weise der Information über die Behinderung, sei es die Reaktion verschiedener Familienmitglieder oder des Freundes- und Kollegenkreises oder auch die Vorgangsweise von Behörden und manchmal auch von sogenannten Fachleuten - die Verletzung der Betroffenen in diesem sensiblen Zustand ist immer tiefgreifend und ihre Auswirkungen sind langdauernd und verändern den Lebensweg ganzer Familien grundlegend.

Wer sich in seinem Berufsfeld mit dieser Thematik beschäftigt, kann erst durch die Begegnung und die Beschäftigung mit Menschen, die mit einer Behinderung leben, zu einer objektiven Einstellung gelangen. Das langsame Hineinwachsen in eine neue und fremde Situation soll einfühlsam und schrittweise von Fachleuten begleitet werden, die sich nicht nur mit fachlichen und theoretischen Inhalten, sondern auch mit ethischen Werten und dem praktischen Leben gründlich auseinandergesetzt haben.

Selbstverständlich brauchen diese Menschen dann auch die Möglichkeit, ihre persönliche Tragfähigkeit zu reflektieren und zu stärken.

Eltern können den Weg mit ihrem behinderten Kind nur langsam gehen. Viel schwieriger ist es noch, wenn Partnerschaften zerbrechen und ein soziales Fangnetz für Alleinerziehende nicht vorhanden ist. Hier werden Menschen gebraucht, die Zeit und Vertrauen geben und ein Stück des Weges als Begleiter mitgehen, durch eine oft verständnislose und unachtsame, unsensible Umwelt, der hilft, Diskriminierungen abzufangen und zu ertragen und der auch imstande ist, durch verständnisvolle Aufklärung und Information Vorurteile im näheren Umfeld und in der Gesellschaft allgemein abzubauen.

Soweit zur Diskriminierung von Familien, Eltern, Müttern und Vätern und den Möglichkeiten, durch Frühförderung antidiskriminierend wirken zu können.

Nun zu den Möglichkeiten für den Betroffenen selbst - im Falle der Frühförderung meist das Kind. Dieser Mensch (egal ob Erwachsener oder Kind) braucht das Gefühl des Angenommenseins - so wie er wirklich

ist, nicht so wie ihn andere sich denken. Er braucht das Vertrauen in seine Fähigkeiten, um von sich aus aktiv zu werden oder zu bleiben. Er braucht Möglichkeiten, Beziehungen einzugehen, seine eigenen Gefühle wahrzunehmen und sie mit anderen zu teilen, braucht einzelne Bezugspersonen und später unterschiedliche soziale Kontakte und Erfahrungen. Er braucht auch die verlässliche, konstante Befriedigung seiner Grundbedürfnisse, Anregungen und Reize, um sich selbst und später die Dinge und Personen im näheren und weiteren Umfeld kennenzulernen. Dies alles und noch einiges mehr ist nötig, damit sich ein Mensch entwickeln kann und sich als ganzen Menschen wahrnimmt, ohne sich aus verschiedenen Bereichen der normalen Lebenswelt ausgeschlossen zu fühlen. Ein Zuviel an Fürsorge und Pflege kann das Selbständigwerden verhindern, kann das Gefühl einschränken, in dieser Welt etwas bewirken zu können und auch gebraucht zu werden.

Frühförderung könnte manchmal auch Frühminderung heißen! Es ist das Ziel, das richtige Maß zu finden zwischen bestmöglichem Einsatz der vorhandenen Fähigkeiten, um ein bestimmtes So-Sein zu erreichen und dem Annehmen der Individualität der einzelnen Person in ihrem einmaligen Da-Sein.

Frühförderung und Familienbegleitung achtet auch auf die vielfältigen Interaktionsformen und Handlungsmuster in den Familien, die es für Kinder zu erlernen gilt und für die Eltern manchmal zu reflektieren. Es sollte uns gelingen, jedem Menschen die entsprechende Wertschätzung entgegenzubringen, auch wenn er uns eigenartig oder schwerstbehindert erscheint, Achtung zu haben, vor seiner persönlichen Autonomie.

Wer von uns kann denn wirklich sagen, was die wahre Qualität menschlichen Lebens ausmacht. Durch das Leben mit einem behinderten Kind oder Menschen, konnten Dimensionen entdeckt und erreicht werden, die anderen Menschen verborgen bleiben. Dieses Zusammenleben ist immer ein wechselwirksamer Prozeß in dem einer den anderen beeinflußt und formt.

Die Weichen für den Weg in ein solches Leben, das sich von der Norm unterscheidet, werden sehr früh gestellt. Hier ist es von großer Bedeutung, daß ein betroffener Mensch - auch ein Kind - nicht innerhalb seiner engsten Lebenswelt Diskriminierungen erfährt, aus welchen Gründen auch immer. Unwissenheit, Überlastung, Depressionen und Ängste, falsche Schuldgefühle könnten einige dieser Gründe sein.

Wir durften in den mehr als 10 Jahren der Frühfördertätigkeit oftmals erleben, daß die Bewältigung von neuen Lebenssituationen gelingen kann, wenn in entscheidenden Phasen Hilfe und Unterstützung für die Verantwortlichen angeboten wird.

Vieles ist in dieser Richtung schon entstanden und möglich geworden. Es hat sich erwiesen, daß frühe und rechtzeitige Hilfen mitwirken können, das Ausmaß der Behinderung auf ein Mindestmaß zu begrenzen und dem Entstehen von Folgeschäden vorzubeugen. Das Verwehren dieser Hilfe ist eigentlich auch eine Diskriminierung des betroffenen Menschen.

Vieles wäre auf diesem Gebiet noch zu tun. Immer wieder braucht es dazu Menschen, die bereit sind mehr zu tun, als man muß.

Ich möchte die heutige Gelegenheit nutzen, um dringende legislative Änderungswünsche auszusprechen:

a) **Die Erleichterung des Zuerkennungsverfahrens für Frühförderung**

Derzeit müssen alle Eltern, die Frühförderung wünschen (auch wenn ein eindeutiger klinischer Befund vorliegt), ein Behördenverfahren einleiten lassen, um die Anspruchsberechtigung auf Mittel aus der Behindertenfürsorge zu erlangen. Für Eltern mit kleinen Säuglingen ist dies besonders schwierig und es wird aus diesem Grunde auf Frühförderung verzichtet. In einer Zeit der Trauer, der Angst und Unsicherheit und gleichzeitig der Verleugnung, Verdrängung und geheimes Hoffnungen auf ein Wunder stellt diese Vorgangsweise eine oftmals diskriminierende Hürde dar.

b) **Die Umwandlung der "Kannleistung" in einen gesetzlich verankerten Rechtsanspruch**

Es ist schwer zu verstehen, daß von Amts wegen festgestellt wird, ob jemand Rat und Hilfe braucht, wenn dieser Mensch sich hilfesuchend an eine entsprechende Stelle wendet. Oft braucht es nicht viel, um ein objektiv gesehen "kleines" Problem, das aber subjektiv als unüberwindlich erlebt wird, bewältigen zu helfen. Niemand darf zu leicht oder zu schwer behindert sein, um bei Bedarf eine adäquate Unterstützung zu bekommen.

Selbstverständlich sind entsprechende Kontrollen einzubauen, um Mißbrauch zu vermeiden.

c) **Die öffentliche Anerkennung der Ausbildung von Menschen, die in der Frühförderung arbeiten**

Aus Respekt vor den Betroffenen ist es unbedingt notwendig, diese verantwortungsvolle Arbeit nach einem wissenschaftlich fundiertem Konzept auszurichten.

In der Steiermark werden seit 10 Jahren FrühförderInnen an einer Privatschule ausgebildet. Die Kosten für diese Ausbildung müssen die Absolventen selbst tragen. Auch gibt es keine Möglichkeiten, Bücher oder andere Ausbildungsunterlagen ersetzt zu bekommen. Ein österreichweiter Dachverband ist bemüht, diese Ausbildung auch in andere Bundesländer zu tragen, da der Bedarf überall gegeben ist. Betroffene Familien können schwer ertragen, von den Möglichkeiten früher Förderung zu erfahren, jedoch mangels Personal ihrem Kind diese Entwicklungsmöglichkeit nicht bieten zu können. (An dieser Stelle sei noch bemerkt, daß gründliche Kostenrechnungen ergeben haben, daß frühe Förderung kostensparend arbeitet, wenn die Problematik weitblickend beobachtet wird).

Es wäre wünschenswert, diese Ausbildung öffentlich anzuerkennen um durch ein transparentes Berufsbild den betroffenen Familien die Sicherheit zu geben, daß sie und ihre

Kinder ernst genommen werden und sie vertrauensvoll diese "fremden" Begleitpersonen für eine Weile in ihrem Familienbereich wirken lassen können. Auch wäre dies eine Möglichkeit, für Fachleute aus anderen Bereichen, die gleichzeitig mit diesen Familien arbeiten, Berührungängste zu überwinden und zum Wohle des betroffenen Kindes mit FrühförderInnen zu kooperieren.

Leider macht der chaotisch anmutende Zustand im Bereich der helfenden Berufe in bezug auf Berufsbilder und Abgrenzungen, auf Ausbildungen und Qualifikationen, Qualitätskriterien der Betreuung u.v.m. deutlich, daß die Wertschätzung des Klientels (seien es alte Menschen, entwicklungsverzögerte oder behinderte Kinder) noch immer zu wünschen übrig läßt.

Wenn Menschen "besondere Bedürfnisse" haben, brauchen sie auch "besonders vorbereitetes" Personal. Die Schaffung einer überschaubaren Struktur und von angemessenen Arbeitsbedingungen könnten auf diesem Sektor den betroffenen Familien viele Ängste nehmen und sie somit aus ihrer Isolation holen.

Die Maßnahmen der **Antidiskriminierung** könnten gerade hier wirkungsvoll und umfassend aufgezeigt werden.

Dr. René Schindler, Integration Österreich

Bedeutung der schulischen Integration;
offene und noch unerfüllte Forderungen im Bereich der Schulgesetzgebung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe mir vorgenommen, Ihnen eine kleine Zustandsschilderung zu geben, die nicht nur ein Licht auf die Schule wirft, sondern im Lichte der Themenstellung dieser Tagung auch ein Licht auf die Frage wirft, inwieweit diese Gesellschaft Familien ernstnimmt und wie schnell diese Gesellschaft bereit ist, über die Köpfe von Familien hinweg zu entscheiden und ihre entscheidenden Bedürfnisse und ihre eigenen Entscheidungen, Expertenentscheidungen natürlich, an die Stelle jener Zielorientierungen und Entscheidungen zu setzen, die die Familien selber getroffen haben. Aber, und das möchte ich auch betonen, wir sollen auch im Bereich der Schulgesetze nicht nur defizitorientiert denken - sie haben einen deutlichen Wandel durchgemacht. Ich glaube, gerade das was die Schulverwaltung und auch der Gesetzgeber in diesem Bereich gelernt haben, ist ein deutliches Beispiel dafür, welchen wesentlichen Beitrag behinderte Menschen in unserer Gesellschaft leisten. Denn sie müssen sich vor Augen halten, daß all diese Schulversuche und auch die letztes Jahr stattgefundenen gesetzlichen Veränderungen das Werk der mit diesen behinderten Kindern arbeitenden Lehrer und vor allem das Werk der Eltern dieser behinderten Kinder und natürlich der behinderten Kinder selbst ist.

Es handelt sich hier, ich kenne kein anderes Beispiel, um den ersten und einzigen Schulversuch, der nicht von den Experten der

Schulverwaltung oder von Politikern ausgeheckt wurde, sondern den Betroffenen selber initiiert haben. Von der Erarbeitung der Konzepte, wie man diese Schulversuche anlegen kann, eine pädagogische Initiative, die vor allem Lehrer in der Steiermark und im Burgenland geleistet haben, über die praktische politische Durchsetzung bis letztlich hin zur Mitgestaltung der einschlägigen Gesetze. Es ist also ein Beispiel, daß es möglich ist, in dieser Gesellschaft als behinderter Mensch, als Elternteil eines behinderten Kindes, als Lehrer eines behinderten Kindes, sehrwohl aus diesen Bedürfnissen zu lernen und sie auch in der Gesellschaft durchzusetzen. Insofern möge das bisher Erreichte auch durchaus als positives Vorbild dienen und wir wollen das über der Kritik, die dennoch notwendig ist und die jetzt folgt, nicht vergessen.

Meine Kritik zielt in ihrem Kernbereich daraufhin, daß die menschenrechtliche Dimension in der Frage der Nichtaussonderung nicht erkannt wurde. Es war dies ein Standpunkt, den die Elterninitiativen, mit denen ich zusammengearbeitet und von denen ich sehr viel gelernt habe, von Anfang an vehement verfochten haben, und ein Standpunkt, der in das Bewußtsein der Gesellschaft und in das Bewußtsein der Schulverwaltung meines Erachtens bis heute nicht eingegangen ist. In den Anfangstagen konnte es vorkommen und wurde flächendeckend in Österreich durchgeführt, daß über die Frage, ob ein behindertes Kind in eine Regelschule gehen darf

oder nicht, Abstimmungen stattfanden. Daß die Eltern der nichtbehinderten Kinder, die in die selbe Klasse gehen sollten, gefragt wurden: "Nehmt ihr dieses behinderte Kind?" Und wenn sie sich dafür entschieden haben, nein, wir wollen dieses Kind nicht, dann war damit Integration nicht möglich und ein Schulversuch gescheitert. Es war so, daß Abstimmungen stattfanden unter den Lehrern einer Schule, wollt ihr diesen Schulversuch, unter den Lehrern, selbst jenen, die gar nicht daran beteiligt waren, sondern lediglich in anderen Klassen derselben Schule unterrichteten. Und wenn sich eine Mehrheit dagegen entschieden hat, dann war dieser Schulversuch gescheitert. Das ist noch letztes und vorletztes Jahr passiert, bei den Schulversuchen, die nun im Bereich der Hauptschulen und der AHS-Unterstufe stattfinden.

Es waren immer die Eltern, die in dieser Situation gesagt haben, hier geht es um ein Menschenrecht und Menschenrechte sind einer Abstimmung nicht zugänglich. Hier kann keine Mehrheit sagen, weder von Eltern noch von Lehrern, mein Kind geht nicht in diese Schule und es waren vereinzelt, sehr sehr starke Eltern, die diesen Standpunkt durchgesetzt haben. Heinz Forcher, der Obmann unserer Initiative, der Integration Österreich, den sie heute nachmittag noch kennenlernen, war einer von ihnen, aber es hat viel mehr Fälle gegeben, in denen das nicht gelungen ist, in denen dann tatsächlich Mehrheitsentscheidungen über Menschenrechte stattgefunden haben und in denen Aussonderung, Diskriminierung per Mehrheitsbeschluß tatsächlich hingenommen werden mußte.

Heute sind wir einen wesentlichen Schritt

weiter. Das Schulpflichtgesetz ist geändert, das Schulpflichtgesetz hat anerkannt, daß grundsätzlich die Entscheidung der Familie zählt. Für jedes behinderte Kind im Bereich der Volksschule (die Bestimmungen treten klassenweise in Kraft, sie gelten jetzt für die ersten und zweiten Klassen) entscheiden die Eltern dieser behinderten Kinder, ob ihr Kind eine Sonderschule besuchen soll oder ob ihr Kind eine Volksschule besuchen soll.

Ein wesentlicher Schritt voran. Aber hat man in diesem Gesetz das Menschenrecht erkannt? Nein. Es ist in diesem Gesetz um etwas ganz anderes gegangen - das zeigt sich im Vorfeld und das zeigt sich an den Randmaßnahmen. Es ging in Wahrheit aus der Sicht der Schulverwaltung um einen pädagogischen Methodenstreit. Es ging um die Frage, was ist für ein behindertes Kind richtiger, Integration oder Förderung in der Sonderschule. Das war die Rezeption der Schulverwaltung in dieser Diskussion, es ging lediglich darum, daß man anerkannt hat, daß diese pädagogische Methodenfrage sich nicht wirklich befriedigend entscheiden läßt und daß man daher das Risiko einer Fehlentscheidung den Eltern überläßt. Denn darum hat man dieses Wahlrecht der Eltern auch gleich mit einer Klausel versehen, die in etwa sagt, sollte es aber besonders schwierig sein, Integration zu organisieren, sollten wir keine Lehrer finden, die damit einverstanden sind, und sollten wir das Personal, das dafür nötig ist, nicht haben, dann haben wir noch immer das Recht, in Ausnahmefällen per Bescheid festzulegen: es gibt keine Integration.

Es ist eine Reihe von Absicherungsmaßnahmen in Kraft, es wird dieser Weg, soweit ich es bisher überblicke, nicht beschritten, die Schulverwaltung müßte tatsächlich sehr

schwierige Beweise erbringen, von denen ich hoffe, daß, sollte je ein solches Verwaltungsverfahren stattfinden, es nicht gelingen wird, einen solchen Standpunkt durchzusetzen; aber im Gesetz selber ist er angelegt. Im Gesetz selber besteht dieser Fluchtweg für die Schulverwaltung, der nichts anderes sagt, als daß letztlich die Integration eines behinderten Kindes von den faktischen Möglichkeiten der Schulverwaltung abhängig gemacht wird. Und das geht doch nur, weil es aus der Sicht der Schulverwaltung eine pädagogische Frage und kein Menschenrecht ist.

Aber es kommt noch schlimmer. In Durchführung dieser Bundesgesetzgebung zum Schulorganisations- und Schulpflichtgesetz sind neun Landesgesetze zu erlassen. Seit einem Jahr diskutieren wir auf Ebene aller Bundesländer, was in diesen Landesgesetzen beinhaltet sein wird, und wir stellen immer wieder denselben Denkansatz fest, der bis in die Formulierungen der Landesgesetze hineinreicht. Dort steht dann nämlich vor allem in den Erläuternden Bemerkungen - es geht jetzt um die Frage, in welchem Ausmaß und ob überhaupt ein zweiter Lehrer in die Integrationsklasse gestellt wird; dort steht dann etwa, der Zweitlehrer ist abzustellen, soweit das notwendig und nach dem Stellenplan möglich ist. Würden Sie als Elternteil eines nichtbehinderten Kindes zur Kenntnis nehmen, daß man Ihnen sagt, Ihr Kind geht zwar an sich in die Volksschule, aber es tut uns so leid, stellenplanmäßig haben wir jetzt keinen Volksschullehrer, es geht nicht, probieren Sie es nächstes Jahr. Würden Sie das als möglich ansehen, als denkbaren Standpunkt der Schulverwaltung ihrem Kind gegenüber? Ich könnte es so nicht sehen.

Ich glaube, daß mein Kind einen Rechts-

anspruch darauf hat, in die Schule zu gehen und seinen Bedürfnissen entsprechend, einen Lehrer zu bekommen.

Und ich glaube, daß das umso mehr auch für jedes behinderte Kind gelten muß. Aber die Schulverwaltung sieht das anders. Für sie ist es nur ein Methodenstreit. Für sie ist Nichtaussonderung ein pädagogisches Luxusbedürfnis einiger Eltern, und das erfüllt man, soweit man eben die Mittel hat, und sollte man sie einmal nicht haben... so leid es auch tut, in der Sonderschule kann das Kind ohnedies versorgt werden, dort steht ja der Lehrer zur Verfügung. Das ist also der dritte Beleg dafür, daß die Menschenrechtsdimension dieser Frage nicht erkannt wurde, daß die Schulverwaltung bis heute nicht sieht, daß Nichtaussonderung als solches ein Menschenrecht ist, daß es nicht als Luxusbedürfnis gehandhabt werden kann, das man einmal erfüllt und einmal nicht, je nachdem was der Stellenplan gerade sagt, sondern daß es ihre Pflicht und Schuldigkeit ist, dieses Menschenrecht zu erfüllen und zu garantieren, so wie jedes andere Menschenrecht auch.

Letztlich und das ist in meinen Augen der schlimmste Beleg für meine These: Wir haben uns im Verlauf dieser Gesetzgebung vehement mit der Frage der sogenannten "schulunfähigen" Kinder auseinandergesetzt. Dieser Begriff existiert seit Jahrzehnten in der österreichischen Schulgesetzgebung. Er widerspricht meines Erachtens eindeutig der Menschenrechtskonvention, die jedem Kind unterschiedslos ein Recht auf Bildung gibt. Aber es ist uns nicht gelungen, diesen Begriff aus der Gesetzgebung zu eliminieren, er wurde noch einmal einschränkender definiert, das ist ein gewisser Fortschritt, aber er steht noch immer im Gesetz.

Die österreichische Schule sagt, es gibt Kinder, die sind nicht fähig, in die Schule zu gehen. Kann das sein? Könnte es nicht allenfalls so sein, daß die Schule nicht fähig ist, bestimmten Kindern ein sinnvolles Angebot zu machen? Und wenn ja, kann sie dann jede Verantwortung für diese Kinder ablehnen und sagen, damit ist der Fall für uns erledigt? Selbst die Einsicht vorausgesetzt, wir können für diese Kinder nichts Sinnvolles tun, müßte nicht dann der Denkprozeß einsetzen? Müßte man nicht sagen, setzen wir uns mit den Eltern auseinander, was kann geschehen? Wir tragen auch Verantwortung für die Bildung dieser Kinder. Wenn es im Rahmen unserer normalen institutionellen Angebote nicht geht, was tun wir sonst? Aber was tun wir heute: wir stellen einen Bescheid zu. Schulunfähig. Erledigt. Soll sich irgendjemand sonst um diese Kinder kümmern. Nicht unser Problem.

Ich denke, auch dieser Standpunkt belegt noch einmal deutlich, am allerdeutlichsten und am allerschlimmsten, daß die Menschenrechtsseite noch nicht einmal im Umfang der bestehenden menschen- und grundrechtlichen Garantien erkannt wurde. Geschweige denn, daß es in Österreich auf einfacher gesetzlicher Stufe oder auf verfassungsrechtlicher Stufe tatsächlich eine anerkannte menschenrechtliche Absicherung, eine grundrechtliche Absicherung der Nichtaussonderung gäbe.

Das hat natürlich auch in der praktischen Behandlung behinderter Kinder im Rahmen der Schule seine Konsequenzen. Die gesamte Schulgesetzgebung kennt keinerlei Ansatz, behinderte Kinder positiv nicht zu diskriminieren. Ich weiß, der Begriff ist logisch falsch. Es muß positive Diskriminierung heißen, denn Diskriminierung heißt ja nur

unterschiedliche Behandlung, aber sprachlich gefällt mir positive Diskriminierung nicht, weil wir mit Diskriminierung ja nicht unterschiedliche Behandlung, sondern Benachteiligung assoziieren, ich spreche daher lieber von positiver Nichtdiskriminierung.

Denn es geht darum, genau den Zustand der Nichtbenachteiligung herzustellen, indem man besondere Förderung, besondere Hilfe anbietet, wenn eben jemand, um in denselben Zustand wie ein anderer versetzt zu werden, besondere Hilfen braucht. Für diese positive Nichtdiskriminierung ist im gesamten Schulrecht nichts oder nur ganz rudimentäre Ansätze vorhanden. Das bezieht sich auf Fragen der Stoffvermittlung - hier helfen uns vielfach die Lehrer aus, indem sie im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit tatsächlich tolle Leistungen in den Integrationsklassen erbringen. Hier mag es auch seine Richtigkeit haben, daß die Schulgesetzgebung die speziellen Methoden, die der Unterricht in Integrationsklassen braucht, gar nicht vorgeben soll, wohl aber wäre es ihre Pflicht darauf hinzuweisen, daß im Umgang mit Behinderten der 0815-pädagogische Ansatz des Frontalunterrichtes - übrigens ebenso wie im Umgang mit Nichtbehinderten - inzwischen überholt ist und keinesfalls mehr zeitgemäß wäre.

Aber schlimmer äußert es sich im Bereich der Leistungsbeurteilung. Mit Ausnahme einiger weniger abseits liegender Fächer, die niemand ernst nimmt, wie z.B. Musikunterricht oder Turnen, gibt es keine gesetzliche Möglichkeit, die Leistungen behinderter Kinder anders zu beurteilen, als die Leistungen nichtbehinderter.

Das heißt, dasselbe Notenraster - über dessen

Sinnhaftigkeit wir uns auch für nichtbehinderte Kinder den Kopf zerbrechen könnten - dasselbe Notenraster muß zwangsläufig auch auf nichtbehinderte Kinder angewendet werden, solange sie nicht dem Status eines Sonderschullehrplanes unterliegen. Nun ist es aber gerade der Witz der Integration behinderter Kinder, wie jeder Förderung, die Anwendung der Sonderschullehrpläne nach Möglichkeit einzugrenzen oder zu vermeiden und das führt natürlich dazu, daß die Lehrer in eine beachtliche Bedrängnis kommen, weil sie entweder die tatsächlichen Leistungen aller über einen Leisten messen und damit die behinderten Kindern entmutigen und ihnen relativ ungünstige Schulerfolge bescheinigen müssen, oder aber etwas tun, was ihnen das Gesetz an sich nicht erlaubt: Nämlich anstelle der tatsächlich erbrachten Leistung, die Anstrengung, den relativen Fortschritt zu messen, der ja bei behinderten Kindern zum Teil toll ist, der aber auf Basis der geltenden Schulgesetze eigentlich nur recht mißbräuchlich ins Zeugnis Eingang findet.

Denn das Zeugnis ist ja nach wie vor nicht aufgebaut als eine Rückmeldung an den Schüler, sondern, das Wort sagt es schon: Zeugnis ist gleich bezeugen, gegenüber der Öffentlichkeit, der Allgemeinheit, der man damit dokumentiert - zu welchem Zweck auch immer - welche Leistungen jemand objektiv erreicht hat. Also auch in diesem Bereich nimmt man auf die speziellen Bedürfnisse behinderter Kinder in keiner Weise Rücksicht und das setzt sich dann bei den Schulbauten fort, wo es zwar eine ÖNORM gibt, die aber praktisch sehr selten beachtet wird. Erst jüngst wurde ein an sich sehr schönes Schulgebäude, von einem originellen Architekten im Sinne des Split-Level errichtet, immer mit halbstiegenversetzten Ge-

schoßen. Das scheint alles in Ordnung zu sein und der Gedanke, wie sich in diesem Schulgebäude später behinderte Kinder aufhalten können, ist offenbar keine Diskussion wert und wird auch dem betreffenden Architekten nicht zur Auflage gemacht. Vielleicht hätte er im Rahmen seiner gestalterischen Phantasie auch dafür Lösungen finden können, aber es ist kein Anliegen. Die Lehrmittel werden im großen und ganzen nicht auf die Bedürfnisse abgestimmt, die Durchschnittsausstattung herrscht vor, es ist eine Frage der Initiative der Eltern, der Lehrer und der Bereitschaft der einzelnen Gemeinden als Schulerhalter, dann doch die speziell benötigten Lehrhilfsmittel bereitzustellen.

Oder etwa das Betreuungspersonal. Es gibt behinderte Kinder, die über die Lehrer hinaus aufgrund ihrer körperlichen Leiden auch Betreuungspersonal brauchen. Auch hier hat sich im Rahmen unserer Diskussionen mit neun Bundesländer bisher nur ein einziges, originellerweise Niederösterreich, bereit gefunden, den Anspruch auf solches Betreuungspersonal gesetzlich zu verankern. Andere tun's, wollen aber um Gottes Willen nicht gesetzlich dazu verpflichtet sein und in diesem Sinne geht die Liste weiter.

Wir müssen also festhalten: Auch im Bereich des Schullebens und auch dort, wo Integration bereits praktisch stattfindet, gibt es keine echten Ansätze, die besondere Unterstützung und Hilfe wirksam zu garantieren. Allenfalls wird sie praktisch gewährt, wenn sie von den Eltern entsprechend forciert und durchgesetzt wird, aber sie wirklich auf einer gesetzlichen Ebene sicherzustellen und einen Rechtsanspruch darauf zu verankern, davor scheut sich die Schulverwaltung.

Damit in Einklang steht letztlich, daß in der Schulgesetzgebung und leider auch in der Schulwirklichkeit selbst, für die Frage schulinterner Entscheidungsprozesse keinerlei positive Nichtdiskriminierung existiert. Behinderte Kinder bzw. die Eltern behinderter Kinder werden in keiner speziellen Form konsultiert, bevor schulische Entscheidungen getroffen werden. Alles, wozu der Gesetzgeber sich durchringen konnte war, daß er ins Schulgesetz hineingeschrieben hat, was ohnedies selbstverständlich ist: daß man Klassenelternabende auch zum Thema Integration machen kann. No-na, man kann dort alles machen und besprechen, es ist gut, daß das drinnen steht, es ist eine Erinnerung, hat vielleicht auch seine praktischen Konsequenzen, aber es ist doch sicher zu wenig.

Wenn ein Kind mit speziellen Bedürfnissen in eine Schule kommt, dann ist es doch eigentlich ganz selbstverständlich, daß diejenigen, die nun miteinander zu arbeiten haben, sich zusammensetzen. Die Lehrer, der Direktor, die Eltern, die Betreuer, sei es die Kindergärtnerin, oder seien es ärztliche, therapeutische Helfer, die sich mit diesem Kind bislang beschäftigt haben. Es ist nicht weiter erstaunlich, daß dies immer mal wieder auch wirklich stattfindet. Im Rahmen der Schulversuche lag es an den Eltern, das durchzusetzen, und es ist eigentlich recht häufig gelungen, solche Runden zusammenzubringen, um zu besprechen, was machen wir jetzt, was brauchen wir an Umbauten an der Schule, welche besonderen sonstigen Förderungen oder Rücksichtnahmen braucht das Kind, womit können wir rechnen, auf was orientieren wir unsere pädagogischen Ziele, all das bespricht man doch wohl sinnvollerweise in einem solchen Rahmen.

Das aber in irgendeiner Weise institutionell sicherzustellen, hat die Schulverwaltung vehement abgelehnt und das lehnen auch die Länder ab. Wenn ich ihnen aus dem Bereich des Arbeitslebens sozusagen die Parallele anbiete, dann ist es dem österreichischen Gesetzgeber schon bewußt, daß Behinderte, die beruflich integriert sind, für ihre Interessenvertretung eigene Vertreter brauchen - das sind die Behindertenvertrauenspersonen - und daß es nicht sinnvoll ist, den Betriebsrat, der die übrigen Arbeitnehmer vertritt, ungeschaut auch mit dieser Aufgabe zu betrauen, weil eben Gruppen, die spezielle Bedürfnisse haben, die noch nicht gesellschaftlich wirklich wahrgenommen sind, in besonderer Weise auch für die Durchsetzung ihrer Interessen eine eigene Vertretung benötigen.

Aber das ist auf der Schulebene undenkbar. Und sie kommen daher wieder zum Resultat, daß die Schulverwaltung auch auf der Ebene der Mitbestimmung, der Einbeziehung der Schüler selbst und ihrer Eltern in die schulischen Entscheidungsprozesse, das Problem nicht erkannt hat und jedenfalls keine geeigneten Maßnahmen zu dessen Lösung gesetzt hat.

Lassen Sie mich die Situation kurz zusammenfassen: Was wirklich notwendig ist, ist natürlich primär ein gesellschaftlicher Umdenkprozeß. Die Rechtssphäre hinkt der gesellschaftlichen Diskussion immer nach. Was nicht gesellschaftlich erkannt ist, wird in den seltensten Fällen gesetzlich vorweggenommen, in aller Regel wird in den Schulgesetzen nur nachvollzogen, was doch wenigsten in breiteren Teilen, wenn nicht der Mehrheit unserer Gesellschaft eingesehen und erkannt, als wahr befunden wurde. Das ist sicher auch hier so und es mag durchaus

stimmen, daß zu diesem konkreten Problemfeld schulische Integration das gültige Gesetz dort ist, wo der gesellschaftliche Bewußtseinsprozeß ist, also in Wahrheit nicht hinterherhinkt.

Lassen Sie uns also den gesellschaftlichen Bewußtseinsprozeß vorantreiben, denn es darf nicht allzu lange dauern, bis auch Österreich den Standard erreicht hat, der in den westlichen Demokratien von Amerika, Kanada bis zu den skandinavischen Ländern, doch eine gewisse Selbstverständlichkeit darstellt. Daß Nichtaussonderung als Menschenrecht erkannt, akzeptiert und auch gesetzlich abgesichert wurde.

Das wird insbesondere ein bedingungsloses Recht auf schulische Integration bedeuten, es wird bedeuten, daß keinerlei Fluchtklauseln in die Schulgesetze mehr einzubauen sind, daß dieser Begriff der Schulunfähigkeit sein trauriges Dasein schnell beendet und es wird darüberhinaus einen ganzen Kanon von sich immer wieder ändernden Maßnahmen an positiver Nichtdiskriminierung bedeuten, also an positiven Förderungsmaßnahmen, der sicherstellt, daß dieser Grundgedanke der Gleichbehandlung durch ausgleichende Hilfen auch wirklich praktisch stattfindet.

Min.Rat Dr. Heinz Gruber, BM für Unterricht und Kunst

Sicht des Ministeriums zur Problematik, durch schulische Maßnahmen der Diskriminierung behinderter Menschen entgegenzuwirken

Zur Diskriminierung behinderter Menschen im Schulwesen

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Wenn man unter Diskriminierung die Ungleichbehandlung oder Benachteiligung von sozialen Minderheiten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmter sozialen Gruppe versteht, so wäre hier einerseits zwischen den konkret ablaufenden sozialen Prozessen im Schulalltag und den grundlegenden Intentionen eines Bildungswesens zu unterscheiden. Daß behinderte Kinder sowie auch Angehörige von anderen Randgruppen von ihren Mitschülern herabgesetzt, verächtlich gemacht und sohin diskriminiert werden, hat es im Schulbereich sicherlich zu allen Zeiten gegeben. Von größerer Bedeutung ist jedoch, ob die konkrete Ausgestaltung eines Schulwesens dazu beitragen kann, derartige Phänomene zu verstärken oder gegebenenfalls abzuschwächen bzw. überhaupt hintanzuhalten.

Grundlegende Zielsetzungen des österreichischen Schulwesens

Als wohl grundlegendstes Bekenntnis des österreichischen Schulwesens ist der § 2 des Schulorganisationsgesetzes anzusehen:

"Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des wahren,

guten und schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken." Und weiter: "Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewußten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, ..."

In den allgemeinen Bildungszielen der einzelnen Schularten wird dieser Aufgabekatalog weiter ausdifferenziert. Exemplarisch sei dies an einzelnen Zitaten aus dem Lehrplan der Volksschule veranschaulicht:

"Erweiterung bzw. Aufbau einer sozialen Handlungsfähigkeit (mündiges Verhalten, Zusammenarbeit, Einordnung, Entwicklung und Anerkennung von Regeln und Normen);"

"Neben sachlichem Lernen findet in der Schule immer auch soziales Lernen in unterschiedlichen Formen und Situationen statt."

"Eine besondere sozialerzieherische Aufgabe erwächst der Grundschule dort, wo sie interkulturelles Lernen ermöglichen kann, weil Kinder mit deutscher und nichtdeutscher Muttersprache unterrichtet werden."

"Interkulturelles Lernen soll in diesem Zusammenhang einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis bzw. zur besseren gegenseitigen Wertschätzung, zum Erkennen von Gemeinsamkeiten und zum Abbau von Vorurteilen leisten."

In einem eigenen didaktischen Grundsatz "Soziales Lernen" wird die Bedeutung der Ausbildung eines erwünschten Sozialverhaltens zusätzlich unterstrichen.

Die Gliederung des österreichischen Bildungssystems

Im § 3 des Schulorganisationsgesetzes wird ausgeführt, daß die Gliederung des österreichischen Schulwesens durch die Alters- und Reifestufen, die verschiedenen Begabungen und durch die Lebensaufgaben und Berufsziele bestimmt wird.

Daraus werden wir auch auf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Diskriminierung im Lateinischen, nämlich Unterscheidung, hingewiesen. Sobald die einzelnen Gliederungsgesichtspunkte einer gesellschaftlichen Bewertung unterzogen werden, die in weiterer Folge auch auf die unterschiedlichen Schularten übertragen wird, ergibt sich eine Unterscheidung nach gesellschaftlich begehrteren und gesellschaftlich weniger attraktiven Schularten, wobei möglicherweise auch ein Zusammenhang mit besseren Lebenschancen gesehen wird. Naturgemäß ist es ein generelles Problem jeder Gliederung, die nach gesellschaftlich bewerteten Kriterien erfolgt, daß es eine unterste Stufe in dieser Gliederung gibt. Müssen sich somit Schüler der 3. Leistungsgruppe einer Hauptschule gegenüber den Schülern der 1. Leistungsgruppe als diskriminiert vorkom-

men, ist der Berufsschüler gegenüber dem Gymnasiasten diskriminiert, sind lernbehinderte Kinder der Allgemeinen Sonderschule gegenüber Hauptschülern diskriminiert?

Wenn man als Maßstab für Benachteiligung den finanziellen Aufwand innerhalb des Bildungssystems für verschiedene Schularten heranzieht, muß man unweigerlich zu der Schlußfolgerung kommen, daß behinderte Schüler keinesfalls diskriminiert, sondern im Gegenteil gegenüber ihren nichtbehinderten Alterskollegen sogar als privilegiert einzustufen sind. Von einer derartigen Privilegierung kann auch dann gesprochen werden, wenn zum Beispiel behinderte Kinder ohne entsprechende Aufnahmvoraussetzungen in Schularten aufgenommen werden sollen, die anderen nichtbehinderten Schülern nicht zugänglich sind (z.B. bei den integrativen Schulklassen an allgemeinbildenden höheren Schulen).

Integrative Schulversuche und Diskriminierung

Trotz des erhöhten finanziellen Einsatzes wird vielerorts die Auffassung vertreten, daß der verpflichtende Besuch einer Sonderschule als Diskriminierung einzustufen wäre. Dies wird vor allem aus den unerwünschten sozialen Auswirkungen des Sonderschulbesuches abgeleitet, der die ohnehin bereits stigmatisierende Wirkung einer Behinderung weiter verstärken kann. Aus den Zielvorstellungen der integrativen Pädagogik ergibt sich, daß das soziale Lernen in den Vordergrund gerückt wird und in weiterer Folge für behinderte Menschen generell günstigere gesellschaftliche Lebensbedingungen entstehen sollen. Trotz vieler festgestellter positiver Effekte ergibt sich jedoch auch in Inte-

grationsklassen, daß einzelne Schüler, insbesondere mit Verhaltensauffälligkeiten, selbst in diesem sozialen Rahmen abgelehnt werden. Viele Ergebnisse der Vorurteilsforschung belegen, daß das Zusammenleben von behinderten und nichtbehinderten Schülern in erster Linie vorhandene Einstellungen vertieft und nicht automatisch zu einer allgemeinen Einstellungsverbesserung führt. Im Hinblick auf die nunmehr im Regelschulwesen gegebenen Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nichtbehinderten Kindern ist daher von einem naiven Glauben an automatisch ablaufende positive Lernprozesse zu warnen, weil sonst vermeintliche institutionelle Diskriminierungsprozesse durch viel härter zu ertragende individuelle Diskriminierungserlebnisse ersetzt werden könnten.

Binnendifferenzierung oder positive Diskriminierung

Aus den unterschiedlichen Voraussetzungen verschiedener Kinder ergibt sich, daß während des Unterrichtes die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen berücksichtigt werden müssen. Eine völlige Gleichbehandlung der Schüler stünde in eklatantem Widerspruch zu allen Erkenntnissen der Unterrichtswissenschaften und zum Lehrplan. Verschiedene und damit auch behinderte Kinder, müssen

geradezu ungleich behandelt werden, sollen sie nicht durch eine Gleichbehandlung in ihrer schulischen Entwicklung benachteiligt werden. In diesem Zusammenhang ist sicherlich auf das von Kobi angeführte auxiliative Paradoxon hinzuweisen, das besagt, daß gerade durch die Hilfestellung und Binnendifferenzierung eine negative Stigmatisierung innerhalb einer sozialen Gruppe erfolgt. Bei der Gestaltung pädagogischer Hilfen müßte dieser Gesichtspunkt daher besonders berücksichtigt werden.

Zusammenfassung

Das Ziel einer Pädagogik für alle Kinder ist, die bestmögliche personelle und soziale Entwicklung sicherzustellen. Diese Zielsetzung ist im Schulwesen eingebettet in internationale und nationale Rechtsvorschriften, die jedwede Diskriminierung untersagen. Sofern in Teilbereichen des Schulwesens wie zum Beispiel dem Schulbau Benachteiligungen auftreten, ist an ihrem Abbau konsequent weiterzuarbeiten. Das Argument der Diskriminierung eignet sich jedoch nicht, die behinderungsbedingten Unterschiede in den Bildungsvoraussetzungen und der Bildungsfähigkeit zu eliminieren und durch Gleichbehandlung erst recht Benachteiligung auszulösen.

Florian Jung, betroffener Jugendlicher

Diskriminierung am eigenen Leib

Ich würde mal sagen, ich habe sehr wohl auch Diskriminierung erfahren, aber ich bin mittlerweile soweit, daß ich mir sage, Diskriminierung ist in vielen Fällen das Produkt von Unwissenheit und Unsicherheit, ich habe diverse Erlebnisse gehabt, wo ich das sehr intensiv erfahren habe.

Zum Beispiel: ich habe eine Jugendsendung moderiert, der Co-Moderator hat ein Gewinnspiel gebracht hat, und dann aus Mangel eines anderen Preises zu mir gesagt hat, der Gewinner trifft sich mit Dir, es ist ein merkwürdiger Preis, das weiß ich schon, aber es ist ihm nichts Besseres eingefallen. Wir haben das Gewinnspiel in der Sendung gehabt, der Kandidat hat die Fragen richtig beantwortet und es war dann so, daß mir die Dame, die mir die Sendung ermöglicht hat, gesagt hat, sie schließt uns kurz. Es ist nach einer Woche immer noch kein Anruf gekommen. Ich habe zurückgerufen und gefragt, was mit dem Termin ist, ich muß mir einen Tag freihalten. Der Gewinner hat gesagt, er will das Treffen nicht. So etwas ist unfair. Es ist schon klar, daß ein Mensch nicht auf Sendung sagen kann, ich will mich nicht mit dir treffen, aber er kann dann wenigstens nach der Sendung anrufen und sagen, er will es nicht. So ist es mir lieber, weil dann weiß ich, woran ich mit den einzelnen Leuten bin, wo es an mir liegt, wo es an dem Gesprächspartner liegt, was ich ändern kann, was nicht an mir liegt.

Ein anderes Beispiel, wie ich es auch nicht will: Ich bin mit meinen Klassenkollegen in

der Straßenbahn gefahren, wollte einsteigen, und meine Klassenkollegen heben den Rollstuhl hinein und eine ältere Dame meint, was will der mit dem Rollstuhl da, der soll draußenbleiben, wenn er nicht gehen kann. Zuerst habe ich mich geärgert, dann habe ich mir gedacht, das ist Unwissenheit, Unsicherheit. Die braucht selbst fünf Minuten bis sie ihre Sackeln beinander hat, ich brauche sie nicht ernstnehmen.

Übertriebenes Mitleid will ich aber nicht. Wenn mich einer mit Seidenhandschuhen angreift, nur weil ich behindert bin, da lege ich auch keinen Wert darauf. Das Ideal wäre das Mittelding, daß ich nicht dauernd zusammengeschimpft werde für Dinge, die ich nicht ändern kann, es ist nunmal so, daß ich langsamer bin und für alles länger brauche, aber auch nicht so, daß mir die Leute sagen, weil ich behindert bin, machen sie, was ich will.

Es ist mir auch schon passiert, daß ein Fahrradhändler die Abhängigkeit bewußt ausgenutzt hat. Es gibt für uns Behinderte immerhin wenige Stellen, die spezielle Adaptionen durchführen können und daher hat der keine echte Konkurrenz befürchten müssen. Er hat zuerst einmal ein blaues statt ein rotes Rad geliefert. Es hatte eine Rücktrittbremse eingebaut, obwohl ich keine wollte, als Gipfel hat die Gangschaltung nicht funktioniert und der Händler war dauernd in München, man hat ihn nicht einmal erreichen können.

Wenn Behinderte in der Freizeit ausgegrenzt werden, finde ich es nicht fair, denn warum sollen Behinderte nicht auch normale Hotels oder Hotels in die Nichtbehinderte gehen, besuchen dürfen. Wir sind nicht soviel anders als Nichtbehinderte, wir brauchen halt länger, geistig Behinderte sind lauter.

Ich habe in der Zeitung gelesen, daß eine 65jährige nach Griechenland geflogen ist, im gleichen Hotel zur gleichen Zeit geistig Behinderte untergebracht waren und diese 65jährige dann vom Reiseveranstalter Schadenersatz gefordert hat, weil die geistig Behinderten dort waren. Meines Wissens nach, hat sie ein Drittel zurückbekommen. Ich habe dann einen Leserbrief geschrieben und gefragt, wäre das Leben nicht fad, wenn wir alle gleich wären. Jeder Mensch hat einen Unterschied und diese Unterschiede machen das Leben schöner.

Anforderungen sollen auch weiterhin an mich gestellt werden, weil ich sonst glauben würde, die Gesellschaft und meine Mitmenschen hätten den Glauben an mich verloren. Wenn nichts von mir gefordert wird, brauche ich nichts machen, kann mich auf meinen Lorbeeren ausruhen, und bin auf mich gestellt und kann machen, was ich will. Ich bin aber so, daß ich mir denke, von Nichtbehinderten wird auch was gefordert.

Ich will nicht, daß ich so gefordert werde, daß es eindeutig nicht gehen kann. Ich will halt auch hier genau das Mittelding, so daß ich es grad noch kann.

David Melton, ein Vater eines hirngeschädigten Kindes, hat die Lebensgeschichte mit seinem Kind aufgeschrieben. und hat das, was ich mit diesem Beispiel meine, sehr treffend

formuliert, er hat in seinem Buch gemeint: *"sobald wir offen eingestehen würden, daß Todd nicht in der Lage wäre, sich wie ein normales Kind zu entwickeln, würden wir, so fürchtete ich, ihn nicht mehr so wie bisher dazu anregen, seine Leistungen zu steigern. Dies sollte auf keinen Fall passieren, denn damit hätten wir in meinen Augen dazu beigetragen, daß Todd ein hoffnungsloser geistiger Krüppel würde. Ich wollte nicht, daß er von anderen Kindern getrennt oder zuhause anders behandelt wurde. Absichtlich stellte ich an Todd Aufgaben und Forderungen. Manchmal habe ich sicher zu viel von ihm verlangt und es gab Augenblicke, wo ich kläglich scheiterte."* Genau um das geht es mir. Daß auch wir Behinderten Qualitäten haben, die wir ausbauen. Ich möchte halt, daß wir die Chance kriegen, unsere Qualitäten auszubauen, aber auch neue Qualitäten zu entwickeln. Ich glaube halt, daß wir das nur durch die Forderung der Nichtbehinderten können. Daher will ich eben nicht, daß wir von den Nichtbehinderten nicht gefordert werden.

Ich habe immer Unterstützung gebraucht. Ich bin nie auf die Idee gekommen, mir selber Unterstützung aufzutreiben. Ich habe mir zwar immer Pressekarten und Konzertkarten und sonst was organisieren können, was ich halt wollte, aber wenn's um meinen Körper oder meine persönliche Unterstützung gegangen ist, war mir das nicht so wichtig, das war immer der Job meiner Mutter. "Mein Körper bin nicht ich" - so ungefähr.

Ich halte es auch für wichtig, daß sich die Sonderschule weg vom Bild "Die Sonderschule - die ständige Arbeitsstelle des Sonderschullehrers" hin zur "Gelegentlichen Besuchsstelle des Sonderschullehrers" ent-

wickelt, weil ich bin der Meinung, daß die Hauptarbeit in der Integrationsklasse zu passieren hat, weil Nichtbehinderte von Behinderten genauso viel lernen können, wie Behinderte von Nichtbehinderten. Ich glaube eben, daß es für alle Beteiligten um einiges besser ist, wenn Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam unterrichtet werden. Was mich ärgert ist, wenn den Eltern behinderter Kinder von Seiten der Schule nahegelegt wird, das Kind doch nach dem Sonderschullehrplan unterrichten zu lassen, weil ich glaube, daß die Eltern gemeinsam mit dem Kind sehr gut entscheiden können, will ich mich oder will ich mein Kind nach dem Sonderschullehrplan unterrichten lassen oder nicht. Sie werden dann sicher auch ihre Gründe haben, warum sie das nicht wollen oder schon wollen und sie werden sicher so vif sein und die Konsequenzen daraus ziehen.

Wenn es um einen Schulwechsel geht, entscheiden auch oft die Eltern für das Kind. Das finde ich auch nicht gescheit. Ich fände es gescheiter, wenn das Kind mit in die Schulen geht, sich die Schulen mit anschaut, und auch wenn sich nicht jedes behinderte Kind verständlich artikulieren kann, wird es doch irgendeine Reaktion zeigen. Aus dieser Reaktion, wenn man sich die Zeit nimmt und die Geduld aufbringt, sie zu verfolgen, läßt sich durchaus einiges ablesen. Es läßt sich zum Beispiel ablesen, will das behinderte Kind in diese Schule gehen oder nicht. Es läßt sich daraus ablesen, wenn es reinkommt und schreit, daß es dort nicht hingehen will. Es ist nicht sinnvoll, wenn man es dann zwangsweise dorthin gibt und nach zwei Monaten kommt man drauf, es war der falsche Weg und nimmt es raus. Dann hat es sich im Idealfall schon an seine neuen Kollegen und "Leidensgenossen" gewöhnt und es

wird wieder aus einem Klassenverband herausgerissen.

Bei mir habe ich das erlebt: wie mich meine Eltern in die Volksschule einschreiben wollten, sind wir in drei Wiener Volksschulen gegangen und haben gemeint, ja ich will da her gehen, die erste war die Volksschule meines Bruders, die hat gemeint, sie kann es nicht allein entscheiden, es ist die Entscheidung vom Landesschulinspektor. Und ja, dann hat das große Zittern begonnen, nimmt sie mich oder nicht, wohin, wenn sie mich nicht nimmt. Im Endeffekt hat sie gemeint, ja die Schule kann die Verantwortung nicht übernehmen. Ich sage heute, das hätte sie bei einem nichtbehinderten Kind sicher nicht gemacht, obwohl von meinem Standpunkt aus gesehen, ist der Unterschied von der Verantwortung her zwischen einem nichtbehinderten Kind und einem behinderten nicht viel größer. Der einzige Unterschied zwischen behinderten und nichtbehinderten Kindern ist, daß ein behindertes Kind spezielle Förderung braucht, die ein nichtbehindertes Kind nicht braucht.

Die Direktorin der dritten Schule hat es versucht. Ich bin dort vier Jahre hingegangen, es war ein Kampf, ich habe zwar zwei Sonderschullehrer bekommen, aber es war ein Kampf. In der Zweiten habe ich eine Sonderschullehrerin gehabt, dann wieder ein Jahr nichts, und dann ist es mit der nächsten Sonderschullehrerin gegangen. Ich glaube, daß ich sehr viel davon profitiert habe, daß ich mit Nichtbehinderten in der Klasse gesessen bin, denn ich glaube nicht, daß ich mich so entwickelt hätte, wie ich mich entwickelt habe, weil ich eben andere Qualitäten habe, die Nichtbehinderte nicht haben, die ich ihnen geben kann, ich habe aber durch die

Nichtbehinderten Qualitäten bekommen, die ich nicht gehabt habe.

Daß mich einige Leute blöd anschauen, bin ich gewöhnt. Ich habe ein Dreirad, wenn ich damit herumfahre, heißt es, was hat denn der, kann denn der nicht gehen, oder so. Meistens wissen dann die Eltern nicht, wie sie es ihren Kindern erklären sollen und schieben irgendwelche blöden Meldungen. Da fahr ich dann vorbei und denke mir: unwissend, unsicher. Aber manche Meldungen sind wirklich saublöd.

In einer der letzten Folgen vom Kaisermühlenblues war das so schön aufgezeigt, daß ein Behinderter wirklich oft fast auf der untersten Stufe steht. "Der Fünfer" ist im Hof herumgefahren und die Kaiser kommt mit ihrem Hund nach Hause und er rempelt sie an, weil er sie nicht gesehen hat. Und sie meint, solche Leute gehören weg - wörtlich. Der Franzi hört das und meint die ganze Zeit "Franzi nicht weg, Franzi dableiben". Das ist wochenlang so gegangen und dann hat die Schimek eine Trafik bekommen und der

Mayerhofer eine Stelle angeboten und erst da war es dem Franzi möglich, den Vorfall mit der Kaiser zu vergessen, weil er eine neue Aufgabe gefunden hat. Jetzt hat er aufgehen können in der Trafik, jetzt hat er eine Arbeit.

Das ist das, was ich aussagen will: Wenn man einem Behinderten dauernd das Gefühl gibt, du bist nix, du kannst nichts, dann wird er sich auch so verhalten und das wird dann meistens falsch sein und er wird nicht wissen, wie er sich anders verhalten soll.

Anders ist es, wenn einem Behinderten immer wieder gesagt wird, das war gut und das war nicht so gut, weil dann kann er sich die Sachen merken, die gut waren und weiß eben, wie er dann die anderen Sachen auch machen soll. Er wird nicht perfekt werden, aber das sind auch die Nichtbehinderten nicht. Das ist kein Privileg von uns, daß wir nicht perfekt sind. Es kommt drauf an, daß ein Behinderter ausgewogen gesagt bekommt, auch ein Nichtbehinderter, das war gut und das war nicht gut, weil danach kann er sich dann verhalten.

Heinz Forcher, betroffener Vater

Zur Menschenrechtssituation von Familien mit behinderten Kindern in Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren, zunächst möchte ich Sie sehr herzlich begrüßen und mich ihnen vorstellen. Mein Name ist Heinz Forcher, ich bin verheiratet, ich habe vier Kinder, zwei Töchter und zwei Söhne. Unser jüngster Sohn Ernst ist seit seinem 7. Lebensmonat schwer behindert und ist jetzt im Polytechnischen Lehrgang. Die medizinische Diagnose für seine Behinderung lautet "Tetraplegie mit Rechtsüberwiegen".

Bevor ich mit meinen Ausführungen beginne, möchte ich auf eines hinweisen, das mir besonders am Herzen liegt. - Und zwar ist das heute bei der Eröffnung gesagt worden und ich habe das Gefühl, ich muss es hier loswerden:

Herr Bundespräsident Klestil hat gesagt, daß das Spendenaufkommen von "Licht ins Dunkel" dieses Jahr besonders hoch gewesen ist. Je höher das Spendenaufkommen, so habe ich es verstanden, desto richtiger ist der Weg, auf dem wir sind.

Ich kenne viele behinderte Menschen, die sich durch diese Sendung und ihre Präsentation in ihrer Würde verletzt fühlen und ich kenne auch viele Eltern, die dasselbe empfinden. Ich will nicht pauschal etwas verteufeln, wo sehr viel Engagement und sehr viel Positives dahintersteckt, aber ich möchte das nur einmal angesprochen haben, damit es reflektiert wird, und anregen, daß Betroffene und diejenigen, die das veranstalten, miteinander in einen Dialog treten sollen. Das

wäre mir ein großes Anliegen.

Behinderte Menschen sind in vielen Lebensbereichen erheblichen Benachteiligungen ausgesetzt. Sie werden nicht gleich geachtet, in ihren Entfaltungsmöglichkeiten behindert, in ihren Entscheidungsmöglichkeiten bevormundet, sie werden in vielfacher Weise diskriminiert. Zum Beispiel wird geistig behinderten Menschen in den meisten Fällen kein Ehe- und kein Familienleben zugestanden.

Behinderte Schüler haben noch immer kein uneingeschränktes Recht, dieselbe Schule zu besuchen, wie ihre Freunde von nebenan.

Gleichgültig ob Rollstuhlfahrer, sehbehindert, gehörlos oder geistig behindert - gemeinsam ist ihnen allen, daß sie täglich und in allen Lebensbereichen gegen die Barrieren ankämpfen müssen, die ihnen von unserer Gesellschaft auferlegt werden. So möchte ich nur ganz allgemein auf die nicht behindertengerechten Verkehrsmittel, unzulänglichen Bauvorschriften, aber auch auf die weitverbreitete Verweigerung entsprechender Arbeitsbedingungen für behinderte Menschen hinweisen.

Rollstuhlfahrende Verkehrsteilnehmer können in Österreich alleine keinen Bus, keine Straßenbahn und andere öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen. Ohne Hilfe gelangen sie sehr oft noch immer nicht in öffentliche Gebäude.

Wie früh diese diskriminierenden Mechanismen innerhalb unserer Gesellschaft in einer Familie mit einem behinderten Kind spürbar werden, konnten wir in unserer eigenen Familie durch die plötzliche schwere Behinderung unseres Sohnes selbst erfahren. Diese Diskriminierung erleben Eltern nicht erst bei der Anmeldung ihres Kindes in den Kindergarten oder in die Schule, sondern sehr oft schon kurz nach der Geburt ihres Kindes.

So schilderten mir Mütter unter anderem: Einen Tag nach der Geburt kommt der Arzt ins Zimmer und sagt: *"Frau XY, Sie haben ein behindertes Kind aber das macht nichts, wir legen Sie sowieso auf eine andere Station"*. Das ist der Beginn einer Segregation oder Diskriminierung. Ein anderes Beispiel: *"Wissen Sie, das ist für Sie jetzt nicht gut in Ihrem Zustand, ein behindertes Kind, das tun wir weg"*.

Als meine Frau mit unserem Sohn auf die Station gekommen ist, hat die Ärztin gemeint: *"Was wollen Sie überhaupt hier mit diesem Kind?"*. Mitunter beginnt der erste Konflikt um das Leben des Kindes mit dem Arzt. Eine nächste Hürde sind die Verwandten, die entsetzt schauen und mit dem Kind vielleicht nichts zu tun haben wollen, unsicher sind. Die Distanzierung der Nachbarn, der Kampf mit sich selbst, das Nicht-Glauben-Können, daß es einem selbst passiert. Diese Erlebnisse stellen die Diskriminierungen dar: Sich sozusagen ständig als Schutzschild vor das eigene Kind stellen zu müssen, das prägt und verändert.

Ich frage Sie: Wie geht unsere Gesellschaft mit Menschen um, die aus irgendwelchen Gründen nicht in den Raster der vorgegebenen Normalität passen? Diejenigen Eltern, die

bisher zum Beispiel ihre behinderten Kinder in ihrem sozialen Umfeld integriert wissen wollten und Vorkehrungen dazu trafen, sahen sich meist schon bei der Kindergarten- aber spätestens bei der Schulwahl dem Zugriff der staatlichen Autorität ausgesetzt.

Zumeist wurde oder wird noch immer behauptet, daß nur eine speziell für die Behinderung des Kindes vorgesehene öffentliche Einrichtung die optimale Förderung ihres Kindes gewährleistet. Die Folge war die zwangsweise Aussonderung ihres Kindes und damit verbunden die unfreiwillige Umstellung der gesamten Lebensführung dieser Familie.

Unter dem Vorwand, es sei von öffentlichem Interesse und zum Schutz des Kindes vor ungerechtfertigten Anforderungen seiner Eltern - das muß man sich ganz langsam zergehen lassen - empfand ich dieses Vorgehen gegen Familien, deren Kinder besondere Bedürfnisse haben, gerade in einer Gesellschaft, die geprägt ist durch strukturelle Gewalt, nicht nur als eine Überschreitung von Kompetenzen, sondern auch als eine ungeheure Heuchelei.

Damals wie heute leiden viele erwachsene behinderte Menschen und Eltern von behinderten Kindern unter diesen Beeinträchtigungen.

Zum Beispiel leiden auch alte Menschen darunter, daß unsere Gesellschaft die Resignation dieser Menschen, die auf unterstützende Maßnahmen und auf unsere Zuwendung und Hilfe angewiesen sind, mit Zufriedenheit verwechselt. Einen Zustand, den zum Beispiel der bekannte brasilianische Jurist und Pädagoge, Paulo Frer, als Apathie der Massen und der Unterdrückten bezeichnet. Bedeutet es

nicht in unserer demokratischen Gesellschaft eine ungeheure Anmaßung, wenn sich Vertreter von Regierungen, Beamte von Behörden und Institutionen in die Lebensführung und Lebensplanung von Eltern und Familien mit behinderten Kindern einmischen? Ich denke, wir Eltern erfahren diesen Vorgang nicht nur als Einmischung, sondern als ganz eindeutige Fremdbestimmung.

In diesem Zusammenhang betrachte ich das Abschieben in Heime und Sonderinstitutionen als eine der schlimmsten Diskriminierungen und Verletzungen der Menschenrechte.

Wenn wir uns zum Prinzip der Integration behinderter Menschen in alle Bereiche der Gesellschaft bekennen, so wie es im Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung steht, das zum Ausgang der UN-Dekade behinderter Menschen 1993 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, und sogar als Leitlinie der Behindertenpolitik des Bundes dienen soll, dann darf Integration nicht als ein Problem verstanden werden, dessen Für und Wider diskutiert werden, sondern ist eine Aufgabe, die den Menschen in einer demokratischen Gesellschaft aufgegeben ist.

Die Integration ist ein politisches Phänomen und stellt gleichzeitig einen Demokratisierungsprozeß dar. Sie richtet sich auf das Zusammenleben und die Gemeinsamkeit aller Menschen als humane Selbstverständlichkeit. Wo diese nicht gegeben ist oder wo sie Störungen unterliegt und deshalb hergestellt bzw. wiederhergestellt werden soll, sind wir aufgefordert, politisch zu handeln. Auch in unserer Gesellschaft wird, vor allem in den letzten Jahren immer verstärkter, nicht nur das Oben und Unten von Menschen problematisiert und in Frage gestellt, sondern

ebenso das Ausgeschlossenwerden und das Ausgeschlossenwerden. Die Gemeinsamkeit aller und die Gemeinsamkeit des einzelnen mit den anderen ist ein Grundrecht demokratischer Lebensauffassung. Es ist ein Grundrecht des Menschseins. In dieser Feststellung laufen letztlich alle Überlegungen zu politischer Dimension der Integration zusammen.

Behinderten Menschen, aber auch Familien mit behinderten Kindern, stehen diese Grundrechte ebenso zu, wie allen anderen Menschen. Dennoch werden derzeit noch immer behinderte Kinder, Jugendliche und ihre Familien als gesellschaftliche Minderheiten vom sozialen Ausschluß bedroht, ausgesondert, diskriminiert, in ihrer Entwicklung eingeschränkt und behindert. Durch gesellschaftliche Aussonderung, wie sie behinderte Menschen und deren Familien in Österreich sehr oft erfahren, werden die grundsätzlichen Menschenrechte, nämlich die Gleichheit von Menschen ohne die Berücksichtigung der Verschiedenheit von Geschlecht, ethischer Zugehörigkeit, Rasse, Religion, Alter und Behinderung verletzt. Die geforderte Integration stellt die Einlösung von deklarierten Grundrechten dar.

Was bedeuten diese Grundrechte? Sie bedeuten die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens und die Anerkennung der Gleichwertigkeit aller Menschen, auch bei extremster individueller Andersartigkeit bzw. Verschiedenheit und damit verbunden die unverlierbare Würde jedes einzelnen Menschen.

Ich behaupte daher, daß alle bisherigen und heute noch stattfindenden Schulversuche, die der Frage nachgehen, ob Integration möglich ist oder ob sie nicht möglich ist, eigentlich

problematisch sind. In solchen Schulversuchen wird so getan, als müßte die Einlösung eines Menschenrechtes empirisch belegt und begründet werden.

Die Konsequenz dieser Überlegungen zur politischen Dimension der Gemeinsamkeit von behinderten und nichtbehinderten Menschen ist, daß Integration unteilbar ist. Ein Kind mit einer Behinderung auf dem langen Weg der Menschwerdung durch Erziehung als nichtintegrierbar zurückzulassen bedeutet, so meine ich, diesem Kind das Menschsein abzusprechen. Die Gefahr ist groß, von dieser möglichen Entscheidung der Kindergärtnerinnen und Pädagogen zu Beginn der Kindergarten- oder Schulzeit die Rechtfertigung für Mediziner oder Philosophen abzuleiten, einem Menschen bereits am Beginn seines Lebens das Recht auf Leben zu verweigern.

Wenn wir davon ausgehen, daß etwa jeder 10. Mitbürger - zumindest sagt das eine Untersuchung in Deutschland - von einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung betroffen ist und ein großer Teil von ihnen durch vielfältige Diskriminierungen in ihren Lebensmöglichkeiten wesentlich behindert werden, so möchte ich noch folgende Forderungen erheben, die die Diskriminierung behinderter Menschen und ihrer Familien beseitigen und verhindern sollen: So darf vor allem - auch wenn bei uns wieder offen und uneingeschränkt darüber diskutiert werden kann - das Lebensrecht behinderter Menschen, vom Säugling bis ins hohe Alter, nicht zur Disposition gestellt werden. Für behinderte Menschen sind entsprechende Alternativen zu den bestehenden Sondereinrichtungen wie Heimen, Sonderschulen und Werkstätten verstärkt und in Konsequenz einzurichten.

Zudem ist ein gleichberechtigter Zugang zu den allgemeinen Bildungs- und Arbeitsplätzen sicherzustellen.

Das Recht auf Nichtaussonderung der Betroffenen sowie das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben, ist uneingeschränkt einzufordern. In den Werkstätten für behinderte Menschen werden den dort Beschäftigten bisher nicht einmal arbeitnehmerähnliche Rechte, geschweige denn Arbeitnehmerstatus gewährt. Auch in diesem Bereich erfordert es ein Umdenken und ein entsprechendes politisches Handeln. Antidiskriminierung bedeutet daher vor allem Chancengleichheit, es bedeutet, daß jeder behinderte Mensch, jede Familie mit einem behinderten Kind, die Möglichkeit erhält, sich so zu entwickeln und zu entfalten wie es jedem sogenannten nichtbehinderten Menschen zusteht.

Um es noch einmal zu verdeutlichen: Antidiskriminierung erfordert mehr, als nur wissenschaftliche Theorien zu entwickeln, wie zum Beispiel das sehr häufig strapazierte Normalisierungsprinzip. Antidiskriminierung erfordert eine hohe persönliche moralische Verantwortung gegenüber Menschen mit den unterschiedlichsten Andersartigkeiten. Sicherlich ist die Beseitigung der zum Teil sehr verhärteten diskriminierenden Strukturen nicht nur durch die Verabschiedung von Gesetzen und Dekreten zu erreichen, sondern durch ein ständiges aktives und solidarisches Handeln zur Änderung diskriminierender Lebenssituationen von Menschen.

Vor allem aber sollten wir endlich erkennen, daß wir diese, jedem einzelnen von uns aufgetragene Verantwortung nicht ständig nur Institutionen, politischen Parteien und ähnlichen übertragen dürfen.

Elisabeth Ziegler, BM für Umwelt, Jugend und Familie

Begleitende Maßnahmen des Ministeriums für Familien mit behinderten Kindern

Auch mein Referat wird sehr persönlich gehalten. Es freut mich, daß ich nach der Rede meiner Chefin, der Frau Bundesministerin Rauch-Kallat, jetzt wieder sozusagen als Vertreterin des Ministeriums zu Ihnen sprechen darf, um Ihnen über die bereits von der Chefin angedeuteten Aktivitäten des Hauses für Familien mit behinderten Angehörigen näher zu berichten.

Es freut mich ganz besonders, daß ich hier unter Ihnen so viele bekannte Gesichter sehe und liebe Freunde, die ich im Rahmen meiner früheren Tätigkeit als Leiterin des Nachbarschaftszentrums am Schöpfwerk kennenlernen durfte.

Die Jahre im Dienste des Sozialen Hilfswerks waren für mich die beste Schulung für die Arbeit im Ministerbüro. Ich kenne die sogenannte Basis, habe die Probleme, Diskriminierungen gegenüber Menschen mit besonderen Bedürfnissen, selbst erlebt, mich mit Behörden und nicht immer ganz hilfsbereiten Beamten herumgeschlagen. Ich fühle mich der ÖAR sehr verbunden und bin vor längerer Zeit auch mit Ihnen auf der Straße gestanden und habe in der Himmelpfortgasse demonstriert.

Ich kann ihnen leider heute keine lange Liste von großartigen Maßnahmen unseres Hauses geben, aber kleine Schritte sind schon passiert.

Veränderungen dauern in einem Ministerium

immer ganz besonders lange. Ich habe persönlich leidvoll lernen müssen, in anderen Zeitdimensionen zu denken. Die, die mich kennen, wissen, wie schwer mir das gefallen ist. Wie die Frau Ministerin heute schon sagte, liegt das Hauptproblem bei der Zuständigkeit. Angelegenheiten des Behindertenwesens fallen nämlich, soweit der Bund berührt ist, in die führende Zuständigkeit des Sozialministeriums. Da aber eben der Name der Ministerin so sehr mit Behinderung in Verbindung steht, wurden wir seit ihrem Amtsantritt vermehrt mit Anliegen und Wünschen von Familien mit behinderten Angehörigen sowie auch mit Anliegen von Behindertenorganisationen konfrontiert.

Und das zurecht. Denn für die Behindertenproblematik - wenn ich sie überhaupt so nennen darf - ist nicht nur das Sozialministerium zuständig, sie ist sehrwohl auch dem Familien- und Jugendministerium bewußt. Behindertenfragen sind aber auch Sache des Justizministeriums. Und wenn ich an psychisch Kranke denke, ist das Gesundheitsministerium verantwortlich. Für behindertengerechtes Bauen der Wirtschaftsminister. Dieses liegt im Bereich des Verkehrsministeriums und jenes ist Sache der Länder.

Wir brauchen eine Koordinationsstelle des Bundes und deshalb begrüße ich auch die Zustimmung ihres Präsidenten, Herrn Dr. Voget, für ein Staatssekretariat für Behindertenfragen. Und vielleicht sollte dieses dann auch von einem Betroffenen selbst ge-

leitet werden. Der deutsche Bundespräsident Richard von Weizsäcker bezeichnete anlässlich eines Kongresses vor fast einem Jahr das Ziel, Behinderung nur als Verschiedenheit aufzufassen. Er meinte, die Benachteiligung dieser Verschiedenheit müsse so weitgehend wie möglich überwunden werden, bis allen klar sei, es ist normal, verschieden zu sein. So bedeutet Integration, daß ein jeder, wie verschieden er auch immer ist, in Politik und Gesellschaft den gleichen Wert besitzt.

Zwischen dem Traum von einer integrierten Gesellschaft und der österreichischen Wirklichkeit liegt jedoch eine schier unüberwindliche Distanz. Es erfordert einen langwierigen Prozeß, eine Verbesserung der Bewußtseinslage für Behinderte und Nichtbehinderte herbeizuführen, damit Nichtbehinderte ihre Wahrnehmung und ihr Verhalten korrigieren. Das trifft auf uns alle zu, vor allem aber auf Politiker und Beamte.

Es hat uns fast eineinhalb Jahre an Überzeugungsarbeit gekostet, die Mitarbeiter des Ministeriums davon zu überzeugen, daß wir unbedingt eine Abteilung brauchen, die sich speziell mit Angelegenheiten im Behindertenbereich beschäftigt. Mit dieser Aufgabe wurde nun die Abteilung der Frau Ministerialrätin Dr. Naber betraut, die schon jahrelange Erfahrung im Behindertenbereich mitbringt und auch Mitglied des Bundesbehindertenbeirates ist. Selbstverständlich kommen wir gerne dem Wunsch Dr. Vogets nach einer intensiveren Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium nach, und ich habe seit dem Vormittag bereits mit Frau Dr. Naber gesprochen, die versuchen wird, mit noch mehr Nachdruck als bisher mit den zuständigen Beamten des Sozialministeriums zusammen-

zuarbeiten, um die familienpolitischen Aspekte im Bundesbehindertenkonzept einzubringen. Der gute Wille, das kann ich ihnen versichern, ist von unserer Seite her auf jeden Fall gegeben. Eine der wesentlichsten Aufgaben der neuen Abteilung ist es auch, speziellen Projekten und Behindertenorganisationen, deren Vereinstätigkeit Kindern und Jugendlichen zugute kommt, finanzielle Förderungen zu gewähren. Für Maßnahmen der Frühförderung, für Informations- und Beratungstätigkeit für Eltern von behinderten Kindern, für Erholungsaktionen, für integrative Maßnahmen und für Öffentlichkeitsarbeit wurde im Jahr 1993 etwa 1 Million Schilling ausgegeben, das entspricht einem Viertel des Budgets der Abteilung für Jugendwohlfahrt.

Aus den allgemeinen Förderungsmitteln wurden zusätzliche Projekte mit Schwerpunkt Behinderung mit ca. einer halben Million Schilling gefördert. Für das Jahr 1994 konnte dank des Verhandlungsgeschicks von Frau Maria Rauch-Kallat das Gesamtbudget verdoppelt werden und daher gibt es heuer auch vermehrte Unterstützungen der obgenannten Aktivitäten.

Im Zusammenhang mit dem Internationalen Jahr der Familie, dessen Arbeitskreis "Familie und Behinderung" ja ausgesprochen aktiv und zeitweise auch sehr heftig war, wurde ein breites Spektrum von Veranstaltungen erarbeitet. Aus dem Sonderbudget zum Internationalen Jahr der Familie ist bisher bereits eine halbe Million Schilling vergeben worden.

Aber auch Reaktionen aus der Bevölkerung, Briefe an die Frau Ministerin, werden sehr ernst genommen und führen oft auch zu Maßnahmen. Kinder mit besonderen Bedürf-

nissen verlangen von ihren Familien oft sehr viel Kraft und Ausdauer und brauchen besonders viel Zuwendung. Die Unterstützung des Familienministeriums soll diesen Familien auch im finanziellen Bereich eine Hilfe sein. So kam es im Rahmen des Familienlastenausgleichs zur Leistung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder. Darüberhinaus werden im Rahmen des FLAF bei der Schulbuchaktion auch therapeutische Unterrichtsmittel für behinderte Schüler und Schülerinnen sowie die Beiträge an die Pensionsversicherung für die Zeit der Pflege eines behinderten Kindes finanziert. Daß das Familienministerium praktisch keine Kompetenz für Behinderte hat, hinderte uns jedoch nicht daran, auch bei der Auswahl und Förderung von Familienberatungsstellen den Schwerpunkt auf die Beratung Behinderter und deren Angehörigen zu legen. So gibt es bereits eine Reihe von Familienberatungsstellen in ganz Österreich, die im Bereich der Heilpädagogik, Frühförderung und Behindertenbetreuung tätig sind. Für diese Beratungsstellen werden heuer ca. 4 Millionen Schilling aufgewendet. Einvernehmen besteht generell auch darüber, daß die Integration von Menschen mit besonderen Bedürfnissen nicht mit dem Schulabgang enden darf. Weil ansonsten alle Bemühungen für die jungen Leute während der Schulzeit ad absurdum geführt werden.

Aber ohne die Bereitschaft von Arbeitgebern, ihrer Pflicht nach Beschäftigung Behinderter besser nachzukommen, müssen alle Bemühungen der Schulen ins Leere gehen. Keine Frage, daß es da endlich an der Zeit war, auch von Bundesseite ein Zeichen zu setzen. Und wie die Frau Minister heute früh schon kurz andeutete, gab es in unserem Haus eine Initiative, um behinderten Menschen

einen Arbeitsplatz zu beschaffen.

Ich werde den Tag im September nie vergessen, als ich den Aufruf Maria Rauch-Kallats in der Konfliktesendung hörte, behinderte Arbeitsuchende mögen sich in unserem Haus um eine Planstelle bewerben. Tag für Tag liefen die Telefone heiß und ich führte unzählige Gespräche mit behinderten Arbeitsuchenden. Letztlich war es für mich eine große Enttäuschung, daß von den vielen Bewerbern und Bewerberinnen nur 14 aufgenommen werden konnten. Bei weiteren 3 sind wir noch bemüht, den "Sanctus" des Herrn Staatssekretärs zu erhalten.

Es war meine unangenehme Aufgabe, den vielen enttäuschten Bewerbern die Absage zu erteilen und so ersuchten wir alle anderen Ministerkollegen, sich doch um eine Behindertenplanstelle zu bemühen. Auch jetzt treffen immer noch Bewerbungen ein - von jungen und älteren Leuten, die mit Begeisterung arbeiten möchten und sicher sehr viel zu bieten haben. Die wenigen Glücklichen, die einen Arbeitsplatz erhalten konnten, sind schon fest in Ministerium integriert und voll im Einsatz. Auch im Ministerbüro arbeitet ein junger behinderter Mann ganz ausgezeichnet mit uns zusammen. Er ist eine Bereicherung.

Für die Zukunft gibt es viele Pläne: Die verstärkte Frühförderung, die Integration von Kindern im Kindergarten und die Information der Eltern betreffend Schulausbildung; all das liegt uns sehr am Herzen. Denn um angeleitetes Verhalten der Bevölkerung zu verändern, bedarf es universaler Betrachtungsweise, die schon im Kindesalter einsetzen muß. Vielleicht wird die Akzeptanz mit der Zeit zur Selbstverständlichkeit und es ist normal, verschieden zu sein!

Brigitte Graf, Lebenshilfe Niederösterreich

Familie - lebenslänglich?

Als ich vor einiger Zeit begann mich damit zu beschäftigen, wie ich hier und heute zu der Frage "Familie - lebenslänglich?" Stellung nehmen könnte, bin ich gefühlsmäßig in ein Chaos gestürzt. Alte Erinnerungen sind wieder wach geworden, ich habe alte Ängste noch einmal durchlebt, die sich mit den Ängsten um die Zukunft vermischt haben, und es gab Momente, da dachte ich, ich kann das nicht, ich schaffe das nicht, aber ich habe dann versucht, meine Gedanken zu ordnen und möchte ihnen heute einfach von meiner Familie erzählen. Von dem Lebensweg meines 27jährigen Sohnes Alexander, und wie ich dieses Leben bis jetzt an seiner Seite erlebt habe.

Die ersten 6 Lebensjahre von Alexander waren für mich die schmerzlichste - und hilfloseste Zeit meines Lebens. So bin ich jetzt noch ganz erfüllt von ihrem Vortrag, Frau Dir. Mosler, über Frühförderung. Was es heute für Möglichkeiten für geistig behinderte Kinder und deren Familien gibt. Ich habe schon in den ersten Jahren eine deutliche Verzögerung in der Entwicklung von Alexander bemerkt - gemessen an den anderen Kindern. Ich machte mir große Sorgen, und die Sorgen wurden übergroß als Alexander mit drei Jahren noch nicht sprechen konnte.

Ich bin während dieser 3 Jahre zu verschiedenen Ärzten gegangen und habe die unterschiedlichsten Kommentare gehört. Zum Beispiel: Ein Arzt war sehr ungehalten, was ich mir einbilde, ihn mit einem ganz gesunden

Kind die Zeit zu stehlen, die jungen Mütter hätten heute eben keine Geduld mehr, den Kindern das Reden zu lehren - auf der anderen Seite habe ich wieder gehört, sie beschäftigen sich viel zu viel mit dem Kind, sie verwöhnen es maßlos und darum spricht es nicht.

Die Kinderärztin von Alexander, der ich ständig von meiner Sorge erzählte, hatte damals immer nur einen guten Rat für mich gehabt: Kriegen sie schleunigst ein zweites Kind, dann konzentrieren sie sich nicht mehr so auf das eine und alles wird gut. Ich bekam dann aber doch für Alexander einen Platz in einem Sonderkindergarten, wie es hieß, nur auf ein halbes Jahr, man würde ihn dort fördern, damit er das Sprechen lernt und anschließend würde seine Entwicklung normal weiterverlaufen.

Alexander ist aber dann bis zum 6. Lebensjahr in diesen Kindergarten gegangen und es war eine schlimme Zeit für uns. Wir waren täglich 3 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln quer durch Wien unterwegs und diese Zeit hat uns beide sehr belastet. Alexander war damals auch sehr unglücklich, und hat mit Schreikrämpfen begonnen, die so schrecklich waren, daß ich jedesmal Todesangst um ihn ausgestanden habe. Ich dachte immer, er überlebt das nicht, und auch deshalb haben wir immer wieder von unseren Mitmenschen Aussagen gehört wie: "Hysterisches Kind, unfähige Mutter!"

Als Alexander fast 6 Jahre alt war, hat es sich

immer mehr gezeigt, daß der Rückstand zu anderen Kindern größer wurde, statt daß sich etwas nach vorne entwickelt hätte. Ich dachte damals voll Sorge, was kommt jetzt punkto Schule. Mir war klar, eine normale Volksschule wird nicht möglich sein, aber ich wußte eigentlich nicht, was es sonst noch gibt, und im Kindergarten habe ich immer wieder gehört: "Haben Sie Geduld, wir werden sehen, wir kümmern uns um alles und wir sagen ihnen rechtzeitig eine Schule." Mir hat das damals keine Ruhe gelassen, ich wollte vor diesem entscheidenden Schritt noch einmal zu einem Spezialisten gehen, um mir Rat zu holen wegen der Einschulung. Das war ja doch ganz entscheidend, es wurden Weichen gestellt. Wir, die Eltern und Alexander, sind dann zu einem bekannten Spezialisten gegangen, dieser Besuch dauerte wörtlich eine Viertelstunde. In dieser Zeit hat dieser Arzt Alexander untersucht und uns mitgeteilt, Alexander hätte aufgrund von Sauerstoffmangel bei der Geburt cerebrale Gehirnschäden erlitten, würde Zeit seines Lebens geistig behindert sein, und würde auch keiner normalen Gefühlsregung fähig sein. Er hat uns erklärt: Sie müssen sich das so vorstellen Sie könnten einmal am Boden liegen, sich in Schmerzen winden, neben Ihrem Kind, Ihr Kind würde keinen Finger rühren, und er würde nichts dabei empfinden. Das einzige, was er uns gegeben hat, war ein Rezept mit einem Medikament, das Alexanders motorische Unruhe etwas dämpfen sollte, mehr könnte er nicht tun und so sind wir gegangen.

Ich kann es mit Worten gar nicht beschreiben, was damals in mir vorgegangen ist. Ich wußte einfach in der Zeit, es war 1973, überhaupt nicht, was mit geistiger Behinderung gemeint ist. Ich hatte weder in der Schule im

Unterricht je etwas gehört oder irgendjemand anderen darüber sprechen hören. In der Öffentlichkeit der damaligen Zeit war geistige Behinderung einfach kein Thema. Ich bin am nächsten Tag in den Sonderkindergarten gegangen, habe das dort erzählt, fassungslos was jetzt zu tun wäre, und man sagte mir einfach, wir haben uns das eigentlich schon die ganze Zeit gedacht, wir schreiben ihnen jetzt eine Schule auf - das war die Schule für schwerstbehinderte Kinder in der Paulusgasse, und ich solle den Alexander dort anmelden. Und wieder war ich fassungslos, "schwerstbehindert" - und auf meine Fragen sagte man mir, das ist die einzige Möglichkeit, die ihr Kind hat, eine andere Schule nimmt Ihr Kind nicht, sind Sie froh, wenn er dort hingehen kann. Ich bin damals in ein großes schwarzes Loch gefallen. Ich war wie gelähmt, ich wußte nur eines, man hatte mir mit knappen Worten mitgeteilt: "Ihr Kind ist geistig behindert, ist schwerstbehindert."

Ich wußte nicht, was zu tun war, ich habe keinen Rat bekommen, keine Hilfe. In meinem Kopf ist immer nur ein Gedanke gekreist, was ist passiert? Was ist überhaupt mit dem Alexander passiert? Und was habe ich falsch gemacht? Ich dachte immer, ich bin schuld, daß das Kind sich nicht so entwickelt wie andere Kinder. Und ich muß es ehrlich sagen, ich hatte damals gerade 6 Jahre mit meinem Kind gelebt, und für mich schien dieses, unser Leben zu Ende.

Aber gerade da hatte ich das große Glück, Herrn Prof. Spiel kennenzulernen. Wir sind mit Alexander hingegangen, er hat ihn untersucht und hat sich dann mit uns Eltern zu einem Gespräch zusammengesetzt und dieses

Gespräch war die Wende, war der Beginn eines neuen Lebens mit Alexander.

Ich habe das erstmal das Wort Autismus gehört, hatte auf einmal auf all meine Fragen eine Antwort, ich hatte für so viele Dinge eine Erklärung, diese Schreikrämpfe, dieses Nichtabschätzenkönnen von Gefahren, ich mußte den Alexander immer davor bewahren, daß er sich selbst verletzt. Ich bekam vor allem Ratschläge für die Zukunft, und Herr Professor Spiel sagte mir nach all den Jahren, wo ich immer nur hörte - Du bist eine unfähige Mutter, irgendetwas machst Du mit dem Kind falsch - Sie machen das ganz richtig, machen Sie weiter so, lassen Sie sich nicht beirren, Sie sind auf dem richtigen Weg.

Diese unbeschreibliche Angst der letzten Jahre bekam für mich plötzlich einen Namen, verlor dadurch seinen Schrecken, und ich wußte auf einmal, was zu tun war. Und vor allem, ich sah wieder eine Zukunft. Ich sah, daß wir dieses Leben leben können und daß es ein schönes Leben sein wird. Deshalb, Frau Dir. Mosler, ist mir ihr Vortrag so nahe gegangen. Und darum habe ich jetzt noch einmal so ausführlich über die ersten 6 Jahre meines Sohnes berichtet, weil ich weiß, wie wichtig diese sind, für das Kind und für die Eltern.

Herr Prof. Spiel hat uns damals auch in der Frage der Schule beraten. Er sagte, erschrecken Sie nicht vor dem Wort "Schwerstbehindertenschule", ich kenne diese Schule, es ist eine gute Schule. Alexander ist dann auch dort eingeschult worden, und es war wirklich eine gute Entscheidung. Er hatte dort hervorragende engagierte Lehrer, wurde für die damalige Zeit bestmöglich gefördert und er hat sich sehr wohl gefühlt. Er hat diese

Schule zehn Jahre lang besucht und es war eine gute und schöne Zeit für ihn.

Nur dem Ende dieser Schulzeit sahen wir Eltern wieder mit großer Sorge entgegen, denn die Frage war ja, was kommt nach der Schule, welche Möglichkeit hat unser Kind, welche Art der Beschäftigung gibt es für ihn und wird er sich auch wohlfühlen dabei?

Wir hatten aber damals auch wieder das große Glück, durch die Schule Kontakt zum Karl-Ryker-Dorf in Sollenau zu haben, einer Einrichtung der Lebenshilfe Niederösterreich. Wir konnten uns zusammen mit Alexander einige Werkstätten anschauen, und wir waren begeistert von der Vielzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten, die dort geistig behinderten Menschen geboten wurden. Wir konnten uns mit den Heilpädagogen der Lebenshilfe und Alexander zusammensetzen, um zu beraten, was er am liebsten tun möchte - immer aber mit der Möglichkeit, wenn es nicht gleich das Richtige für ihn ist, kann er in einer anderen Werkstätte eine andere Art Tätigkeit erproben, das hat uns dann sehr beruhigt.

Nun, Alexander hat seinen Eintritt in die Arbeitswelt in der Tischlerei begonnen, und es war auf Anhieb das Richtige für ihn, er ist mittlerweile elf Jahre ununterbrochen in dieser Werkstätte und ist in dieser Zeit zu einem selbstbewußten jungen Mann geworden, durch die Arbeit, die er dort leisten kann und diese Arbeit ist sein Lebensinhalt geworden.

Und wenn ich heute Alexander und seinen Freunden zuschauen, mit wieviel Fleiß und auch Können sie diese Arbeit tun, dann bin ich sehr stolz und glücklich, ich muß aber

auch daran denken, daß Alexander und seine Freunde derzeit keine Möglichkeit haben, daß diese Arbeit auch den Stellenwert von Arbeit bekommt. Alles geschieht im Rahmen der Beschäftigungstherapie und Alexander und seine Freunde haben nur den Status eines Taschengeldempfängers. Um eine Verbesserung der Chancen auf Arbeit für geistig behinderte Menschen zu erreichen, denke ich z. B. an eine Änderung des Bundesbehinderteneinstellungsgesetzes, das besagt, daß einerseits eine 50prozentige Behinderung Voraussetzung ist, aber andererseits auch eine 50prozentige Restarbeitsfähigkeit, und das ist eine Grenze, die für den geistig behinderten Menschen praktisch nicht überbrückbar ist. Für den geistig behinderten Menschen wäre ein Herabsetzen der Restarbeitsfähigkeit zum Beispiel auf 30 Prozent sinnvoll, denn auch mit 30 Prozent könnte der geistig behinderte Mensch noch eine gute nützliche Arbeit leisten, der Arbeitgeber bekommt aber natürlich nur 50 Prozent vergütet und wird daher niemals einen geistig Behinderten einstellen und somit hat der geistig behinderte Mensch derzeit auf dem freien Markt praktisch keine Arbeitsmöglichkeit.

Aber wie gesagt, Alexander war glücklich mit seiner Arbeit, wurde immer erfahrener, selbstbewußter, mit einem Wort - er wurde erwachsen.

Und es war wieder einmal Zeit für uns Eltern darüber nachzudenken, daß auch für uns einmal die Zeit des Loslassens, des Aus-dem-Haus-gehen des Alexander kommen müsse. Wir haben zahlreiche Gespräche darüber mit Eltern, die diese Erfahrung schon gemacht haben, und vor allem mit dem Psychologen der Lebenshilfe geführt. Immer wieder mit den Fragen, wie kann das am besten

geschehen und vor allem, wann ist der richtige Zeitpunkt. Es waren aber damals für uns nur rein informative Gespräche, denn wir waren ja noch jung, Alexander wurde gerade erst 22 Jahre alt, und wir dachten immer, wir haben ja noch so viel Zeit. Doch der Psychologe der Lebenshilfe Sollenau hat uns immer ganz deutlich darauf aufmerksam gemacht, gerade bei einem autistischen Menschen wie den Alexander sollte man mit diesem entscheidenden Schritt nicht zu lange warten, denn mit den Jahren würde ihm diese Umstellung immer schwerer fallen, und er hat auch ganz offen mit uns darüber gesprochen, was ist, wenn euch heute irgendetwas passiert, ihr seid nicht mehr, der Alexander würde mit einem Schlag das Elternhaus ganz verlieren und würde sich in einer ungewohnten Umgebung wiederfinden und genau das wäre die Situation, die ein Autist, wie der Alexander, kaum mehr bewältigen könne.

Das hat uns natürlich sehr zu denken gegeben und ich habe einmal mit dem Alexander einfach, nur so, über die Möglichkeit des Wohnens im Karl-Ryker-Dorf gesprochen. Dabei habe ich gedacht - na ja er wird sich das halt einmal anhören und weiter würde noch nichts passieren, aber siehe da, er war ganz begeistert, hat mir sogar ein Haus genannt, wo Freunde von ihm wohnten und ja, er könne sich das sehr lustig und gut vorstellen. Und somit war ich aufgefordert zu sagen, ja wenn es der Alexander gerne möchte, dann probieren wir es. Aber ich muß ganz ehrlich gestehen, für mich war es bestimmt wieder einer der schwersten Momente in meinem Leben mit dem Alexander, denn einerseits wußte ich, wie wichtig dieses Loslassen für die Selbständigkeit des Alexander ist, aber auf der anderen Seite ist

wieder der Schutzgedanke übermächtig geworden. Dieser Streit zwischen Herz und Hirn - da habe ich lange zu kämpfen gehabt, bis ich mich an diese neue Situation gewöhnt habe.

Anders war es beim Alexander. Er wurde wunderbar von seinen Freunden im Wohnhaus aufgenommen, hatte eine sehr feinfühligere Betreuerin, zu der er sehr schnell volles Vertrauen faßte und für alle, die Alexander kannten, war die positive Entwicklung sehbar. Er wurde noch selbständiger, noch flexibler, und auch ich habe bald bemerkt, wie gut es ist und wie wichtig einen Menschen neben mir zu haben, in Form der Hausbetreuerin, die die Alltagsorgen bezüglich des Alexander mit mir teilt und ich nicht mehr tagtäglich alleine die volle Verantwortung und Sorge tragen muß.

Und wenn ich sage tagtäglich, so meine ich den gesamten Alltag. Denn Familie mit einem geistig behinderten Kind, heißt ja, alles, was immer man tut, was man plant, voll auf die Bedürfnisse dieses Kindes abzustimmen. Es gibt keine Spontanität und man muß alles sehr lange vorbereiten. Es gibt viele Dinge, die man einfach nicht machen kann, weil es für das Kind nicht gut ist oder weil es gar nicht mitmachen kann. Man hat einen fixen Zeitplan, man hat eine innere Uhr, die den ganzen Tag bestimmt. Man muß sich auch einmal vorstellen, was das für eine Ehe, für eine Partnerschaft bedeutet, wenn die Eltern den ganzen Tag mit der Sorge und Pflege des Kindes beschäftigt sind, und dann keine Zeit mehr bleibt, die eigene Partnerschaft zu leben. In Familien, wo ein geistig behindertes Kind lebt, ist es meistens auch so, daß die Mutter mit der Pflege des Kindes vollauf beschäftigt ist und daher nie berufstätig sein kann, das heißt, auch die finanzielle Situation in dieser

Familie ist angespannter, als bei anderen Familien. Der Vater wird noch mehr arbeiten, um das Familienbudget aufzubessern, wird daher noch mehr aus dem Haus sein müssen, und die Mutter wird noch mehr allein sein mit der Pflege und der Beaufsichtigung des Kindes. Das ist oft ein Teufelskreis, der beide Elternteile sehr belastet.

Unser Familienleben sieht ja jetzt so aus: von Montag Früh bis Freitag nachmittags ist Alexander im Karl-Ryker-Dorf, und das Wochenende bei uns. Wir können jetzt auch wieder unter der Woche, mein Mann und ich, etwas für uns tun. Wir können etwas zu zweit unternehmen, wir können auch einmal zu zweit allein sein. Und wir können vor allem die Wochentage über Kraft tanken, uns ausruhen und sind dann wieder voll an den Wochenenden für den Alexander da und tun wieder das, was für den Alexander am richtigsten ist.

Wenn ich heute erzähle, mein Kind ist in einer Wohngruppe, dann höre ich oft von Bekannten, naja dann bist Du ja alle Sorgen los, und hast keine Verantwortung mehr. Dazu kann ich nur sagen, das Wohnen ist ganz wichtig für die Selbständigkeit des Kindes, für die Entlastung der Eltern, aber selbstverständlich werden wir unser Kind unser Leben lang begleiten und Verantwortung für ihn tragen. Und wir werden unsere Wochenenden, Urlaube, Feiertage, Feste immer gerne und mit Freude nach den Bedürfnissen unseres Alexanders ausrichten. Aber wie wichtig eine Wohnmöglichkeit für einen geistig behinderten Angehörigen sein kann, wo so eine Entlastung geradezu von lebenswichtiger Bedeutung ist, zeigt das Beispiel einer Familie mit einer 19jährigen geistig und mehrfach behinderten Tochter, die

praktisch bewegungsunfähig ist. Das Mädchen muß gebadet, gewickelt und gefüttert und in der Nacht alle zwei Stunden umgedreht werden. Und Sie können sich vorstellen, was das für die Familie bedeutet, den ganzen Tag diese schwere pflegerische Arbeit und in der Nacht läutet alle zwei Stunden der Wecker. Die Mutter möchte das Kind nicht aus der Hand geben, sie sorgt aufopfernd für das Kind, aber sie sagt auch jetzt, das einzige was ich mir wünsche, ist mich einmal drei Tage in ein Zimmer einsperren und nur schlafen. Für diese Eltern ist so eine Entlastung lebensnotwendig, die Familie ist seelisch und körperlich am Ende.

Ich habe in den letzten Jahren so viele Familienschicksale kennengelernt und ich würde gerne noch so viel über die Problematik in Familien mit einem geistig behinderten Angehörigen erzählen. Zum Beispiel Familien, wo es noch Geschwister gibt, wo auch die Geschwister sich auf das Leben des behinderten Bruders oder der Schwester einstellen müssen. Es gäbe noch so viele Dinge, die für mich so wichtig wären, zu sagen aber auch da hatte ich Probleme, in der Vorbereitung auf dieses Referat: auf mich ist so viel eingestürmt und ich habe mir immer gedacht, mein Gott, in zwanzig Minuten kann man nicht die Familiensituation mit einem geistig behinderten Kind oder Angehörigen schildern. Und sie verzeihen mir, daß ich es nicht schaffe alles anzusprechen. Aber über eine Sorge möchte ich auf jeden Fall noch reden, denn die haben wir Eltern alle gleich:

Das ist die Sorge um das Altwerden unserer Kinder. Dieser Lebensabschnitt ist einer, der uns am meisten ängstigt, denn es wird jener Lebensabschnitt sein, wo wir unser Kind nicht mehr begleiten können und nicht mehr

beschützen, weil wir nicht mehr sind. Es gibt zur Zeit jedoch leider noch sehr wenig Erfahrung mit Menschen mit geistiger Behinderung im Alter. Die Lebenserwartung geistig behinderter Menschen ist heute die der Durchschnittsbevölkerung angeglichen. Diesen glücklichen Umstand verdanken wir sicher dem Fortschreiten der Medizin, besserer Betreuung und Therapiemöglichkeit, aber auf das eine dürfen wir auf keinen Fall vergessen, daß mit ein Grund, warum wir heute so wenig Erfahrung mit geistig behinderten Menschen im Alter haben, das Euthanasieprogramm des Nationalsozialismus ist. Und wenn wir Eltern heute wieder hören, wie über Euthanasie debattiert wird, oder wenn ich an diesen bewegenden Vortrag von Herrn Dr. Eigner denke, der uns eine Zukunftsvision gezeigt hat, wie vielleicht einmal mit der pränatalen Diagnostik umgegangen werden kann, dann befällt uns Eltern nur mehr die nackte Angst. Die Angst vor einer Zukunft, in der unsere Kinder einmal alt werden.

**Zusammenfassend zu der Frage
"Familie - lebenslänglich?"
möchte ich folgendes sagen:**

Eltern geistig behinderter Kinder werden selbstverständlich ihr Kind das ganze Leben lang begleiten und stützen. Und sie werden selbstverständlich auch ihr ganzes Leben lang Verantwortung für ihr Kind tragen. Aber diese Familien brauchen, um Leben zu können, um diese Verantwortung tragen zu können, die Hilfe und Unterstützung der Gesellschaft, in der sie leben.

_ Ich denke da zuallererst daran, daß noch mehr Allgemeinwissen über geistige Behinderung an alle Menschen vermittelt werden sollte. Was ist eigentlich geistige Behinde-

rung und vor allem, wie leben diese Menschen? Was haben sie für eine Zukunft? Zum Beispiel wäre ein fixer Einbau in alle Lehrpläne der Grund- und Pflichtschulen zum Thema "geistige Behinderung" wichtig. Es ist zwar in den letzten Jahren in Bezug auf die Schulintegration einiges geschehen und es wird für die Akzeptanz und die Toleranz gegenüber diesen Menschen viel getan durch diese Schulformen. Aber wir dürfen auch auf eines nicht vergessen, die Schüler von heute sind die Elterngeneration von morgen und es wird dann wieder Eltern geben, die begreifen müssen, mein Kind ist geistig behindert. Den Schmerz und das Leid, das diese Eltern empfinden, kann niemand von ihnen nehmen, aber sie werden dann besser vorbereitet sein, werden auch nicht mehr so verzweifeln, wenn sie wissen, ich habe eine Zukunft, ich kann ein Leben führen mit meinem Kind und es ist ein gutes Leben.

__ Dem geistig behinderten Kind, aber davon ist heute schon so viel gesprochen worden, müssen natürlich optimale schulische und therapeutische Möglichkeiten zur Verfügung stehen und vor allem eine frühest mögliche Förderung einsetzen. Da wird, wenn ich jetzt so zurückschaue, heute sehr viel getan und ich bin glücklich für diese Eltern, die das in Anspruch nehmen können.

__ Dem geistig behinderten Erwachsenen muß ein Recht auf Arbeit zugestanden werden, um diesem ein sinnerfülltes Leben zu ermöglichen, z. B. durch Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes, Schaffung von Arbeitsplätzen etc.

__ Dem geistig behinderten Erwachsenen sollte auch das Recht auf Wohnen eingeräumt werden, um einmal selbständig zu werden

und vor allem, um die Familie zu entlasten, in ihrer täglichen Pflege und Sorge um ihren Angehörigen.

__ Und schließlich muß der behinderte Mensch auch ein Recht darauf haben, in Würde alt zu werden. In seinen Bedürfnissen entsprechenden Einrichtungen, mit aller notwendigen ärztlichen Betreuung und bestmöglicher Pflege.

__ Über eine Sorge, die uns Eltern auch noch unser ganzes Leben begleitet, möchte ich zum Schluß noch unbedingt sprechen. Nämlich die, wenn ein Spitalsaufenthalt notwendig werden sollte. Die Spitäler sind heute auf geistig behinderte Patienten kaum vorbereitet und nicht entsprechend eingerichtet. Es gibt zahllose Beispiele. Ich meine jetzt natürlich nicht die Fachkliniken, sondern die allg. Medizin, wenn zum Beispiel eine Operation etc. notwendig wird. Und ich halte es hier für dringend notwendig, sich Gedanken zu machen, wie man Abhilfe schaffen könnte, um die ärztliche Betreuung und Pflege von geistig behinderten Menschen, sowie den Umgang mit deren Angehörigen, in den Spitälern zu verbessern.

Ich danke Ihnen fürs Zuhören. Ich habe Ihnen soviel über meine Ängste und Sorgen erzählt, deshalb erlaube mir zum Schluß noch eine ganz persönliche Bemerkung: Ich weiß, ich bin eine Mutter, die ihr ganzes Leben lang für ein Kind Sorge tragen muß. Aber das ist nur die eine Seite, auf der anderen Seite bin ich auch eine Mutter, die ein ganzes Leben lang die vertrauensvolle und hingebungsvolle Liebe eines Kindes haben wird. Und das ist das Glück, das ich an der Seite meines Sohnes Alexander erlebe.

Dr.jur. Wolfgang Teichtmeister

Möglichkeiten, Antidiskriminierungsbestimmungen in der Verfassung zu verankern; Chancen und Grenzen im österreichischen Rechtssystem; Schaffung eines "Antidiskriminierungsgesetzes"

Behinderte Menschen sind in vielen Bereichen des Lebens erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt. Beispiele haben wir heute hiezu eindrucksvoll erfahren. Dabei verstehe ich Diskriminierung vorerst nach der Definition des Duden als "**Herabwürdigung**".

Sie werden oft nicht gleich geachtet, sie werden ihm ihren Entfaltungsmöglichkeiten behindert (nicht nur durch ihre Behinderung an sich, sondern von den Mitmenschen). Die Frage, wie gehen wir mit unseren Mitmenschen um, ist oft nicht gestellt, weil Gedankenlosigkeit, Unwissenheit, Ungerechtigkeit, oft auch falsch verstandenes Mitleid die Begegnung mit einem behinderten Mitmenschen kennzeichnet.

Wie jeder Einzelne von uns diesen Mitmenschen begegnet, ist das Produkt aus seiner Erziehung, die in der Familie beginnt, sich über öffentliche Anstalten wie Schulen, etc., Ausbildungsplatz, Arbeitsplatz zieht und nie enden sollte.

Dieses Ringen um einen allgemeinen Maßstab für den Umgang miteinander und untereinander begleitet die Menschheit seit alters her und wurde diesem in den verschiedenen Kulturen mehr oder weniger Bedeutung und Aufmerksamkeit beigemessen. Überall dort, wo Menschen zusammenleben gibt es ein Bündel von Regeln, die sich mit dem Miteinander beschäftigen.

Die Summe dieser Regeln und Vorschriften bezeichnen wir als Rechtsordnung oder Rechtssystem. Dabei kann man weitgehend davon ausgehen - zumindest in einer demokratischen Rechtsordnung - daß das Rechtssystem und die in diesem enthaltenen Normen auch ein Spiegelbild des gesellschaftlichen Bewußtseins darstellt. Prüfen wir also, wo der behinderte Mensch in der österreichischen Rechtsordnung (als Maß unseres Bewußtseins) vorkommt.

Nach dem Stufenbau der Rechtsordnung haben wir so zuerst in die österreichische Verfassung Einsicht zu nehmen und die Untersuchung dort zu starten. Hier muß ich Sie, geschätztes Auditorium, enttäuschen. In der österreichischen Bundesverfassung gibt es den Begriff des behinderten Menschen nicht. Eine Überprüfung der bundesverfassungsrechtlichen Realität bestätigen diese Feststellung.

In der Phase der Entstehung der geltenden Bundesverfassung in den Jahren 1919 und 1920 zählten die Grundrechte zu jenen Fragen, die aus weltanschaulichen Gründen zwischen den politischen Parteien besonders kontrovers waren. Eine Einigung über eine Neufassung war in der notwendigen Eile nicht zu erreichen. Man kam sohin überein, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger aus dem Jahre 1867 zu übernehmen.

Die österreichische Grundrechtsordnung (= Verfassung) ist demnach gekennzeichnet durch ein besonderes Maß an rechtstechnischer Zersplitterung, wofür - wie erwähnt - primär historische Gründe maßgeblich sind.

Als rechtsrelevante Verfassungsnorm ist somit an und für sich das Staatsgrundgesetz vom 21. 12. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder heranzuziehen.

Daneben wurden noch andere Vorschriften, z.B. die Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und zum Schutze des Hausrechtes etc. übernommen. Diese Grundrechte stehen gemäß Artikel 149 BVG in Österreich alle in Geltung. Die in diesem österreichischen Grundrechtskatalog normierten verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte sind - man muß das historisch sehen - liberaler Ausprägung. Diese Grundrechte hatten das Ziel, die individuelle Freiheitssphäre des Einzelnen vor staatlichen Eingriffen zu schützen. Dabei ist der gegenwärtige österreichische Grundrechtskatalog in seiner Gesamtheit an sich systemlos.

Dies wohl deshalb, da er sich über einen außerordentlich langen Zeitraum entwickelt hat. Staatsideen (innerstaatlich geboren und verwirklicht) sowie - wie ich später zeigen werde - außenpolitische Ereignisse und Ideen beeinflussten den vorliegenden Grundrechtskatalog. Diese historischen Grundrechte der österreichischen Verfassung schützen vor allem die individuelle Freiheitssphäre der Menschen vor staatlichen Eingriffen.

Das heißt im konkreten, daß dem einfachen Gesetzgeber durch diese klassischen Grund-

rechte ein aktives Handeln nicht auferlegt ist, sondern nur sichergestellt ist, daß durch Gesetzgeber, aber auch durch die Vollziehung, in einzelne Grundrechte nicht eingegriffen werden darf.

Ein Blick über die Gesellschaftskultur in unserem Staat weit hinaus auf andere Gesellschaftskulturen (oder auch in die Vergangenheit) führt zur Erkenntnis, daß geistige und politische Freiheit nur Realität sind, wenn sie als solche empfunden werden. So hat dieser klassische Grundrechtskatalog - damals schwer errungen - seine Notwendigkeit deutlich dokumentiert.

Es stellt sich also die Frage der Effektivität der Grundrechte. Eine solche ist gegeben, weil sie geltende, unmittelbar anwendbare Rechte sind. Das heißt, sie werden nicht als programmatische Sätze verstanden. Sie sind ohne nähere gesetzliche Ausführungen zu vollziehen.

Die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes geht dahin, daß auch der Gesetzgeber den Grundrechten unterworfen ist. Das ergibt sich vor allem aus dem Verhältnis von Verfassungsrecht - als solche gelten die Grundrechte ja - und dem einfachen Gesetz.

Ausgehend von den klassischen liberalen Prinzipien des bisher beschriebenen Grundrechtskataloges scheint die Möglichkeit der Schaffung von Antidiskriminierungsgesetzen in der österreichischen Rechtsordnung nicht realisierbar. Das scheint aber nur so.

Der Artikel 2 des zitierten Staatsgrundgesetzes enthält den Gleichheitsgrundsatz. Dabei ist festgeschrieben, daß Vorrechte der Geburt,

des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses ausgeschlossen sind und alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleich sind. Interpretiert man diesen klassischen Gleichheitsgrundsatz nach wie vor in seiner liberalen Ausprägung, scheint dies für die Belange von behinderten Menschen auf den ersten Blick hindernd. Eine einfache gesetzliche Förderungsmaßnahme könnte vom Verfassungsgerichtshof bei einer Überprüfung als gleichheitswidrig aufgehoben werden. Auch das Recht auf gleiche Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern nach Artikel 3 Staatsgrundgesetz bringt für die Situation behinderter Menschen keine Erleichterung. Es besteht nämlich nach der ständigen Judikatur zu diesem Artikel kein Rechtsanspruch auf Verleihung eines bestimmten Postens im öffentlichen Dienst, sondern lediglich das Recht, sich um einen solchen Posten zu bewerben. Die fatalen Folgen sind daran abzusehen, daß die öffentlichen Körperschaften einen nicht unbeträchtlichen Betrag an den Ausgleichstaxfonds einzahlen, da sie ihre im Behinderteneinstellungsgesetz geforderte Einstellungsquote nicht erfüllen. Auch die übrigen Rechte, insbesondere jene über die Freiheit des Aufenthaltes nach Artikel 4 Abs. 1 Staatsgrundgesetz, die Freiheit der Erwerbstätigkeit nach Artikel 6 Abs. 1 Staatsgrundgesetz, der Schutz der persönlichen Freiheit gemäß Artikel 8 Staatsgrundgesetz, das Petitionsrecht nach Artikel 11 Staatsgrundgesetz und das Vereins- und Versammlungsfreiheitsgesetz nach Artikel 12 Staatsgrundgesetz vermögen an dieser Situation nichts zu ändern. All diese auf dem klassisch-liberalen Prinzip beruhenden Grundrechte scheinen daher, zumindest in ihrer klassischen Anwendung, nicht geeignet, als Ansatzpunkt für eine Verbesserung der

Situation behinderter Menschen in Österreich zu dienen.

Würde man nun davon ausgehen, daß das genannte liberale Prinzip in der österreichischen Verfassungsordnung, was die Grundrechte anbelangt, auch noch heute, lückenlos vollzogen wird, so würde man sehr schnell zu der Ansicht kommen, daß im Bereich des Grundrechtskataloges nur durch eine völlige Umgestaltung der österreichischen Verfassungsrechtslage es zu einer diesbezüglichen Änderung kommen könnte.

Tatsächlich aber hat das Studium der Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung ergeben, daß das klassisch-liberale Prinzip nicht in allen Grundrechten rechtsrein durchgehalten wurde, vielmehr hat sich an einigen Beispielen gezeigt, daß bei bestimmten Personengruppen vom klassisch-liberalen Weg abgegangen wurde und in diesen Fällen der Verfassungsgeber vom Einfachgesetzgeber auch tatsächlich ein aktives Handeln gefordert hat, um für Personengruppen eine tatsächliche Gleichstellung in der österreichischen Bundesverfassung zu erreichen.

In dem Zusammenhang ist hier insbesondere der Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die verfassungsrechtlichen Rechte der Minderheiten zu erwähnen, welche insbesondere durch den Staatsvertrag von St. Germain und vor allem durch den Artikel 7 Ziffer 2 bis 4 des Staatsvertrages von Wien und des Artikels 1 § 7 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten (BGBl. 1959/191, Artikel 14 MRK) und das Bundesverfassungsgesetz (BGBl. 1973/319) betreffend das Verbot rassistischer Diskriminierung ergänzt wird. Das Bundes-

gesetz über den Zivildienst 1986 stellt diesbezüglich einen weiteren Markstein dar.

Schon allein diese Beispiele legen dar, daß der österreichische Verfassungsgesetzgeber in der Vergangenheit bereit war, von rein liberalen Grundprinzipien abzugehen, wenn dieses Abgehen sachlich gerechtfertigt ist. Durch diese genannten Gesetze und viele hier nicht aufgezählten, hat der Verfassungsgesetzgeber nicht den Boden der liberalen Grundrechte verlassen. Ich behaupte, er hat diesen bestehenden Katalog nur erweitert.

Nicht Privilegienverbot zu Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz sind hier die Antipoden. Bei der Frage nach dem Rang von Grundgesetzen untereinander ist immer ein bestimmtes Menschenbild vorausgesetzt.

Der historischen liberalen Auffassung vom Menschen ist bereits durch den Lauf der Zeit einem modernen Erkenntnissen entsprechendes Denken gewichen.

Die Antwort auf die Frage nach dem Warum und Wozu der österreichischen Grundrechte und der sozialen Rechtsordnung weist auf ein Menschenbild, welches in der Würde des Menschen und in seiner tatsächlichen Verbundenheit mit der Gemeinschaft steht. Anders als so kann die freiheitlich-demokratische Grundordnung Österreichs nicht verstanden werden.

Dieses Menschenbild ist den abendländischen Verfassungen eigen, es zeichnet sie aus. Aus diesem Menschenbild läßt sich durchaus eine begreifbare Grundnorm ableiten. Nicht eine des positiven Rechtes, sondern unser aller Rechtsordnung. Sie ist keine formelle Grundnorm im Sinne Kelsens, sondern

besteht ergänzend neben ihr. Man muß sie nur erkennen.

Ausformuliert heißt sie: "Die Würde des Menschen zu achten und zugleich den Menschen seiner speziellen Bedingtheit entsprechend zu behandeln." Das ist - ich kann es so behaupten - die materielle Grundnorm.

Sie vermag auch - unter den genannten Voraussetzungen - positives Recht zu wandeln. Beispiele dazu habe ich vorhin genannt.

Kraft dieser Anschauung, die man also durchaus vom geistigen Hintergrund der österreichischen Grundrechte gewinnen kann, sowie der Stellung Österreichs als einer jener Staaten, die der Menschenrechtskonvention beigetreten sind, muß und hat sich auch die Interpretation der österreichischen Grundrechte gewandelt. Zur Frage der Interpretation tritt aber noch ein weiteres: Die Prüfung des Inhaltes sowie der Wandel der staatlich garantierten Grundrechte zu international garantierten Grundrechten. Im Sinne der Präambel der Europäischen Konvention für Menschenrechte muß man sich bewußt werden, daß die Grundrechtskataloge der unter der Konvention stehenden Staaten einem gemeinsamen Zweck dienen.

Schon daher ist man heute bei der Interpretation der Grundrechte verpflichtet, subsidiär die Rechtsprechung europäischer Instanzen zu berücksichtigen. Per analogiam wird man die Grundrechtsjudikatur ausländischer Staaten, die die bestehende einschlägige Konvention völkerrechtlich unterzeichnet haben, zur Interpretation des österreichischen Grundrechtskataloges heranziehen müssen. So betrachtet, ist es durchaus möglich, im Rahmen des bestehenden Grundrechtskataloges, rich-

tiger Interpretation und der daraus resultierenden Verwirklichung, Änderungen bzw. Ergänzungen des Grundrechtskataloges entstehen lassen. Die Möglichkeit - ich behaupte sogar die Notwendigkeit - Antidiskriminierungsbestimmungen, soweit sie noch nicht festgelegt sind, in den Grundrechtskatalog auf innerstaatlicher Basis aufzunehmen, habe ich somit aufgezeigt. Neben dem "innerstaatlichen" Grundrechtskatalog gibt es allerdings - ich habe es schon angedeutet - eine Reihe von internationalen Übereinkommen, die sich mit den Menschenrechten beschäftigen. Allen voran ist sicher die "Magna Charta der Menschheit", die "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. 12. 1948" zu nennen.

Über die klassischen Grund- und Freiheitsrechte hinausgehend enthält sie auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die eine Pflicht des Staates zu aktivem Handeln zum Wohle der Menschen begründen. Ihr folgten eine Reihe internationaler Übereinkommen, wodurch die Wirkung dieser Charta vertieft und ausgeweitet wurde.

Aufgezählt seien insbesondere die internationalen Menschenrechtspakete, der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Staaten, die diese Abkommen ratifiziert haben, sind völkerrechtlich an diesen Pakt gebunden. Dennoch darf nicht vergessen werden, daß der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den im folgenden Abkommen, nur eine begrenzte rechtliche Bedeutung zukommt. Sie ist keine verbindliche Konvention, die die Unterzeichner zu konkreten Maßnahmen verpflichtet.

Dies ist umso bedauerlicher, da gerade diese Charta die wertgebundenen Individualrechte

auf die Gebiete der Grundrechte formuliert, bis hin zu den Sozialrechten. Gehen wir davon aus, daß diese Deklaration einst für den größten Teil der Menschheit Utopien darstellte, vergleichen wir wieviel von dieser Utopie seit 1948 verwirklicht wurde, so bin ich zuversichtlich, was die weitere konkrete Verwirklichung dieser dort genannten Grundrechte betrifft. Auch für Österreich.

Als moralische Vorgaben, als universeller Wegweiser für ein "Weltgewissen" gewinnen sie nämlich alle mehr und mehr Einfluß in den innerstaatlichen Grundrechtskatalog.

Österreich ist beiden von mir genannten Konventionen, dem "Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte" und den "Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte" im Jahre 1975 beigetreten. Auch dem Zusatzprotokoll über die bürgerlichen und politischen Rechte. Im Ratifikationsverfahren konnte sich das Parlament nicht entschließen, die beiden Konventionen in den Verfassungsrang zu heben und somit den Inhalt direkt anwendbar zu machen.

Daraus folgt, daß die dort normierten Rechte keine subjektiven innerstaatlichen Ansprüche begründen. Sie stellen allerdings - zumindest innerstaatlich - politische Richtlinien dar. Dies ändert aber nichts daran, daß die Rechte auf internationaler Ebene garantiert sind. Als solche können sie auch von internationalen Gremien eingefordert werden, was auch tatsächlich schon geschehen ist.

Ich erinnere an den Fall, der sich auf die Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau bei Pensionsansprüchen bezogen hatte.

Einem weiteren Meilenstein in der Entwicklung der Menschenrechte begegnen wir in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE). In der Schlußakte wurde auf eindrucksvolle Art und Weise die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als Prinzip anerkannt.

Die Charta der Vereinten Nationen erklärt die Menschenrechte noch als ein politisches Ziel. In der Schlußakte werden diese zu Prinzipien erhoben, zu deren Verwirklichung jeder Staat verpflichtet ist. Danach sind die Teilnehmerstaaten unter anderem verpflichtet: (Ich zitiere hier auszugsweise) "Die Teilnehmerstaaten (Österreich ist einer) werden die wirksame Ausübung der zivilen, politischen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, sowie der anderen Rechte und Freiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, fördern und ermutigen." (Ende des Zitates).

Mit diesen und anderen hier nicht genannten Prinzipien ist die Brücke zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen geschlagen.

Jetzt geht es also darum, innerstaatlich diese international bestehende Verpflichtung zu verwirklichen. Es geht auch darum, Worte durch eine vorbehaltlose Verwirklichung der übernommenen Verpflichtungen glaubwürdig zu machen. Diese zu realisieren ist der Gesetzgeber berufen.

Lassen Sie mich dazu einen Blick über die Grenzen Österreichs werfen. Mir liegen drei Gesetzentwürfe vor, die sich mit dem Verbot der Diskriminierung von Behinderten beschäftigen.

In der zeitlichen Reihenfolge ihres Entstehens ist zunächst das "Gesetz zum eindeutigen und umfassenden Verbot der Diskriminierung aufgrund von Behinderungen" aus den Vereinigten Staaten in Amerika zu nennen. Dieses wurde vom Senat am 7. 9. 1989 verabschiedet.

In der Erkenntnis, daß die Gesellschaft seit jeher dazu neigt, behinderte Menschen zu isolieren und trotz einiger Verbesserungen die Diskriminierung von Behinderten ein ernstes und vorherrschendes Problem darstellt und daß für Personen, die im Gegensatz zu Personen, die auf Grund ihres Passes, ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, ihrer Religionszugehörigkeit (lauter klassisch-liberale Begriffe) für behinderte Personen keine rechtliche Handhabe besteht, wurde der vorliegende Gesetzentwurf verwirklicht. Dabei werden in der Präambel die Behinderten als eine isolierte Minderheit bezeichnet, die zahlreichen Beschränkungen ausgesetzt ist und die seit jeher eine vorsätzlich diskriminierende Behandlung erfahren hat. Außerdem sei ihnen innerhalb der Gesellschaft eine Position zugewiesen worden, deren Grundlage Faktoren sind, auf welche die Behinderten keinen Einfluß hätten. Als eigentliches Ziel - und zwar wie wörtlich postuliert wird - der Vereinigten Staaten, also des Staates - in Bezug auf behinderte Menschen sei die Gewährleistung von Chancengleichheit, vollständige Beschäftigung, selbständige Lebensführung und wirtschaftliche Unabhängigkeit für den betroffenen Personenkreis. Abstrakt können wir dies zu der schon mehrfach erwähnten "Würde des Menschen" zusammenfassen.

Dank des Fortbestehens von ungerechter und unnötiger Diskriminierung und Voreinge-

nommenheit würden den behinderten Menschen gleiche Wettbewerbschancen und diejenigen Möglichkeiten versagt, für die die Gesellschaft der Vereinigten Staaten zu Recht berühmt sei.

Auch die unnötigen Kosten aufgrund bestehender Abhängigkeit und mangelnder Produktivität der betroffenen Menschen werden aufgezeigt.

Im einzelnen wird die Abschaffung der Diskriminierung auf dem Gebiete der Arbeit (Beschäftigung), der öffentlichen Dienstleistungen, im III. Abschnitt bei öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungsbetrieben, die von privaten Rechtsträgern betrieben werden, und im Fernmeldewesen angestrebt.

Dieses Ziel soll durch verschiedene im Gesetz vorgezeichnete, dem Arbeitgeber zumutbare Maßnahmen erreicht werden.

Zum Beispiel auf dem Gebiete der Arbeit (Beschäftigung):

- a) daß bestehende, von Beschäftigten benutzte Einrichtungen für Behinderte leicht zugänglich und benutzbar gemacht werden,
- b) die Arbeit umstrukturiert wird, Teilzeitbeschäftigung geschaffen wird, Ausrüstung und Geräte beschafft und geändert werden. Besonders erwähnenswert erscheint mir, daß bei diesem amerikanischen Gesetz, es dem Arbeitgeber nur unter erschwerten Bedingungen, die im Gesetz aufgezählt sind, erlaubt ist, über eine Behinderung überhaupt zu befragen, bzw. eine ärztliche Untersuchung zu fordern. Diskriminierung - nach dem Willen des amerikanischen

Gesetzgebers - liegt z.B. auch dann vor, wenn der Arbeitgeber keine zumutbare Maßnahme für die betroffene Person als qualifizierter Bewerber oder Beschäftigter trifft. Also nicht die behinderte Person ist zum aktiven Tun verbunden, sondern der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es ermöglichen, einen Arbeitsplatz zu erlangen oder zu erhalten.

Nach Artikel II des Gesetzes darf eine Person mit Behinderung auf Grund dieser Behinderung nicht ausgeschlossen oder diskriminiert werden, öffentlich rechtliche Einrichtungen zu nutzen (Schlagwort Rollstuhlgerechtigkeit). In diesem Artikel sind eine Reihe von Maßnahmen festgeschrieben, die ein Rechtsträger zur Verwirklichung dieses Zieles zu setzen hat. Dies insbesondere auf dem Gebiete des öffentlichen Massenverkehrs mit Bus und Eisenbahn.

Neue solche Einrichtungen sind ausschließlich für Behinderte einschließlich Rollstuhlfahrer, bzw. deren Bedürfnisse zugänglich zu machen. Alte, gebrauchte Fahrzeuge sind innerhalb einer Frist von 5 Jahren den notwendigen Bedürfnissen anzupassen.

Eindrucksvoll liest sich der § 303 im III. Abschnitt des Gesetzes. Danach diskriminiert, wer eine öffentliche Einrichtung oder eine mögliche Arbeitsstelle für die erste Benutzung konstruiert oder baut, die für Behinderte nicht leicht zugänglich und benutzbar ist. Zur Durchsetzbarkeit dieses Gesetzes ist für den Betroffenen einerseits Schadenersatz vorgesehen, andererseits auch eine Zivilstrafe bis zu 50.000 Dollar für den ersten Verstoß bzw. bis zu 100.000 Dollar für jeden weiteren Versuch.

1992 wurde in Australien ein Gesetz über Behinderten-Diskriminierung verabschiedet. Wie in den Vereinigten Staaten von Amerika ist auch dieses Gesetz nicht im luftleeren Raum entstanden. Mit eben den vorhin genannten Prinzipien ist es versehen, die gleichen Ziele haben zur Verwirklichung beigetragen.

"a) Weitestmögliche Abschaffung der Diskriminierung von Personen aufgrund des Merkmales Behinderung auf folgenden Gebieten:

I. Arbeit, Wohnen, Bildung, Zugang zu Grundstücken, Clubs und Sporteinrichtungen; und

II. Versorgung von Waren, Erleichterungen, Dienstleistungen und Grundbesitz; und

III. bestehenden Gesetzen; und

IV. Ausführung von Gesetzen und Programmen des Commonwealth; und

b) Sicherstellung, so weit praktikabel, daß Personen mit einer Behinderung dieselben Gesetze auf Gleichheit vor dem Gesetz haben, wie der Rest der Gesellschaft; und

c) Förderung der Anerkennung und Akzeptanz des Prinzips in der Gesellschaft, daß behinderte Menschen dieselben Menschenrechte wie der Rest der Gesellschaft haben."

Die Definition von Behinderung ist recht weit gefaßt: körperliche, geistige, psychische Beeinträchtigungen, chronische Krankheiten, aber auch HIV-Infektionen zählen dazu.

Eine Diskriminierung findet statt, wenn eine Person weniger günstig behandelt wird als eine Person ohne Behinderung unter den gleichen Umständen. Diskriminierung existiert ebenfalls, wenn Bedingungen vorliegen, die aussehen, als ob sie für jeden dieselben sind, aber auf unfaire Weise behinderte Menschen ausschließen oder benachteiligen. Der zweite Teil des Gesetzes beschäftigt sich konkret mit der Diskriminierung bei der Arbeit, mit der Diskriminierung in den anderen Bereichen (Bildung, Zugang zu Läden, Restaurants, Banken, Theatern, Sportanlagen, öffentlicher Verkehr etc.) und mit Diskriminierungen, die persönliche Beleidigungen enthalten. Der kurze, aber wichtige dritte Teil beinhaltet, daß die Behörden und Dienstleister "Aktionspläne" aufstellen müssen, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Diese Pläne müssen der Kommission für gleiche Rechte ("Human Rights and Equal Opportunity Commission" - HREOC) vorgelegt werden, deren Aufgabe in den Teilen 4 bis 7 umfangreich beschrieben wird.

Aus der Bundesrepublik Deutschland liegt ein beeindruckender Gesetzesvorschlag vor:

Zunächst wird eine Ergänzung des Artikels 3 des Grundgesetzes vorgeschlagen. Diese hätte dann zu lauten:

"1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Jede Willkür ist der öffentlichen Gewalt untersagt. Der Staat ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Gleichstellung aller hinzuwirken.

2) Jeder schuldet jedem die Anerkennung als Gleicher.

- 3) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wird auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinarbeiten.
- 4) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen des Nachteilsausgleiches und der Förderung zulässig."

§ 5 Diskriminierung:

- 1) Eine Diskriminierung nach dem geforderten Gesetz liegt vor, wenn Menschen wegen ihrer Beeinträchtigung in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der gleichen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder in ihrer selbstbestimmten Lebensführung behindert werden.
- 2) Eine schuldhafte Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes ist die vorsätzliche oder fahrlässige Veranlassung, Fortsetzung, Aufrechterhaltung von Maßnahmen, Strukturen, Verhaltensweisen oder Feststellungen, die geeignet sind, Menschen mit Beeinträchtigungen zu behindern oder zu benachteiligen.

Einige Beispiele für Gleichstellungsregelungen:

Die Sozialbildung des Grundeigentums (Artikel 14 GG) sowie das Diskriminierungsverbot von Behinderten fordert eine Verpflichtung aller Gebäudeeigentümer, für eine barrierefreie Ausstattung zu sorgen. Nur so kann das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG verwirklicht werden. Barrierefreies Bauen darf nicht auf öffentliche Gebäude beschränkt bleiben, sondern muß auch und gerade für privates Bauen verbindlich werden.

Im Bereich des öffentlichen Verkehrs ist gefordert, daß durch Verwirklichung verschiedener Maßnahmen eine behinderten-gerechte Beförderung gewährleistet ist. Offen bleibt bei dem mir vorliegenden Entwurf die Frage der Durchsetzbarkeit der Intention dieses Gesetzes. Soweit ersichtlich, ist eine Verbandsklage vorgesehen, die mit Zustimmung des Betroffenen eingebracht werden kann. Einen Anspruch des Einzelnen konnte ich dem Entwurf nicht entnehmen.

Was die Integration von Behinderten betrifft, ist der deutsche Entwurf am weitgehendsten ausgebildet, in dem dort z.B. festgeschrieben steht, das jedes Kind ein Recht hat, in der Schulform unterrichtet zu werden, die es am wenigsten aussondert. Eine Zuweisung zu Sondereinrichtungen gegen den Willen der Eltern und des Kindes ist unzulässig.

Zusammenfassend darf ich feststellen:

Die österreichische Verfassung und die darin enthaltene Grundrechtsordnung läßt nicht nur die Möglichkeit der Schaffung von Antidiskriminierungsbestimmungen zu. Aus dieser unserer Verfassung läßt sich - das habe ich im ersten Teil dargelegt - schon heute das Vorhandensein solcher Antidiskriminie-

rungsbestimmungen nachweisen. Wenn auch auf anderen Gebieten.

Einem weiteren Ausbau des Grundrechtskataloges - auch auf klassisch-liberaler Ebene - steht somit nichts entgegen. Er erfolgt bereits laufend.

Wenn ich anfangs die Feststellung getroffen habe, daß das Rechtssystem eines Staates und die in diesem enthaltenen Normen ein Spiegelbild des gesellschaftlichen Bewußtseins darstellt, steht der Verwirklichung eines Antidiskriminierungsgesetzes in Österreich nichts entgegen. Ich sehe weder in der geltenden Rechtsordnung ein Hindernis, noch im gesellschaftlich/soziologischen Bereich.

Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit

Punktationen bezüglich Diskriminierung psychisch Kranker

W.HR Univ.Doiz. Prim. Dr. W. Schöny

Robert Musil hat psychische Krankheiten nicht nur als minderwertige Gesundheit, sondern auch als mit einer minderwertigen Krankheit bezeichnet. Damit trifft er den Nagel auf den Kopf.

Nicht nur, daß der psychisch Kranke und Behinderte mit einer schweren Beeinträchtigung seiner Persönlichkeit zu kämpfen hat, hat er auch noch mit Widerständen und Problemen im großen Ausmaß mit seiner Umgebung zu kämpfen.

Nachteil - "Man sieht nichts"

Ein Grundübel der psychischen Störung ist die Fluktuation in der Besinnlichkeit. Es gibt Phasen, wo praktisch die Beeinträchtigung in keiner Weise zu sehen oder zu spüren ist. Diese wechseln aber mit Phasen schwerer Beeinträchtigung, welche auch oft bei oberflächlicher Betrachtungsweise nicht zu sehen ist. Dadurch hören psychisch Kranke immer wieder den stereotypen Satz "Dir fehlt nichts, Du hast ja nichts, Dir merkt man nichts an".

Daß dies eine zusätzliche Belastung zum ohnehin schon schwer zu ertragenden Leid ist, sei nochmals betont.

Nachteil - Unzureichendes Versorgungsangebot

Obwohl im psychiatrischen Bereich weitgehendster Konsens über die Notwendigkeit

einer dezentralen Versorgung besteht, wobei der nicht stationären Behandlung der Vorzug gegeben sein müßte, gibt es in großen Regionen Österreichs ein völlig unzureichendes Versorgungsangebot. Es kann sein, daß im Umkreis von 50 bis 100 km eines Wohnortes keine fachmännisch geschulte Person (Therapeut) zur Verfügung steht. Diese Situation ist für organische Leiden letztlich unvorstellbar (jeder praktische Arzt kann eine Basistherapie bei Zuckerkrankheit, Herzinsuffizienz oder ähnlichem durchführen).

Die Notwendigkeit von sozialpsychiatrischen Angeboten in der Peripherie ist unbestritten, aus finanziellen Gründen aber nicht realisiert.

Nachteil - Unzureichende Ausstattung in der stationären Versorgung

Obwohl der Anteil an psychiatrischen Erkrankungen im stationären Bereich sehr hoch ist, gibt es fast ausschließlich zentrale psychiatrische Großversorgungseinrichtungen. In allgemeinen Schwerpunktkrankenhäusern, bei denen die Notwendigkeit einer psychiatrischen Abteilung unumstritten ist, besteht praktisch nirgends ein derartiges Angebot. Dadurch wird die Situation der psychisch Kranken wesentlich verschärft.

Die Ausstattung der bestehenden stationären Einheiten ist in der Regel nicht einem modernen Spitalstandard entsprechend. Dies

gilt für die bauliche und Wohnausstattung genauso wie für die personelle Ausstattung. Dies ist umso verwunderlicher, als der finanzielle Aufwand für die bauliche Ausstattung im Vergleich zu allgemein medizinischen Abteilungen gering ist.

Es wird sehr gerne an psychiatrischen Abteilungen gespart und viele österreichische Psychiatrien müssen mit einem geringeren Tagsatz als Allgemeinspitäler auskommen. Dies wird mit der mangelnden Notwendigkeit an technischer Ausstattung begründet, was auch der Realität entspricht. Es wird aber nicht der Tatsache Rechnung getragen, daß die Qualität der psychiatrischen Versorgung sehr stark von der quantitativ und qualitativ personellen Ausstattung abhängig ist.

Nachteil - Rehabilitationsbereich

Für viele chronische Krankheiten und Behinderungen gibt es spezielle Rehabilitations- und Kureinrichtungen. Psychisch Behinderte sind in der Regel von diesen Einrichtungen ausgeschlossen (Ausschließungsgrund bei der Aufnahme).

Spezielle Einrichtungen, die sich mit der rehabilitations- und kurmäßigen Therapie psychischer Leiden beschäftigen und allen zugänglich sind, sind in Österreich nicht vorhanden. Auch diese sind zusätzlich zu den dezentralen Betreuungsangeboten zu fordern.

Nachteil - gesetzliche Hemmnisse

Die Finanzierung der psychiatrischen Rehabilitation ist gesetzlich nicht abgesichert. Die in zahlreichen Bundesländern bereits bestehenden Rehabilitationseinrichtungen werden größtenteils von freiwilligen Leistungen der

Sozialhilfe abgedeckt, ohne daß eine rechtliche Absicherung im Sinne eines Rechtes auf die rehabilitative Leistung gesichert ist. Dies entspricht nicht den Kriterien der UNO-Charta für psychische Behinderung.

Es besteht im Psychatriebereich immer noch der Begriff der "Asylierung", was den gesetzlichen Krankenversicherungen die Möglichkeit gibt, relativ frühzeitig aus ihrer Behandlungspflicht auszusteigen. Dies, obwohl seit langem bekannt ist, daß auch für sehr chronifizierte psychische Leiden noch eine Besserungsmöglichkeit besteht und in der ASVG-Novelle deklariert ist, daß auch die Hintanhaltung einer Verschlechterung zu den kostenpflichtigen Leistungen der Sozialversicherung gehört.

In manchen Bundesländern führt die Asylierung zu späterer Regreßforderung bei Patienten und Angehörigen, was zu existenzbedrohenden finanziellen Krisen in den Familien führen kann. Lediglich die Bundesländer Wien und Oberösterreich haben diese Gepflogenheit abgestellt.

Im Bereich der Sonderklassenversicherungen sind häufig psychische Krankheiten angenommen. Dies wird den Betroffenen bei Abschluß des Versicherungsvertrages nicht definitiv erklärt, steht aber im Kleingedruckten der Versicherungsbedingungen. Dies führt zu extremen Härtefällen, besonders häufig bei älteren Menschen mit psychischen Störungen. Der Begriff "Geisteskrankheit" ist immer noch nicht aus allgemeinen Gesetzeswerken eliminiert (ABGB).

Nachteil - Geisteskrankenkartei (GES-Kartei)

Nach wie vor werden psychisch Kranke in der sogenannten GES-Kartei erfaßt. Diese Aufzeichnungen entsprechen nicht den Rechtsnormen westlicher Demokratien und entbehren jeder gesetzlichen Grundlage.

Es entsteht daher eine lebenslängliche Bedrohung und Belastung für jeden, der einmal zwangsweise in die Psychiatrie eingewiesen wurde. Die tatsächliche von psychisch Kranken ausgehende Gefahr für andere, die vergleichsweise nicht häufiger vorkommt als bei Gesunden, kann letztlich immer nur aktuell von entsprechend geschulten Fachärzten beurteilt werden.

Nachteil - Unterbringungsgesetz

Dieses an und für sich sinnvolle Gesetz regelt die Zwangsmaßnahmen innerhalb der Psychiatrie. Daß im Bereich der psychiatrischen Krankheiten gelegentlich Zwangsmaßnahmen nötig sind, ist eine unerfreuliche, letztlich aber reale Situation. Gewisse im Unterbringungsgesetz festgelegte Kontrollen benachteiligen allerdings psychiatrische Patienten gegenüber anderen Krankenhauspatienten. Beispielsweise sind kurzfristige Schutzmaßnahmen bei älteren Menschen oder bei Personen, die medizinische Verrichtungen (z.B. Infusionen) benötigen und dabei eine Schutzfixierung brauchen,

im psychiatrischen Bereich einer strengen rechtlichen Kontrolle unterzogen, die so oft zu peinlichen Gerichtsverhandlungen führen. Auch die vermeintlichen Freiheitsregelungen, wie mangelnde Möglichkeit einer Stationsmittagsruhe, sind diskriminierend und für psychiatrische Patienten oft auch belastend (jederzeit können fremde Personen in die Station). In anderen medizinischen Stationen wird selbstverständlich die Mittagsruhe eingehalten, ohne daß irgend jemand dabei von Zwangsausübung spricht.

Nachteil - "Öffentliches Image"

Es ist immer noch für Personen mit psychischer Krankheit oder Behinderung ein großer Nachteil, über diese Störung zu sprechen. Das führt häufig zu skurrilen Situationen des Versteckens. Man kann über seine Krankheit nicht sprechen, was den Druck und damit wieder den Krankheitsverlauf negativ beeinflußt. Auch positive frühzeitige Behandlungsinterventionen werden dadurch oft verhindert, da aus diesem Grund häufig nicht rechtzeitig der Arzt oder eine andere helfende Stelle aufgesucht werden.

Ein Arbeitsuchender getraut sich in der Regel nicht, über seine psychische Krankheitsvergangenheit zu sprechen, da er sich damit jeglicher Chance auf eine Einstellung berauben würde. Auch hier führt Verheimlichung und Verschweigen zu widergesetzlichen Drucksituationen, die kaum auszuhalten sind.

Arbeitskreis 8 "Familie und Behinderung"

Familienpezifische Forderungen

Zusammenfassung: Dr. Hans Kindermann

* Um für Familien mit **behinderten Angehörigen** die finanziellen Belastungen so gering wie möglich zu halten und den Frühförderungseffekt voll zur Wirksamkeit kommen zu lassen, wird die unbürokratische und kostenlose Beistellung aller notwendigen Hilfsmittel gefordert. Unterschiedliche Zuständigkeiten diskriminieren heute die behinderten Menschen bei der Hilfsmittelbeistellung.

Als Maßnahme wird gefordert:

Eine Stelle wird betreuungszuständig, besorgt die Leistung und klärt die Finanzierung mit den Finanzierungsstellen.

Erforderlich:

In Sozialversicherungsgesetzen und Landesgesetzen wird eine Möglichkeit zur Beauftragung geschaffen.

* Pflegende Familienangehörige sind heute gegenüber professionellen Pflegern/innen vielfach benachteiligt. Ein fehlender So-

zialversicherungsschutz verhindert häufig den Erwerb eigener Pensionsansprüche.

Als Maßnahme wird gefordert:

Freiwillige Sozialversicherungen zu finanziell günstigen Bedingungen.

Verpflichtung der Länder zur Mitfinanzierung durch Erweiterung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern.

* Behinderte Familienangehörige, die die berufliche Arbeit trotz Behinderung fortsetzen wollen, sind bei beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen benachteiligt, wenn die Behinderung nicht Folge eines Arbeitsunfalles ist. Diskriminierend ist das Zuschußverbot für berufliche Rehabilitation in der Pensionsversicherung.

Als Maßnahme wird gefordert:

Angleichung der Pensionsversicherungsgesetze an die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Edith **Aichholzer**
LAA Wien
Weihburggasse 30
1010 Wien

Johann **Amering**
ÖZIV Bezirk Linz
Waldmüllergang 14
4020 Linz

Michael **Aschenbrenner**
Lebenshilfe Wien
Effingergasse 23
1160 Wien

Regina **Atzinger**
ÖIAG-Behindertenvertr.
Penzinger Str. 76
1141 Wien

Dr. Irmgard **Bauer**
Lebenshilfe Österreich
Schönbrunnerstr. 179
1120 Wien

Willi-Klaus **Benesch**
ÖIAG-Behindertenvertr.
Penzinger Str. 76
1141 Wien

Gabriela **Berger**
Werkstättenzentrum
Dr. Otto Neurath-G. 1
1160 Wien

Wilhelm **Bleching**
Kiefernweg 3
4030 Linz

Dipl.Ing. Christian **Bodem**
Arge f. Integration
Feldgasse 11b
2333 Leopoldsdorf

Walter **Brandl**
ÖZIV
Reiserstr. 1
8605 Kapfenberg

Rudolf **Brauner**
ÖZIV
Reiserstr. 1
8605 Kapfenberg

Dorli **Brozek**
bizeps
Brigittenuaer Lände 42
1200 Wien

Dr. Maria **Bruckmüller**
Lebenshilfe Österreich
Schönbrunnerstr. 179
1120 Wien

Marlies **Bruhe**
Lebenshilfe Wien
Schönbrunner Str. 179
1120 Wien

Mag. Klaus **Burger**
Caritas Innsbruck
Erlenstr. 12
6020 Innsbruck

Mag. Rosemarie **Buttinger**
Lebenshilfe NÖ
Blumauerstr. 575
2601 Sollenau

Gerda **Challubner**
Arbeitsamt Jugendliche
Hermannngasse 8
1070 Wien

Karl **Christ**
Hartlebengasse 1-17
1220 Wien

Gen.Sekr. Trude **Dimmel**
Österr. Gehörlosenbund
Stifterstraße 12
4020 Linz

Dir.Dr. Karl **Dolezal**
BBRZ-Linz
Grillparzerstr. 50
4021 Linz

Rita **Donabauer**
pro mente infirmis OÖ
Figulystr. 32
4020 Linz

Clemens **Dorner**
Lebenshilfe NÖ
Therapiewerkstätte Baden
Mariengasse 1
2500 Baden

Dr. Walter **Eigner**
Allhangstraße 41
3001 Mauerbach

Karl **Ellbogen**
ZO.d. KOBV
Langegasse 53
1080 Wien

Mag. Maria **Feigl**
Lebenshilfe NÖ
Blumauerstr. 575
2601 Sollenau

Dr. Gottfried **Feurstein**
Abg. z. Nationalrat
Parlament
1017 Wien

Dir. Heinz **Fischer**
Lebenshilfe Salzburg
Gerhart Hauptmannstr. 30
5020 Salzburg

Heinz **Forcher**
Nr. 8
6671 Weißenbach

N. **Gebetsberger**
Österr. Gehörlosenbund
Stifterstraße 12
4020 Linz

Johann **Gelbmann**
ZO. d. KOBV
Langegasse 53
1080 Wien

Anton **Gigerl**
Öst. Zivilinvalidenverband
Straßgangerstr. 371
8054 Graz

Dr. Eva-Maria **Glatz**
LIA WNB
Babenbergerstr. 5
1010 Wien

Kornelia **Göttinger**
ÖH-Beh.Referat
Universitätsstr. 7
1010 Wien

Brigitte **Graf**
Weidenweg 2
2751 Matzensdorf

Alfred **Gramelhofer**
BUNGIS
7411 Markt-Allhau 310

Gerlinde **Gramelhofer**
BUNGIS
7411 Markt-Allhau 310

Dr. Anton **Gredler**
BBRZ-Linz
Grillparzer Str. 50
4021 Linz

Dr. Heimo **Greiling**
Lebenshilfe Salzburg
Gerhart-Hauptmannstr. 30
5020 Salzburg

Sektionschef Dr. Gerd **Gruber**
BM für Arbeit u. Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Heinz **Gruber**
BM für Unterricht u. Kunst
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Peter **Gura**
Lebenshilfe Wien
Effingergasse 23
1160 Wien

Gerhard **Gütlbauer**
ZV d. Pensionisten Öst.
Margaretengürtel 76-80
1050 Wien

Stefanie **Habersack**
Beh.-Förderungsverein
Mexikosiedlung 4
7100 Neusiedl am See

Anna **Haider**
Lebenshilfe Wien
Huberg. 7
1160 Wien

Theresia **Haidlmayr**
Verein Miteinander
Siemensstraße 13
4400 Steyr

Maria Luise **Hanser**
Öst. Zivilinvalidenverband
Bahnhofplatz 9/II
9500 Villach

Manfred **Heindl**
DSG Union Arge Behindertensport
J.W. Kleinstraße 54
4040 Linz

Monika **Heuss**
Lebenshilfe Wien
Garbergasse 20a
1060 Wien

Manfred **Hippold**
VA-Tech.AG
p.a. Elin Energieanwendung
Penzingerstr. 76
1141 Wien

Dr. Doris **Hofer**
LIA WNB
Babenbergerstr. 5
1010 Wien

UnivProf. Dr. Gustav **Hofmann**
pro mente infirmis
Figulystr. 32
4020 Linz

Leopold **Hollmann**
ÖMV AG
Lobgrundstraße 2
1220 Wien

Ingrid **Horvath**
Verein Balance
Hochheimgasse 1
1130 Wien

Anna Maria **Hosenseidl**
Arge f. Integration
Stolzenthalgasse 13/8
1080 Wien

UnivProf. Mag. Dr. Hans **Hovorka**
Czerningasse 12/14
1020 Wien

Marion **Hubik**
Lebenshilfe Wien
Schönbrunner Str. 179
1120 Wien

Andreas **Jarc**
ÖZIV
Reiserstr. 1
8605 Kapfenberg

Florian **Jung**
Khekgasse 49/1
1230 Wien

Helga **Kaszubski**
Lebenshilfe Salzburg
Gerhart-Hauptmannstr. 30
5020 Salzburg

Friederike **Keindl**
Markt Allhauer Kontaktzentrum-
MALKO
7411 Markt Allhau 312

A. **Kerschhofer**
ÖH-Beh.Referat
Universitätsstr. 7
1010 Wien

Hans-Peter **Kiefer**
Verein Humanes Leben u. Wohnen
Märzstr. 65/18
1150 Wien

GenDirStv. Dr. Hans **Kindermann**
Soz.Vers.Anst. der Bauern
Ghegastraße 1
1031 Wien

Hans **Kissich**
ÖZIV
Reiserstr. 1
8605 Kapfenberg

Prof. Berta **Klement**
Musische Arbeitsgemeinschaft
Buchengasse 170
1100 Wien

Bundespräsident
Dr. Thomas **Klestil**
Hofburg
1014 Wien

Josefine **Köck**
ÖZIV Deutschlandsberg
Obere Schmiedgasse 6
8530 Deutschlandsberg

Ingrid **Kotanko**
Schulzentrum
Ungargasse 69
1030 Wien

Barbara **Kreilinger**
Verein Humanes Leben u. Wohnen
Märzstr. 65/18
1150 Wien

Tina **Kucera**
Lebenshilfe Sollenau
2601 Sollenau

Martin **Ladstätter**
Öst. Ges. f. Muskelkranke
Neurol. Univ. Klinik
Währinger Gürtel 18-20
Postfach 23
1097 Wien

Gabriele **Leitgeb**
Lebenshilfe NÖ
Kirchenring 16
2215 Raggendorf

Eva **Leutner**
Verein Balance
Hochheimgasse 1
1130 Wien

Franz **Luiskandl**
Elin Energieversorgung
Penzingerstr. 76
1141 Wien

Ing. Walter **Lukesch**
ÖÖ. Familienbund
Grillparzerstr. 26
4840 Vöcklabruck

Walter **Mairbäurl**
EBG BR-Beh.Vertr.Person
Kraußstr. 7
4020 Linz

Margaretha **Maleh**
Öst. Verb. f. Spastiker-Eingliederung
Kirchstettnerg. 30
1160 Wien

DSA Christine **Mandl**
Arge Frühförderung
Camillo-Sitte-G. 6-8
1150 Wien

Mag. Josef **Mandl**
Schulzentrum
Ungargasse 69
1030 Wien

Präsident Klaus **Martini**
Öst. Blindenverband
Hägelingasse 4-6
1140 Wien

Susanne **Maukner-Fahringer**
Lebenshilfe Öst.
Schönbrunnerstr. 179
1120 Wien

Bundesminister
Dr. Nikolaus **Michalek**
BM für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Sektionschef
Dr. Roland **Miklau**
BM für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

N. **Mittermeier**
Österr. Gehörlosenbund
Stifterstraße 12
4020 Linz

Alexander **Mladenka**
Lebenshilfe Wien
Effingergasse 23
1160 Wien

Mag. Daniela **Monsberger**
Bandgesellschaft
Thaliastr. 68
1160 Wien

Dir. Karin **Mosler**
Sozial- und Heilpädagogisches
Förderungsinstitut Steiermark
Blümelhofweg 12a
8044 Graz

Christine **Mosser**
Verein für Sachwalterschaft und
Patientenanwaltschaft
Mariahilferstr. 81
1060 Wien

Abt.Lt. DSA Elisabeth **Müller**
AUVA Rehabilitationsabteilung
Adalbert Stifter Str. 65
1200 Wien

Elisabeth **Muschik**
Pro Mente Infirmis
Baumgartner Höhe 1/B1
1140 Wien

Reg.Rat Rudolf **Nußbaum**
ZO. d. KOBV
Langegasse 53
1080 Wien

Richard **Paiha**
Gewerkschaft d. Privatang.
Deutschmeisterplatz 2
1013 Wien

Barbara **Pausz**
LIA f. WNB
Babenbergerstr. 5
1010 Wien

Dir. Otto **Perny**
Lebenshilfe NÖ
Blumauerstr. 575
2601 Sollenau

Dr. Brigitte **Petritsch**
ZIB, LSR f. Stmk.
Klusemannstr. 21
8053 Graz

Reinhold **Plattner**
Lebenshilfe Wien
Rudolf-Zeller-G. 71/4/6
1230 600,-

Paula Gerda **Plautz**
Grabelsdorf 1
9122 St. Kanzian

Gabriele **Pozar**
Arbeitsamt berufl. Rehab.
Herbststraße 6-10
1160 Wien

Dipl.Ing. Mag. Egon **Preiml**
Schulzentrum
Ungargasse 69
1030 Wien

Rosa **Prinz**
Lebenshilfe Wien
Schönbrunner Str. 179
1120 Wien

Wilfried **Raith**
Magistrat - Abt. III/20
St. Julien-Str. 20
5020 Salzburg

Sylvia **Rauch**
Arge Frühförderung
Camillo-Sitte-G. 6-8
1150 Wien

Bundesministerin
Maria **Rauch-Kallat**
BM Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dr. Klaus **Rhomberg**
Nr. 85
6020 Innrain

Dr. Max **Rubisch**
BM für Arbeit u. Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Georg **Schärmer**
Elisabethinum
6094 Axams

Heinrich **Scheit**
Lebenshilfe Wien
Krenngasse 2
1180 Wien

Dr. Renè **Schindler**
K. Elisabethstraße 5/5
2344 Ma. Enzersdorf

Dr. Tom **Schmid**
Verein Betreutes Wohnen
Löblichgasse 5-7/4
1090 Wien

DSA Heinrich **Schmid**
ÖAR
Römerstraße 7
3243 St. Andrä/Wördern

Peter **Schneider**
Verb. aller Körperbeh. Öst.
Novaragasse 8/6
1020 Wien

Heinz **Schneider**
ÖAR
Brigittenuer Lände 42
1200 Wien

UnivDoz. Prim. Dr. W. **Schöny**
Verein ARGE Ost-West
Figulystr. 32
4020 Linz

Dr. Günther **Schuster**
LIA Wien
Babenbergerstr. 5
1010 Wien

DSA Susanne **Schuster**
Sozialservice BMAS
Geigergasse 5-9/3.St.
1050 Wien

Stefan **Schweigl**
ZO. d. KOBV
Langegasse 53
1080 Wien

Gerhard **Schweng**
Protteserstr. 40
2230 Gänserndorf

Angela **Schwarz**
Ich bin O.K.
Langfeldgasse 2-16/56/2/6
1210 Wien

Annemarie **Siegl**
ÖZIV-Bundeszentrale
Brigittenuer Lände 42
1200 Wien

Karin **Stadler**
Tennisweg 1
8740 Zeltweg

HR Dr. Margareta **Steiner**
LIA Stmk.
Babenbergerstr. 35
8020 Graz

Ingrid **Stieglmair**
LIA f. OÖ
Gruberstr. 63
4010 Linz

Martha **Suran**
SHG d. Beh. f. Ganzheitsmed.
Puthendoplerg. 3/63/7/46
1230 Wien-Inzersdorf

AIStv. Ing. Hans **Taferner**
Soz.Vers.Anst. der Bauern
Ghegastr. 1
1031 Wien

Johann **Tausch**
Berufsverb.d.dipl.Beh.Pädag.i.Ö.
Getreideweg 8
4210 Gallneukirchen

Dr. Wolfgang **Teichtmeister**
Notariat Stockinger
Rilkeplatz 1
1040 Wien

BF-Rat Leo **Temper**
ZO. d. KOBV
Kirchenweg 1
3370 Ybbs a.d. Donau

Isolde **Tisch**
ÖZIV Bregenz
Nr. 613
6773 Vandans

Dr. Heinz **Trompisch**
Lebenshilfe Österreich
Schönbrunnerstr. 179
1120 Wien

Christine **Tschürtz**
Türkenstraße 9
1090 Wien

Mag. Elisabeth **Untersteiner**
Lebenshilfe Österreich
Schönbrunnerstr. 179
1120 Wien

Dr. Klaus **Voget**
ÖAR
Brigittenuer Lände 42
1200 Wien

Elfriede **Vossebein**
Arge Frühförderung
Camillo-Sitte-G. 6-8
1150 Wien

Christel **Wagner**
Lebenshilfe Wien
Krenngasse 2
1180 Wien

Dir. Maria **Walter**
Lebenshilfe NÖ
Karl Ryker Dorf
2601 Sollenau

Anne-Marie **Wicher**
Büro d. Frauenbeauftragten
Triester Straße 10/53
8010 Graz

Klaus **Widl**
Verein Balance
Hochheimgasse 1
1130 Wien

Mag. Monika **Wild**
ÖRK
Wiedner Hauptstr. 32
1040 Wien

Dr. Kurt **Wimmer**
Währingerstr. 90
1180 Wien

Helmut **Woda**
VA-Tech.AG
p.a. Elin Energieanwendung
Penzingerstr. 76
1141 Wien

N. **Wolf**
Österr. Gehörlosenbund
Stifterstraße 12
4020 Linz

Ruth **Wunder**
Verein Balance
Hochheimgasse 1
1130 Wien

Dr. Walter **Wotzel**
BM für Arbeit u. Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Tünde **Zachar**
Lebenshilfe Wien
Rudolf-Zeller-G. 71/4/6
1230 Wien

Dr. Wolfgang **Zagler**
fortec/TU-Wien
Gußhausstr. 27/359/B
1040 Wien

Elisabeth **Zappe**
MA12 - Ref. Behindertenhilfe
Schottenring 24
1010 Wien

Elisabeth **Ziegler**
BM für Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Walter **Zikmund**
Lebenshilfe Wien
Huberg. 7
1160 Wien

IMPRESSUM

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber und Verleger): ÖSTERREICHISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR REHABILITATION (ÖAR) Sekretariat: Christa Allinger, Brigitta Kadi, Emilie Karall, Eduard Riha, Heinz Schneider - Adresse: Brigittenauer Lände 42, 1200 Wien, Tel.: (0222) 332 61 01, Fax: 330 93 14 - Erscheinungsort: Wien - Verlagspostamt: 1200 Wien - Eigenvervielfältigung. **Offenlegung** gemäß § 25 Mediengesetz: Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) ist als Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs überparteilich und religiös neutral. Ihre Aufgaben sind die Wahrung, Vertretung und Förderung der Interessen der behinderten Menschen und deren Familien in Österreich, sowie deren Verbände und Organisationen.